

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**Prospektverordnung**") in Bezug auf Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 2 c) der Prospektverordnung dar.



Basisprospekt

(der "**Prospekt**")

der

Sparkasse Krefeld - Zweckverbandssparkasse der Stadt Krefeld und des Kreises
Viersen -

(die "**Sparkasse**", "**Sparkasse Krefeld**" oder "**Emittentin**")

(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld
unter der Registernummer HRA 3994)

für die Emission von neuen

Inhaberschuldverschreibungen

und

für die Aufstockung von bereits begebenen

Inhaberschuldverschreibungen

(zusammen, die "**Schuldverschreibungen**")

in Form von

festverzinslichen Schuldverschreibungen

und

Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung

21. September 2023

Dieser Prospekt wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt.

Die BaFin hat diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung gebilligt.

Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, oder als Bestätigung der Qualität der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden.

Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Schuldverschreibungen für die Anlage vornehmen.

Dieser Prospekt ist mit Ablauf seiner Gültigkeitsdauer am 21. September 2024 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts nicht mehr.

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms.....	1
I.	Inhalt des Angebotsprogramms.....	1
II.	Überblick über die im Rahmen des Angebotsprogramms zu begebenden Schuldverschreibungen.	1
III.	Weitere Informationen zu den Schuldverschreibungen und zum Angebot der Schuldverschreibungen.....	1
B.	Risikofaktoren.....	2
I.	Risikofaktoren mit Bezug auf die Emittentin.....	2
1.	Adressen- und Beteiligungsrisiken.....	2
2.	Marktpreisrisiken.....	4
3.	Liquiditätsrisiken.....	5
4.	Operationelle Risiken.....	5
5.	Regulatorische Risiken.....	7
6.	Sonstige Risiken.....	8
II.	Risikofaktoren mit Bezug auf die Schuldverschreibungen.....	10
1.	Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.....	10
2.	Risiken, die mit der Struktur von im Rahmen des Programms zu begebenden oder aufzunehmenden Schuldverschreibungen verbunden sind.....	11
3.	Risiken aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen..	13
C.	Angaben zu den Schuldverschreibungen und zum Angebot der Schuldverschreibungen.....	16
I.	Arten von Schuldverschreibungen.....	16
1.	Festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen.....	16
2.	Inhaberschuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung.....	16
II.	Beschreibung der Emissionsbedingungen und allgemeinen Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen.....	16
1.	Gesamtnennbetrag, Stückelung.....	16
2.	Ausgabebetrag.....	16
3.	Form und Übertragbarkeit.....	17
4.	Hinterlegungsstelle und Clearingsystem.....	17
5.	Währungen.....	17
6.	Status.....	17
7.	Rechtsordnung, der die Schuldverschreibungen unterliegen.....	18
8.	Verzinsung.....	18
9.	Rückzahlung.....	18
10.	Zahlstelle/Berechnungsstelle.....	19
11.	Vorlegung/Verjährung.....	19
12.	Veröffentlichung von Mitteilungen.....	19
13.	Börsennotierung.....	19
14.	Wertpapierkennnummern.....	19
15.	Rendite.....	19
III.	Beschreibung des Angebots.....	20
1.	Vertrieb.....	20
2.	Ausgabekurs und maximaler Gesamtnennbetrag.....	21
3.	Angebotsfrist und Zeichnungsphase.....	21
4.	Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrag.....	21
5.	Ergebnis des Angebots.....	22
6.	Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte.....	22
7.	Antragsverfahren und Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern.....	22
8.	Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung....	22
D.	Beschreibung der Emittentin.....	23
I.	Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin.....	23
II.	Überblick über die Geschäftstätigkeit.....	23
1.	Haupttätigkeitsbereiche.....	23
2.	Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin.....	23
III.	Wichtigste Märkte.....	24
IV.	Organisationsstruktur.....	24
V.	Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane.....	24
1.	Vorstand.....	24

	2.	Verwaltungsrat	25
	3.	Interessenkonflikte	27
VI.		Wesentliche Verträge	27
VII.		Gerichtsverfahren und Schiedsgerichtsverfahren	28
VIII.		Rating	28
	1.	Ratingskala von DBRS	29
	2.	Ratingskala von Fitch	30
	3.	Ratingskala von Moody's	30
	4.	Registrierung der Ratingagenturen	31
IX.		Abschlussprüfer	31
X.		Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	31
XI.		Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin	31
XII.		Jüngste Ereignisse, die für die Emittenten eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind	31
XIII.		Trendinformationen	32
	1.	Keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin und keine wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Emittentin	32
	2.	Informationen über Trends, die die Aussichten der Emittentin wesentlich beeinflussen könnten	32
XIV.		Historische Finanzinformationen	32
E.		Verantwortung	34
F.		Emissionsbedingungen	35
		Option I – Emissionsbedingungen für festverzinsliche Schuldverschreibungen	36
		Option II – Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung	47
G.		Formular für die Endgültigen Bedingungen	57
H.		Warnhinweis hinsichtlich Besteuerung	69
I.		Verkaufsbeschränkungen	70
	I.	Allgemeines	70
	II.	Europäischer Wirtschaftsraum	70
	III.	Vereinigte Staaten von Amerika	71
J.		Allgemeine Informationen	73
	I.	Ermächtigung	73
	II.	Gründe für das Angebot, Verwendungszweck der Erträge	73
	III.	Interessen / Interessenkonflikte	73
	IV.	Einsehbare Dokumente	73
	V.	Billigung dieses Prospekts	74
	VI.	Veröffentlichung dieses Prospekts, Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen	74
	VII.	Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts	74
	VIII.	Angaben von Seiten Dritter	75
K.		Finanzinformationen	F
	I.	Ausgewählte Finanzinformationen der Sparkasse Krefeld für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022	F-1
	II.	Ausgewählte Finanzinformationen der Sparkasse Krefeld für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021	F-47
	III.	Kapitalflussrechnungen der Sparkasse Krefeld für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022	F-94

A. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

I. Inhalt des Angebotsprogramms

Auf der Grundlage ihres Angebotsprogramms kann die Emittentin Inhaberschuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") begeben.

II. Überblick über die im Rahmen des Angebotsprogramms zu begebenden Schuldverschreibungen

Bei den im Rahmen des Angebots zu begebenden Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen verbriefen, von der Emittentin am Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen einen Geldbetrag in Höhe des Nennbetrags der Schuldverschreibungen verlangen zu können.

Die im Rahmen des Angebotsprogramms zu begebenden Schuldverschreibungen unterscheiden sich u.a. hinsichtlich ihrer Zinsstruktur. So kann die Emittentin festverzinsliche Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung begeben.

Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen, verbriefen die Schuldverschreibungen das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen, von der Emittentin an den Zinszahlungstagen einen sich aus den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen bestimmenden Zinsbetrag zu erhalten.

Die Schuldverschreibungen können jedoch auch weitere unterschiedliche Ausstattungsmerkmale aufweisen. So können die Schuldverschreibungen mit vorzeitigem oder ohne vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin ausgestattet sein. Die Schuldverschreibungen können nicht nachrangig oder nachrangig sein. Nicht nachrangige Schuldverschreibungen können außerdem als bevorrechtigte (*senior preferred*) oder als nicht bevorrechtigte (*senior non-preferred*) Schuldverschreibungen begeben werden. Die Zinsstruktur und die weiteren Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen werden in dem Abschnitt "Emissionsbedingungen" ausführlich dargestellt.

III. Weitere Informationen zu den Schuldverschreibungen und zum Angebot der Schuldverschreibungen

Weiterführende grundlegende Informationen zu den Schuldverschreibungen und zum Angebot der Schuldverschreibungen befinden sich in dem Abschnitt "Angaben zu den Schuldverschreibungen und zum Angebot der Schuldverschreibungen".

B. RISIKOFAKTOREN

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen unterliegt bestimmten Risiken. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgend beschriebenen Faktoren die wesentlichen Risiken darstellen, die mit einer Anlage in die unter diesem Prospekt zu begebenden Schuldverschreibungen verbunden sind. Potenzielle Anleger sollten daher vor der Entscheidung über den Erwerb von Schuldverschreibungen die nachfolgenden Faktoren und die übrigen in diesem Prospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Die nachfolgend beschriebenen Faktoren können einzeln oder kumulativ auftreten und sich dadurch verstärken. Außerdem können andere, derzeit nicht bekannte oder von der Emittentin als nicht wesentlich eingestufte Faktoren sich negativ auf die Emittentin oder den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Der Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgend genannten Risiken kann, einzeln oder zusammen mit solchen Faktoren, die der Emittentin derzeit nicht bekannt sind oder die die Emittentin derzeit als unwesentlich erachten könnte, wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben und damit ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen, insbesondere zur Zahlung von Zinsen und Kapital, zu erfüllen. Zudem könnten die Schuldverschreibungen an Wert verlieren und Gläubiger der Schuldverschreibungen könnten den investierten Betrag ganz oder teilweise verlieren. Potenzielle Anleger sollten daher sorgfältig prüfen, ob eine Anlage in Schuldverschreibungen für sie im Hinblick auf die Informationen in diesem Prospekt und ihre persönlichen Umstände geeignet ist.

Auf der Grundlage einer qualitativen Bewertung hat die Emittentin die folgenden Risiken in sechs Kategorien, die sich auf die Emittentin beziehen (siehe den Abschnitt "I. Risikofaktoren mit Bezug auf die Emittentin"), und drei Kategorien, die sich auf die Schuldverschreibungen beziehen (siehe den Abschnitt "II. Risikofaktoren mit Bezug auf die Schuldverschreibungen"), unterteilt und hat innerhalb jeder Kategorie die Risiken zunächst unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die Emittentin bzw. die Schuldverschreibungen und die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens gewichtet und, sofern eine Kategorie mehrere Risiken enthält, die beiden wesentlichsten Risiken in jeder Kategorie zuerst genannt. Sofern eine Kategorie mehr als zwei Risiken enthält, sind die übrigen Risiken nicht hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit gereiht.

I. Risikofaktoren mit Bezug auf die Emittentin

Die Emittentin ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten emittentenbezogenen Risiken ausgesetzt, welche nachstehend näher beschrieben sind und in den folgenden sechs Kategorien dargestellt werden:

- 1. Adressen- und Beteiligungsrisiken**
- 2. Marktpreisrisiken**
- 3. Liquiditätsrisiken**
- 4. Operationelle Risiken**
- 5. Regulatorische Risiken**
- 6. Sonstige Risiken**

1. Adressen- und Beteiligungsrisiken

a. Adressenrisiken

Unter dem Adressenrisiko wird ein Verlust in einer bilanziellen oder außerbilanziellen Position verstanden, die durch eine Bonitätsverschlechterung einschließlich des Ausfalls eines Schuldners bedingt ist. Dabei wird das Adressenrisiko in das Ausfall- sowie das Migrationsrisiko eines Schuldners unterteilt. Das Ausfallrisiko umfasst die Gefahr eines Verlustes, welcher aus einem drohenden bzw. vorliegenden Zahlungsausfall eines Schuldners folgt.

Das Migrationsrisiko bezeichnet die Gefahr eines Verlustes, der sich dadurch ergibt, dass sich die Bonitätseinstufung (Rating) des Schuldners verändert. Hierdurch muss ein höherer Aufschlag (sog. Credit-Spread) gegenüber einer risikolosen Zinskurve als Referenz berücksichtigt werden. Das Adressenrisiko kann sich als Bewertungsergebnis bzw. Direktabschreibungsbedarf in der Gewinn- und Verlustrechnung niederschlagen, auch über die laufende Periode hinaus kann es zu Wertminderungen kommen.

Adressenrisiken werden im Rahmen der Geschäftsstrategie vor allem im Kundenkreditgeschäft eingegangen.

Das Kreditvolumen im Kundengeschäft (ohne Engagements in der Abwicklung) der Emittentin belief sich zum 31. Dezember 2022 auf 7,2 Mrd. Euro (2021: 6,9 Mrd. Euro) und verteilt sich zu je 50 % auf gewerbliche und private Schuldner. Den Branchen Bauträger, Grundstücks- und Wohnungswesen, Dienstleistungen und freie Berufe sowie Handel und Instandhaltung sind 69 % des gewerblichen Kreditvolumens zuzuordnen, während im privaten Kreditgeschäft 72 % des Volumens auf Baufinanzierungen entfielen. Im Rahmen der Risikosteuerung prüft die Emittentin ihre Kreditengagements und Sicherheiten regelmäßig und steuert das Risiko über verschiedene Verfahren und Maßnahmen sowohl auf Portfolio- als auch auf Einzelebene. Auf Grund schwer oder nicht vorhersehbarer Umstände und Ereignisse bspw. in einzelnen Branchen kann sich jedoch aufgrund einer möglichen Branchenkonzentration oder Einzelpositionen die Besicherungsquote des Kreditportfolios oder die Ratingstruktur des Kreditportfolios verschlechtern. Die Emittentin wäre dann höheren Kredit- und Ausfallrisiken ausgesetzt. Sie kann nicht garantieren, dass ihre Risikovorsorge ausreichend sein wird und dass sie in Zukunft nicht weitere Risikovorsorge in erheblichem Umfang für etwaige zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen bilden muss.

Daneben können Adressenrisiken auch im Eigenanlagengeschäft und im Zusammenhang mit Länderrisiken vorliegen. Die Eigengeschäfte umfassten zum 31. Dezember 2022 (auf Basis der Nominalwerte) ein Volumen von 3,9 Mrd. Euro (ohne Guthaben bei der Deutschen Bundesbank) (2021: 3,4 Mrd. Euro), wobei die Sparkasse Krefeld zum 31. Dezember 2022 82 % des Eigengeschäftsvolumens direkt hielt und die restlichen 18 % in Fonds gehalten wurden. Die direkt durch die Sparkasse gehaltenen Positionen verfügten zu 99,9 % und die in Fonds gehaltenen Positionen zu 84 % über ein Rating im Bereich des Investmentgrades. Bezogen auf das gesamte Eigengeschäftsvolumen lag ein Anteil von 3,0 % im Sub-Investmentgrade-Bereich (2021: 3,3 %).

Sollten sich die dargestellten Adressrisiken in erheblichem Umfang verwirklichen, könnte die Emittentin erhebliche Verluste erleiden, die wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage haben könnten. Im äußersten Fall könnte es infolgedessen zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kommen und für Anleger zu einem Totalverlust ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen.

b. Beteiligungsrisiken

Das Risiko aus einer Beteiligung (Beteiligungsrisiko) umfasst die Gefahr eines Verlustes durch eine negative Wertänderung einer Beteiligung. Je nach Beteiligungsart unterscheidet man nach dem Risiko aus strategischen Beteiligungen (z.B. Verbandsbeteiligungen), Funktionsbeteiligungen und Kapitalbeteiligungen. Das Beteiligungsgeschäft der Emittentin umfasst direkte und indirekte Beteiligungen. Dabei bezieht sich das Beteiligungsrisiko der Emittentin nur auf die Beteiligungen mit Eigenkapitalbereitstellung und nicht auf Kredite an Beteiligungsgesellschaften, diese werden von der Emittentin über das Adressenrisiko abgebildet. Es besteht keine Gewähr dafür, dass die von der Emittentin angewandten Verfahren zur Steuerung der Beteiligungsrisiken im Einzelfall ausreichen. Es besteht die Möglichkeit, dass unvorhergesehene negative Entwicklungen zu einer Verringerung des Beteiligungsansatzes führen.

Sollten sich die dargestellten Beteiligungsrisiken verwirklichen, könnte die Emittentin Verluste erleiden, die eine nachteilige Auswirkung auf ihren Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage haben könnten. Dies könnte zum Beispiel dazu führen, dass die Finanzierung von notwendigen Investitionen gefährdet werden könnte oder dass durch die Verluste Eigenmittel aufgezehrt werden, sodass weniger Eigenmittel für das laufende Geschäft bzw. für Kundenwachstum zur Verfügung stehen.

c. Risiken aus der Inanspruchnahme aufgrund der Mitgliedschaft im Institutssicherungssystem

Die Emittentin ist Mitglied im Institutssicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe. Bei drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Mitgliedsinstituts leistet die zuständige Sicherungseinrichtung im Institutssicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe Hilfe, um die Solvenz und Liquidität dieses Instituts

zu sichern. Hierfür kommen beispielsweise die Zufuhr von Eigenmitteln, die Übernahme von Bürgschaften und Garantien oder auch verzinslicher Schuldversprechen sowie die Erfüllung von Ansprüchen Dritter durch die Sicherungseinrichtung in Betracht. Die hierfür erforderlichen Mittel werden von den Mitgliedsinstituten zur Verfügung gestellt. Wird die Sicherungseinrichtung in Anspruch genommen, kann die Emittentin verpflichtet sein, sich an den vorgenannten Stützungsmaßnahmen zu beteiligen.

Als wesentliche Verpflichtung aus dem Haftungsverbund des Institutssicherungssystems sind aus Sicht der Emittentin zum Datum dieses Prospekts die Zahlungsverpflichtungen aus der Restrukturierung der WestLB AG anzusehen.

Die ehemaligen Anteilseigner der Portigon AG, vormals WestLB AG (u.a. der Rheinische Sparkassen- und Giroverband ("**RSGV**") mit rd. 25,03 %) haben im November 2009 mit der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) Maßnahmen zur Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der WestLB AG auf eine Abwicklungsanstalt vereinbart.

Auf dieser Grundlage wurden im Dezember 2009 die Verträge zur Errichtung der Ersten Abwicklungsanstalt ("**EAA**") gemäß § 8a Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (nunmehr Stabilisierungsfondsgesetz) geschlossen. Der RSGV ist entsprechend seinem Anteil an der Ersten Abwicklungsanstalt (25,03 %) verpflichtet, tatsächliche liquiditätswirksame Verluste der Ersten Abwicklungsanstalt, die nicht durch das Eigenkapital der Ersten Abwicklungsanstalt von 3 Mrd. Euro und deren erzielte Erträge ausgeglichen werden können, bis zu einem Höchstbetrag von 2,25 Mrd. Euro zu übernehmen. Im Zuge der Übertragung weiterer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die EAA im Jahr 2012 wurde die Haftung dergestalt modifiziert, dass der RSGV sich verpflichtet, bei Bedarf maximal 37,5 Mio. Euro als Eigenkapital zum Ausgleich bilanzieller Verluste zur Verfügung zu stellen.

Die Ausgleichsverpflichtung für tatsächlich liquiditätswirksame Verluste verringert sich entsprechend um diesen Betrag auf 2,2125 Mrd. Euro, sodass der Haftungshöchstbetrag des RSGV von insgesamt 2,25 Mrd. Euro unverändert bleibt. Auf die Emittentin entfällt als Mitglied des RSGV eine anteilige indirekte Verpflichtung entsprechend ihrer Beteiligung am RSGV zum Zeitpunkt der Übernahme der indirekten Verpflichtung im Jahr 2009 in Höhe von 5,15 %.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin über die bereits gebildete Vorsorge von 27,1 Mio. Euro hinaus während der voraussichtlich langfristigen Abwicklungsdauer entsprechend ihrem Anteil am RSGV aus ihrer indirekten Verpflichtung in Anspruch genommen wird. Die Emittentin hat sich verpflichtet, für dieses Risiko für einen Zeitraum von 25 Jahren (beginnend mit dem Jahr 2009) aus den Gewinnen des jeweiligen Geschäftsjahres eine jahresanteilige bilanzielle Vorsorge zu bilden.

Die im Zuge der Übernahme der Ausgleichsverpflichtungen vereinbarte Überprüfung des Vorsorgebedarfs hat im Jahr 2016 ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Bildung einer weiteren bilanziellen Vorsorge zum 31. Dezember 2015 erfüllt waren. Das vereinbarte kumulierte Mindestvorsorgevolumen wurde erreicht. Der Abwicklungsplan der Ersten Abwicklungsanstalt lässt derzeit erwarten, dass ein Verlustausgleich nicht zu leisten sein wird. Die Aussetzung der Bildung einer weiteren bilanziellen Vorsorge erfolgte unbefristet, wird jedoch regelmäßig überprüft.

Sollte die Emittentin aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Institutssicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe in Anspruch genommen werden, könnte die Emittentin Verluste erleiden, die eine nachteilige Auswirkung auf ihren Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage haben könnten. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen, wesentlich nachteilig beeinflussen.

2. Marktpreisrisiken

Das Marktpreisrisiko wird definiert als Verlust in einer bilanziellen oder außerbilanziellen Position, welcher sich aus der Veränderung von wertbeeinflussenden Parametern ergibt. Marktpreisrisiken umfassen neben den bei der Emittentin wesentlichen Zinsänderungs-, Spread-, Aktienkurs- und Immobilienrisiken auch Währungs- und sonstige Kursrisiken, Risiken aus Infrastrukturinvestments sowie durch Volatilitätsveränderungen verursachte Änderungen von Optionspreisen. Rückläufige Finanzmärkte sowie veränderte Zinssätze auf Grund unbeeinflussbarer Faktoren (z.B. Geldpolitik) können zu einer Verschlechterung des Bewertungsergebnisses und zu einem Rückgang des Zinsüberschusses als wichtigste Ertragsquelle der Emittentin, einer Erhöhung der

Zinsausgaben bzw. zu einer Verminderung der Zinserträge und zu einer Verschlechterung der Vermögens- und Ertragslage mit einer Aushöhlung der Profitabilität der Emittentin führen.

Die Europäische Zentralbank ("EZB") hat in den Jahren 2022 und 2023 mehrfach die Leitzinssätze der EZB angehoben. Daraus resultierende steigende Zinssätze können einen Rückgang der Nachfrage nach Krediten und damit der Absatzmöglichkeiten von Krediten der Emittentin zur Folge haben. Im Falle steigender Zinsen besteht zudem die Gefahr eines stärkeren Wettbewerbs um Kundeneinlagen. Demgegenüber könnten sich sinkende Leitzinsen in Verbindung mit einer erhöhten Liquidität durch die Notenbanken u. a. durch vermehrte vorzeitige Rückzahlungen von Krediten und stärkeren Wettbewerb im Kreditneugeschäft (Margendruck) auswirken. Insbesondere eine langanhaltende Niedrigzins- oder Negativzinsphase (wie in den letzten ca. zehn Jahren bis 2022 der Fall) – in Verbindung mit einer Verflachung der Zinskurve oder negativen Zinssätzen – kann sich zudem nachhaltig negativ auf das Zinsergebnis auswirken. Es besteht u. a. die Gefahr, dass negative Zinsen nicht bzw. nur teilweise an den Kunden im Passivgeschäft weitergegeben werden können. Weitere Risiken drohen, soweit es der Emittentin nicht rechtzeitig gelingt, sich verschlechternde Positionen zu liquidieren.

In einigen Geschäftsbereichen der Emittentin können starke Schwankungen der Märkte (sog. Volatilität) oder ein Gleichbleiben der Kurse (sog. Seitwärtsbewegungen der Märkte) zur Folge haben, dass die Markttätigkeit zurückgeht und die Liquidität sinkt. Eine solche Entwicklung kann zu erheblichen Verlusten führen, wenn es der Emittentin nicht rechtzeitig gelingt, die sich verschlechternden Positionen zu liquidieren.

Sollten sich die dargestellten Marktpreisrisiken in erheblichem Umfang verwirklichen, könnte die Emittentin erhebliche Verluste erleiden, die wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage haben könnten. Im äußersten Fall könnte es infolgedessen zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kommen und für Anleger zu einem Totalverlust ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen.

3. Liquiditätsrisiken

Das Liquiditätsrisiko setzt sich allgemein aus dem Zahlungsunfähigkeits- und dem Refinanzierungskostenrisiko zusammen. Das Liquiditätsrisiko umfasst in beiden nachfolgend definierten Bestandteilen auch das Marktliquiditätsrisiko. Dieses ist das Risiko, dass aufgrund von Marktstörungen oder unzulänglicher Markttiefe Finanztitel an den Finanzmärkten nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt und/oder nicht zu fairen Preisen gehandelt werden können.

Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko stellt die Gefahr dar, Zahlungsverpflichtungen nicht in voller Höhe oder nicht fristgerecht nachkommen zu können. Auslöser könnte z.B. die überraschende Inanspruchnahme von Kreditlinien oder ein unerwartetes Abziehen von Einlagen sein (sogenanntes Abrufisiko).

Das Refinanzierungskostenrisiko bildet die Gefahr ab, dass die Refinanzierungskosten über der in der Planung angesetzten Höhe liegen. Dies kann aus der Schwankung des institutseigenen Spreads bspw. aufgrund einer unerwarteten Verschlechterung des Ratings der Sparkassen-Finanzgruppe sowie aus der unerwarteten Veränderung der Refinanzierungsstruktur resultieren.

Die gemäß Art. 412 Kapitaladäquanzverordnung (EU) Nr. 575/2013 ("CRR") i. V. m. der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zu ermittelnde und überwachende Liquiditätsdeckungsquote der Emittentin betrug zum 31. Dezember 2022 169 % (2021: 186 %); sie lag im Jahr 2022 zwischen 169 % und 190 % (2021: 186 % und 259 %).

Sollten sich die dargestellten Liquiditätsrisiken verwirklichen, könnte die Emittentin erhebliche Verluste erleiden, die wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage haben können. Im äußersten Fall könnte es infolgedessen zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kommen und für Anleger zu einem Totalverlust ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen.

4. Operationelle Risiken

Das Operationelle Risiko bedeutet die Gefahr eines Verlustes durch Schäden, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitern, der internen Infrastruktur oder von externen Einflüssen, wie bspw. einer veränderten Rechtslage, eintreten.

a. Interne Infrastruktur

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt, wie bei Kreditinstituten üblich, in hohem Maße von einer funktionierenden Infrastruktur und hierbei insbesondere von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Schon bei einem kurzen Ausfall der Datenverarbeitungssysteme könnte die Emittentin offene Positionen nicht wie geplant schließen und Kundenaufträge möglicherweise nicht ausführen. Die dadurch entstehenden Schäden und Kosten, unter anderem auch für die Wiederbeschaffung der notwendigen Daten, könnten trotz vorhandener Datensicherung, im Notfall einspringender EDV-Systeme (sog. Backup-Systeme) und sonstiger Notfallpläne beträchtlichen finanziellen Aufwand und Kundenverluste verursachen. Ebenso könnte die fehlerhafte Funktionalität einer Anwendung zu Fehlentscheidungen führen, die entsprechende Folgekosten mit sich bringen.

b. Interne Verfahren

Die Emittentin hat zur Begrenzung und Kontrolle der allgemeinen wie der besonderen Bankrisiken ein umfassendes Risikomanagementsystem etabliert, das die Elemente Risikofrüherkennung, Risikosteuerung und Risikokontrolle umfasst, und investiert laufend in die (Weiter-)Entwicklung ihrer Methoden und Verfahren zur Risikoerkennung, -steuerung und -kontrolle. Den gesetzlichen Rahmen für diese Risikosteuerung bildet das Gesetz über das Kreditwesen ("**KWG**"), konkretisiert durch die Mindestanforderungen an das Risikomanagement ("**MaRisk**").

Die Methoden und Verfahren zur Risikoerkennung, -steuerung und -kontrolle der Emittentin könnten sich trotz Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der aufgewandten Mittel als unzureichend erweisen und die Emittentin unerkannten oder unvorhergesehenen Risiken aussetzen. So könnte sich herausstellen, dass die Verfahren und Methoden der Emittentin in einem bestimmten wirtschaftlichen Umfeld oder hinsichtlich bestimmter Risiken, darunter auch solche, die die Emittentin nicht erkennt oder vorhersieht, zur Begrenzung der Risiken nicht oder nicht vollumfänglich wirksam sind. Die Instrumente könnten zudem ungeeignet sein, künftige Risiken abzuschätzen, wie sie sich beispielsweise aus Faktoren ergeben können, die die Emittentin nicht vorhergesehen oder in ihren statistischen Modellen nicht angemessen berücksichtigt hat.

Sollte sich herausstellen, dass die internen Kontroll- und Überwachungsmechanismen zur Begrenzung der sich tatsächlich realisierenden Risiken nicht oder nicht voll wirksam sind oder diese noch nicht abdecken, könnte es zu einem Umsatz- bzw. Gewinnrückgang oder Verlusten sowie zu einem Reputationsschaden der Emittentin führen.

c. Externe Einflüsse

Unvorhergesehene Ereignisse wie schwere Naturkatastrophen, Terroranschläge oder sonstige Ereignisse vergleichbaren Ausmaßes können eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der Emittentin mit erheblichen Kosten und Verlusten zur Folge haben. Zudem kann die Versicherbarkeit solcher Ereignisse erschwert werden, wenn sich Versicherungsprämien erhöhen oder Versicherer die Absicherung bestimmter operationeller Risiken ablehnen. Zur Ursachenkategorie der externen Einflüsse zählen darüber hinaus auch kriminelle Handlungen. So kann bspw. die Vergabe von Krediten auf Basis gefälschter Unterlagen zu erheblichen Kreditausfällen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der Emittentin führen.

Rechtsrisiken werden ebenfalls den externen Einflüssen zugerechnet. Hierunter wird die Gefahr von Schäden durch Rechtsprozesse, Klagen oder Änderungen der Rechtsprechung verstanden. In der jüngeren Vergangenheit erwachsen Rechtsrisiken insbesondere bezüglich möglicher Erstattungsansprüche von Kunden aus den vertraglichen Vereinbarungen zu Zinsanpassungen bei Prämiensparverträgen. Einen Großteil der beobachteten Schäden aus operationellen Risiken machten daher in der jüngeren Vergangenheit Erstattungen an Kunden aus, die ihre Erstattungsansprüche geltend gemacht haben. Hierfür bildete die Emittentin eine Rückstellung, aus der die Erstattungen geleistet werden. Sollte diese Rückstellung nicht alle geltend gemachten Erstattungsansprüche abdecken, müsste die Emittentin zusätzliche Beträge aufwenden.

Sollten sich die dargestellten operationellen Risiken verwirklichen, könnte die Emittentin Verluste erleiden, die eine nachteilige Auswirkung auf ihren Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage haben könnten. Dies könnte zum Beispiel dazu führen, dass die Finanzierung von notwendigen Investitionen, die die Emittentin in unterschiedlichen Bereichen wie z.B. Digitalisierung vornehmen möchte, gefährdet werden könnte oder dass durch die Verluste Eigenmittel aufgezehrt werden, sodass weniger Eigenmittel für das laufende Geschäft bzw. für Kundenwachstum zur Verfügung stehen.

5. Regulatorische Risiken

a. Bail-in

Wenn die finanzielle Situation eines Kreditinstituts Zweifel an der dauerhaften Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen aufkommen lässt, ist die zuständige Aufsichtsbehörde berechtigt, einem Kreditinstitut einschränkende Auflagen für seinen Geschäftsbetrieb zu erteilen und sonstige Maßnahmen (bis hin zur Schließung des Kreditinstituts für den Geschäftsverkehr) zu ergreifen. Auch wenn derartige bankaufsichtliche Maßnahmen nicht notwendig direkt in die Rechte der Gläubiger eingreifen, können solche Maßnahmen erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Gläubiger des betroffenen Kreditinstituts nach sich ziehen, insbesondere aufgrund eines negativen Einflusses auf die Preise (Kurse) der durch dieses Kreditinstitut begebenen Finanzinstrumente oder auf die zur Verfügung stehenden Refinanzierungsmöglichkeiten des betroffenen Kreditinstituts.

Das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("SAG")) – das die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Bank Recovery and Resolution Directive* ("BRRD")) in deutsches Recht umsetzt – kann zur Folge haben, dass nach Maßgabe der Emissionsbedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen entstandene Verbindlichkeiten der Emittentin aufgrund einer Intervention der zuständigen Abwicklungsbehörde in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt oder dauerhaft bis auf Null herabgesetzt werden (sogenanntes "Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente" und sogenanntes "Instrument der Gläubigerbeteiligung" – nachfolgend zusammen als "**Bail-in**" bezeichnet). Im Rahmen des Bail-in können auch die Emissionsbedingungen von Schuldverschreibungen zum Nachteil ihrer Gläubiger geändert (z.B. die Fälligkeit hinausgeschoben oder etwaige Kündigungsrechte ausgeschlossen) werden. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen haben in diesem Fall keinen Anspruch gegen die Emittentin auf Leistung nach Maßgabe der ursprünglichen Emissionsbedingungen. Dieser Fall tritt ein, wenn nach Auffassung der zuständigen Abwicklungsbehörde der Bestand der Emittentin gefährdet und sie ohne eine solche Umwandlung oder Herabsetzung nicht zur Fortführung ihrer Geschäfte in der Lage ist. Eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln kommt allenfalls in Betracht, nachdem die Möglichkeiten der Abwicklungsinstrumente, einschließlich des Instruments des Bail-in, maximal ausgeschöpft wurden. In diesem Zusammenhang können zum Ausgleich eines bestehenden Mangels an Eigenmitteln zunächst Instrumente des harten Kernkapitals, sodann des zusätzlichen Kernkapitals, dann solche des Ergänzungskapitals – zu denen auch die Verbindlichkeiten der Emittentin aus nachrangigen Schuldverschreibungen zählen – und danach auch sogenannte bail-in-fähige Verbindlichkeiten – zu denen auch die Verpflichtungen der Emittentin aus Schuldverschreibungen zählen, die kein Ergänzungskapital der Emittentin darstellen – entsprechend ihrer Rangfolge in der Insolvenz dauerhaft heruntergeschrieben bzw. in Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin umgewandelt werden. Das Ausmaß, in dem Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen Gegenstand eines Bail-in werden können, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die die Emittentin nicht beeinflussen kann. Der Bail-in kann – außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen führen, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.

Bestimmte unbesicherte nicht nachrangige Schuldtitel gehen in der Insolvenz kraft Gesetzes allen anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Range nach; dieser Nachrang kann auch nicht durch Aufrechnung aufgehoben werden (derartige Schuldtitel im durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang werden nachfolgend als "**Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen**" bezeichnet, während Schuldtitel ohne den durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang nachfolgend als "**Senior Preferred Schuldverschreibungen**" bezeichnet werden). Dadurch entfällt auf Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen in der Insolvenz oder bei einer Maßnahme des Bail-in ein entsprechend größerer Verlustanteil. Aufgrund einer Änderung der Insolvenzrangfolge für Verbindlichkeiten von Kreditinstituten haben seit dem 21. Juli 2018 begebene Schuldtitel nur dann den Rang von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen, wenn diese Schuldtitel zum Zeitpunkt ihrer Begebung eine vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr haben und in den Emissionsbedingungen ausdrücklich auf den niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Im Fall der Begebung von Schuldverschreibungen in Form von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen unter diesem Prospekt wird in den Emissionsbedingungen dementsprechend auf den niedrigeren Rang dieser Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren hingewiesen.

Anleger in nachrangigen Schuldverschreibungen sind in der Insolvenz oder bei einer Maßnahme des Bail-in in besonders starkem Maße betroffen. Die mit nachrangigen Schuldverschreibungen aufgenommenen Gelder stellen Ergänzungskapital der Emittentin im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung

(Capital Requirements Regulation – "CRR") dar und werden als solche bei einer Auflösung, in der Insolvenz sowie im Rahmen von Maßnahmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vor einer Heranziehung sämtlicher nicht nachrangiger und nachrangiger Gläubiger der Emittentin, deren Forderungen nicht aus Eigenmitteln im Sinne der CRR stammen, zur Verlustdeckung herangezogen. Eine Heranziehung zur Verlustdeckung ist zudem schon dann möglich, wenn objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Verstoß gegen die gesetzlichen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung zumindest in naher Zukunft bevorsteht. Potenzielle Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen sollten deshalb beachten, dass sie bereits (weit) vor einer Insolvenz in besonders starkem Maße einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind und damit rechnen müssen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden. Es ist zudem auch zu erwarten, dass die Preise (Kurse) nachrangiger Schuldverschreibungen besonders sensitiv auf Änderungen der Bonität beziehungsweise der Ratings im Fall einer Krise der Emittentin reagieren.

b. Eigenmittelanforderungen

Regulatorische Maßnahmen wirken sich auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin, insbesondere auf die Erträge aus. Sie steht wie alle Kreditinstitute vor der Aufgabe, ihr Geschäftsmodell an das sich ändernde regulatorische Umfeld anzupassen.

Neuregelungen können dazu führen, dass die Emittentin mehr Eigenmittel benötigt. Solches Kapital kann der Emittentin möglicherweise nicht bzw. nicht zu attraktiven Konditionen zur Verfügung stehen. Ferner können solche regulatorischen Entwicklungen die Emittentin zusätzlichen Kosten und Verbindlichkeiten aussetzen. Die zuständige Aufsichtsbehörde könnte verlangen, dass die Emittentin die Durchführung ihres Geschäfts ändert, oder auf sonstige Weise Einfluss auf das Geschäft, die Produkte und Dienstleistungen, die die Emittentin anbietet, und auf den Wert ihres Vermögens nehmen. Sollte aufgrund geänderter regulatorischer Vorgaben eine Erhöhung der Eigenmittel der Emittentin erforderlich sein, ist es ungewiss, ob die Emittentin in der Lage sein wird, ihre regulatorischen Kapitalquoten ausreichend oder rechtzeitig zu erhöhen. Wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre regulatorischen Kapitalquoten ausreichend oder rechtzeitig zu erhöhen, kann es zu einer Erhöhung ihrer Refinanzierungskosten kommen, was erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und die Ertragslage der Emittentin haben kann.

Für die Emittentin besteht das Risiko, dass sie bei weiteren Verschärfungen der regulatorischen Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen etwaige erforderlich werdende Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann oder sich gezwungen sieht, ihre Risikoaktiva zu reduzieren und dementsprechend Geschäftsaktivitäten abzubauen. Verwirklicht sich dieses Risiko, könnte dies wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Emittentin, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit sowie die Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage der Emittentin haben. Ferner kann die Bindung von Kapital, insbesondere durch höhere Liquiditätsanforderungen, den finanziellen Spielraum der Emittentin und damit auch deren Geschäftstätigkeit erheblich beschränken.

6. Sonstige Risiken

Sonstige Risiken entstehen durch die Veränderung von Rahmenbedingungen und können die wesentlichen Erfolgspotenziale der Emittentin bzw. die Erreichung der langfristigen Unternehmensziele beeinträchtigen. Die sonstigen Risiken – insbesondere im Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell der Sparkasse Krefeld – umfassen Folgendes:

a. Provisionsrisiko

Das Provisionsrisiko bezeichnet das Risiko, dass der geplante Provisionsüberschuss unterschritten wird. Dieses beinhaltet sowohl den dem Vertrieb zuzurechnenden Teil des Provisionsüberschusses als auch den aus dem Eigengeschäft und anderen Elementen.

Megatrends wie z. B. die Digitalisierung führen zu veränderten Kundenbedürfnissen und neuen Wettbewerbern innerhalb der Banken- und Finanzdienstleistungsbranche. Für die Emittentin kann sich aus einer solchen verschärften Wettbewerbssituation die Gefahr ergeben, dass der tatsächliche Provisionsüberschuss unterhalb des geplanten Provisionsüberschusses liegt, da sie sich den veränderten Kundenbedürfnissen nicht schnell genug anpassen kann und somit Marktanteile verliert. Ein geringerer Provisionsüberschuss würde das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung belasten.

b. Kostenrisiko

Das Kostenrisiko ist die Gefahr, dass die tatsächlichen Kosten (beispielsweise für Personal, Sachaufwand oder sonstige ordentliche Aufwendungen) die geplanten Kosten übersteigen. Dieses kann sich beispielsweise durch einen von der Erwartung abweichenden Tarifvertrag materialisieren. Der Wirtschaftszweig, in dem die Emittentin tätig ist, ist darüber hinaus geprägt von hartem Wettbewerb, wachsenden regulatorischen Anforderungen sowie einem hohen Kosten- und Margendruck. Eine anhaltend hohe Inflationsrate könnte z. B. dazu führen, dass die tatsächlichen Kosten der Emittentin die geplanten Kosten übersteigen und in einem angespannten Wettbewerbsumfeld keine rechtzeitigen und ausreichenden Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können. Dies hätte ebenfalls Auswirkungen auf das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung.

Grundsätzlich können die unter a. und b. dargestellten Risiken aufgrund einer fehlerhaften Planung (Planabweichungsrisiko) sowie aufgrund der Vertriebs- / Wettbewerbssituation (Vertriebs- / Wettbewerbsrisiko) schlagend werden. Aber auch getroffene Managemententscheidungen oder mangelnde Anpassungsfähigkeit an Veränderungen in der Unternehmensumwelt (strategische Risiken) können Ursache für die genannten Risiken sein.

c. Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko bezeichnet das Risiko, das sich aus einer möglichen Beschädigung des Rufes der Emittentin infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit (z. B. bei Kunden oder Geschäftspartnern) ergeben kann und negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie das Unternehmensvermögen und die Liquiditätslage haben kann. So kann sich das Reputationsrisiko z. B. in Form eines vermehrten Abzugs von Einlagen zeigen und somit die anderen dargestellten Risiken verstärken.

d. Politische und allgemeine wirtschaftliche Risiken

Die Emittentin unterliegt zudem politischen und allgemeinen wirtschaftlichen Risiken. Politische Risiken werden als außerordentliche staatliche Maßnahmen oder politische Ereignisse wie bewaffnete Konflikte, politische Umwälzungen oder Revolution definiert. Ebenso können allgemeine wirtschaftliche Risiken wie Finanz- oder Wirtschaftskrisen oder Naturkatastrophen (Überschwemmungen, Stürme) und Epidemien sich mittelbar nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken. Ein Risiko stellt derzeit insbesondere der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine und die damit verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen dar. Die ökonomischen Folgen des Krieges waren und sind nach wie vor weitreichend und führen zu einer massiven und unerwarteten Verschlechterung der konjunkturellen Rahmenbedingungen. Die seit Beginn der Corona-Pandemie bestehenden Lieferkettenprobleme weiteten sich nun geographisch auf die Ukraine und Russland aus und betrafen weitere Rohstoffe und Produkte. Zeitweise sahen sich 80 % der Unternehmen im produzierenden Gewerbe mit einem Mangel an Vorprodukten konfrontiert. Die Inflation, die bereits im Jahr 2021 spürbar gestiegen war, erreichte 2022 ein jahrzehntelang nicht bekanntes Niveau. Die Prognose zur Entwicklung der weltweiten Produktion, die der Internationale Währungsfonds (IWF) zum Jahresbeginn 2022 veröffentlicht hatte (+4,4 %), wurde mit 3,4 % nicht erreicht, der Welthandel nahm mit 5,4 % etwas geringer zu als vor einem Jahr prognostiziert (6,0 %).

Im Jahresgutachten 2022 / 2023 geht der Sachverständigenrat der Bundesregierung von einem Rückgang des Bruttoinlandsproduktes 2023 von ca. 0,2 % aus. Darüber hinaus soll die Inflation weiterhin auf einem hohen Niveau von etwa 7,4 % verbleiben. Diese gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen können neben den oben genannten Risiken negative Auswirkungen auf die Sparkasse Krefeld haben. Die aufgrund der anhaltend hohen Inflation gestiegenen Zinsen können bspw. negativ auf die Kreditvergabe und damit die Ertragslage der Sparkasse wirken (siehe hierzu auch den Unterabschnitt "2. Marktpreisrisiken"). Ebenso können steigende Zinsbelastungen bei Kreditkunden in Verbindung mit der belasteten Wirtschaft zu erhöhten Beständen notleidender Forderungen oder zu Kreditausfällen führen (siehe hierzu auch den Unterabschnitt "1. Adressen- und Beteiligungsrisiken - a. Adressenrisiken").

Sollten sich die unter a. bis d. dargestellten sonstigen Risiken verwirklichen, könnte es sein, dass die Emittentin nicht die nötigen Erträge mit dem Vertrieb ihrer Produkte und Dienstleistungen erwirtschaftet und dass zu hohe Kosten für den Vertrieb ihrer Produkte und Dienstleistungen anfallen und damit die nötigen Deckungsbeiträge fehlen. Dies könnte wiederum wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Emittentin, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage haben, sodass planerisch thesaurierte Erträge entfallen, die z. B. für Kundenwachstum vorgesehen waren.

II. Risikofaktoren mit Bezug auf die Schuldverschreibungen

Nachfolgend werden die Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen je nach ihren Charakteristika in den folgenden drei Kategorien dargestellt:

1. **Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen**
2. **Risiken, die mit der Struktur von im Rahmen des Programms zu begebenden oder aufzunehmenden Schuldverschreibungen verbunden sind**
3. **Risiken aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen**

1. Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

- a. **Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt und die Kurse der Schuldverschreibungen könnten volatil sein.**

Selbst wenn die Schuldverschreibungen in den Handel an einer Börse oder einem anderen Markt einbezogen werden, lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt, zu welchem Kurs die Schuldverschreibungen an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird. Zudem könnten die Kurse der Schuldverschreibungen am Sekundärmarkt volatil sein.

- b. **Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist ein Gläubiger dieser Schuldverschreibungen Risiken ausgesetzt wie zum Beispiel dem Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist.**

Sofern die Emittentin das Recht hat, die Schuldverschreibungen zu den in den Emissionsbedingungen genannten Terminen zu kündigen und vorzeitig zum Nennbetrag zurückzuzahlen, besteht ein Risiko für den Gläubiger, dass seine Anlage nicht die erwartete Dauer hat.

Die vorzeitige Rückzahlung einer Schuldverschreibung kann außerdem dazu führen, dass negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der zurückgezahlte Nennbetrag der Schuldverschreibungen niedriger als der für die Schuldverschreibungen vom Gläubiger gezahlte Kaufpreis ist. Hierdurch kann das eingesetzte Kapital zum Teil verloren gehen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass ein Gläubiger den Betrag, den er bei einer Kündigung erhält, nur noch mit einer niedrigeren Rendite anlegen kann, als die gekündigten Schuldverschreibungen erzielt haben.

- c. **Es besteht keine Gewähr, dass die Schuldverschreibungen an einer Börse zugelassen bzw. gehandelt werden, und/oder eine gegebenenfalls erfolgte Zulassung der Schuldverschreibungen an einer Börse bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen aufrechterhalten wird, was sich nachteilig auf die Liquidität der Schuldverschreibungen und ihren Preis auswirken kann.**

Aus der Tatsache, dass Schuldverschreibungen an einer Börse zugelassen oder in den Handel einbezogen sind, folgt zudem nicht zwangsläufig, dass eine höhere Liquidität als ohne eine solche Zulassung bzw. Einbeziehung gegeben ist. Werden die Schuldverschreibungen an keiner Börse notiert oder gehandelt, sind Informationen über die Kurse der Schuldverschreibungen schwieriger zu erlangen. Dies kann die Liquidität der Schuldverschreibungen und ihren Preis nachteilig beeinflussen.

Die Emittentin und jedes ihrer verbundenen Unternehmen sind zudem jederzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Schuldverschreibungen zu einem beliebigen Kurs am Markt oder durch ein öffentliches Angebot oder einzelne Individualvereinbarungen zu erwerben. Die auf diese Weise erworbenen Schuldverschreibungen können gehalten, weiterverkauft oder eingezogen werden. Aufgrund der geringeren Anzahl von ausstehenden Schuldverschreibungen kann sich dies ebenfalls negativ auf die Liquidität auswirken.

- d. **Im Falle eines Verkaufs der Schuldverschreibungen vor Fälligkeit ist der Gläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass die Schuldverschreibungen nicht zu einem bestimmten Kurs verkauft werden können.**

Gläubiger sollten nicht darauf vertrauen, dass die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs, insbesondere zum Erwerbskurs oder Nennbetrag, verkauft werden können.

2. **Risiken, die mit der Struktur von im Rahmen des Programms zu begebenden oder aufzunehmenden Schuldverschreibungen verbunden sind**

- a. **Gläubiger von festverzinslichen Schuldverschreibungen (einschließlich Stufenzinsschuldverschreibungen) sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt.**

Der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte nominale Zinssatz von festverzinslichen Schuldverschreibungen ist für die Laufzeit der Schuldverschreibungen fest. Im Gegensatz dazu ändert sich der aktuelle Zinssatz auf dem Kapitalmarkt für Emissionen mit derselben Fälligkeit (der "**Marktzinssatz**") typischerweise täglich. Da sich der Marktzinssatz ändert, ändert sich auch der Kurs der festverzinslichen Schuldverschreibungen, allerdings in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzinssatz steigt, fällt der Kurs der festverzinslichen Schuldverschreibungen typischerweise so lange, bis die Rendite der Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzinssatz entspricht. Wenn der Marktzinssatz fällt, steigt der Kurs der festverzinslichen Schuldverschreibungen typischerweise so lange, bis die Rendite der Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzinssatz entspricht. Sofern der Gläubiger von festverzinslichen Schuldverschreibungen die Schuldverschreibungen bis zur Fälligkeit hält, haben Veränderungen des Marktzinssatzes für ihn keine Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zu einem festgelegten Rückzahlungsbetrag, der dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen entspricht, zurückgezahlt werden. Wenn der Gläubiger von festverzinslichen Schuldverschreibungen die Schuldverschreibungen jedoch vor Fälligkeit veräußern möchte, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fallen kann. Dasselbe Risiko gilt auch für Stufenzinsschuldverschreibungen, wenn die Marktzinssätze für vergleichbare Schuldverschreibungen höher als die für diese Schuldverschreibungen geltenden Zinssätze sind.

- b. **Gläubiger von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs solcher Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Die Kurse von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung sind volatil als die Kurse von festverzinslichen Schuldverschreibungen und können in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes reagieren als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit einer ähnlichen Laufzeit.**

Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung werden mit einem Abschlag auf ihren Nennwert begeben. Anstelle von periodischen Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungspreis und dem Ausgabekurs die Zinserträge bis zum Ende der Laufzeit dar und reflektiert den Marktzinssatz. Ein Gläubiger von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs solcher Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Die Kurse von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung sind volatil als die Kurse von festverzinslichen Schuldverschreibungen und können in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes reagieren als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit einer ähnlichen Laufzeit.

- c. **Die Emissionsbedingungen von nachrangigen Schuldverschreibungen können ein vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen enthalten.**

Falls die Emissionsbedingungen von nachrangigen Schuldverschreibungen ein vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen vorsehen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen, wenn auf Grund einer Änderung der Eigenmittelvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung der Eigenmittelvorschriften oder ihrer amtlichen Auslegung sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert und dies wahrscheinlich dazu führen würde, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital zu qualifizieren sind oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft werden (das "**regulatorische Ereignis**"), vorzeitig zurückzahlen. Übt die Emittentin ein solches vorzeitiges Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen am Rückzahlungstag zum Nennbetrag zuzüglich der bis zu dem Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt. Der Gläubiger trägt damit das

Risiko, nicht den gegenwärtigen Kurswert ausgezahlt zu bekommen und das ausgezahlte Kapital nicht zu vergleichbaren Bedingungen wieder anlegen zu können.

Jede Rückzahlung und jeder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen ist von einer vorausgehenden Erlaubnis der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde und von der Einhaltung der für die Emittentin in der jeweiligen gültigen Fassung anwendbaren regulatorischen Kapitalanforderungen abhängig. Gemäß der CRR darf die zuständige Behörde Kreditinstituten die Rückzahlung von Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2), wie etwa der nachrangigen Schuldverschreibungen, vor ihrer vertraglichen Fälligkeit nur dann erlauben, falls bestimmte in der CRR festgelegte Voraussetzungen erfüllt werden. Es ist ungewiss, wie die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen ändern werden. Daher ist es schwer vorherzusagen, ob und falls ja, zu welchen Konditionen die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung zu einer vorzeitigen Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen erteilen wird.

Es könnte daher sein, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen trotz Vorliegens eines regulatorischen Ereignisses nicht vorzeitig kündigen darf, auch wenn eine Kündigung wirtschaftlich sinnvoll wäre. Gläubiger sollten auch beachten, dass die Emittentin im Falle des Vorliegens eines regulatorischen Ereignisses nicht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen verpflichtet ist. Im Fall des Vorliegens eines regulatorischen Ereignisses können sich die Gläubiger nicht auf eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin verlassen. Ihnen sollte bewusst sein, dass sie gezwungen sein könnten, die finanziellen Risiken einer Anlage in die nachrangigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

d. Auf die Gläubiger von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen entfällt im Falle der Insolvenz der Emittentin oder bei einer Maßnahme des Bail-in ein größerer Verlustanteil als auf die Gläubiger von Senior Preferred Schuldverschreibungen, und insofern ist eine Anlage in diese Schuldverschreibungen mit höheren Risiken als eine Anlage in Senior Preferred Schuldverschreibungen verbunden.

Gläubiger von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen, also unbesicherten nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, in deren Emissionsbedingungen auf den niedrigeren Rang dieser Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren hingewiesen wird, haben den durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang (vgl. oben "A. 5. Regulatorische Risiken – a. Bail-in"). Im Falle der Insolvenz der Emittentin oder im Fall des Bail-in gehen die Ansprüche der Gläubiger der Emittentin aus den Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen den Ansprüchen der Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten kraft Gesetzes im Rang nach, und dieser Nachrang kann auch nicht durch Aufrechnung aufgehoben werden. Dadurch entfällt auf sie im Falle der Insolvenz der Emittentin oder bei einer Maßnahme des Bail-in ein entsprechend größerer Verlustanteil als auf die Gläubiger von Senior Preferred Schuldverschreibungen, und insofern ist eine Anlage in diese Schuldverschreibungen mit höheren Risiken als eine Anlage in Senior Preferred Schuldverschreibungen verbunden.

e. In Bezug auf nachrangige Schuldverschreibungen tragen die Gläubiger ein größeres Ausfallrisiko als die Gläubiger nicht nachrangiger Schuldverschreibungen.

Die Verbindlichkeiten aus den nachrangigen Schuldverschreibungen gehen allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht als Eigenmittel im Sinne der CRR zu qualifizieren sind, im Rang vollständig nach. Die Verbindlichkeiten aus nachrangigen Schuldverschreibungen werden bei einer Insolvenz oder Liquidation sowie im Rahmen von Maßnahmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vor sämtlichen nicht nachrangigen und nachrangigen Forderungen, die nicht als Eigenmittel im Sinne der CRR zu qualifizieren sind, zur Verlustdeckung herangezogen. Gläubiger von nachrangigen Schuldverschreibungen erhalten im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin Zahlungen auf ausstehende nachrangige Schuldverschreibungen also erst, nachdem alle anderen nicht nachrangigen und nachrangigen Forderungen von Gläubigern der Emittentin, die nicht als Eigenmittel im Sinne der CRR zu qualifizieren sind, vollständig befriedigt wurden, wenn und soweit dann noch Vermögenswerte für Zahlungen auf die nachrangigen Schuldverschreibungen vorhanden sind. Sie tragen damit ein größeres Ausfallrisiko als die Gläubiger nicht nachrangiger Schuldverschreibungen.

f. Im Ausgabekurs der Schuldverschreibungen können Provisionen im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Schuldverschreibungen enthalten sein, während die Kurse am

Sekundärmarkt solche Beträge in der Regel nicht beinhalten, sodass der Kurs am Sekundärmarkt geringer sein kann als der Ausgabekurs der Schuldverschreibungen.

Der für die Schuldverschreibungen in den Endgültigen Bedingungen angegebene Ausgabekurs kann höher sein als der Marktwert der Schuldverschreibungen zum Datum der Endgültigen Bedingungen. Zudem kann der Kurs, zu dem die Emittentin oder eine andere Person gegebenenfalls bereit ist, diese Schuldverschreibungen am Sekundärmarkt zu erwerben, geringer sein als der Ausgabekurs dieser Schuldverschreibungen. Insbesondere können im Ausgabekurs der Schuldverschreibungen Provisionen im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Schuldverschreibungen sowie Beträge im Zusammenhang mit der Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen berücksichtigt sein, während die Kurse am Sekundärmarkt diese Beträge in der Regel nicht beinhalten. Ferner können die Preisfindungsmodelle anderer Marktteilnehmer abweichen oder zu abweichenden Ergebnissen führen.

3. Risiken aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen

a. Ratings zeigen unter Umständen nicht alle Risiken an.

Unter diesem Prospekt zu begebende Schuldverschreibungen können ein Rating haben oder nicht. Sofern eine Schuldverschreibung ein individuelles Rating erhält, ist dieses Rating nicht notwendigerweise mit den Ratings der Sparkassen-Finanzgruppe identisch. Darüber hinaus spiegelt ein solches Rating unter Umständen nicht die möglichen Auswirkungen aller Risiken wider, die mit der Struktur, dem Markt oder sonstigen Faktoren verbunden sind, die die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen beeinflussen können. Ein Rating eines Wertpapiers ist keine Empfehlung, ein Wertpapier zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und steht unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Aussetzung, Zurückstufung oder Rücknahme durch die Rating-Agentur. Ratings der Sparkassen-Finanzgruppe zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts sind nicht indikativ für die zukünftige Kreditwürdigkeit der Emittentin.

b. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte können gegebenenfalls nicht abgeschlossen werden.

Gläubiger können nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, sodass für Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

c. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden Geschäfte eingehen, die unter Umständen nicht den Interessen der Gläubiger dienen und daher negative Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben können.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden Geschäfte eingehen, die mit den Schuldverschreibungen im Zusammenhang stehen. Solche Geschäfte dienen unter Umständen nicht den Interessen der Gläubiger und können negative Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können zudem im Rahmen von Geschäften zur Absicherung von die Emittentin treffenden Risiken aus oder im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen als Gegenparteien auftreten. Aus diesen Gründen können insbesondere im Zusammenhang mit der Kursermittlung und sonstigen auf die Schuldverschreibungen bezogenen Feststellungen Interessenkonflikte sowohl zwischen verbundenen Unternehmen der Emittentin als auch zwischen diesen Unternehmen und den Gläubigern auftreten. Zudem können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen noch in weiteren Funktionen, etwa als Zahlstelle, tätig werden.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen direkt oder indirekt Zahlungen an Dritte erbringen (beispielsweise Provisionszahlungen an Vertriebspartner oder Anlageberater) oder von Dritten erhalten. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Emittentin solche Zahlungen teilweise oder vollständig einbehalten kann.

- d. Provisionen oder Gebühren, die an einen Vermittler gezahlt wurden oder zu zahlen sind, sind nicht immer erkennbar und können daher die erwarteten Erträge aus den Schuldverschreibungen verringern.**

Falls von der Emittentin in Verbindung mit der Begebung und dem Vertrieb der Schuldverschreibungen Provisionen oder Gebühren an einen Vermittler gezahlt wurden oder zu zahlen sind, kann ein solcher Vermittler gemäß den jeweils anwendbaren Vorschriften dazu verpflichtet sein, seine Kunden vollständig über die Existenz, die Art und die Höhe dieser Provisionen oder Gebühren (einschließlich Provisionen und Gebühren in Form eines Preisnachlasses) zu informieren. Anleger, die beabsichtigen, Schuldverschreibungen über einen Vermittler (einschließlich eines als Vermittler tätigen Maklers) zu erwerben, sollten bedenken, dass die Existenz von Provisionen in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen zu einem Interessenkonflikt führen kann, da der Vermittler möglicherweise ein Interesse daran hat, vorwiegend Schuldverschreibungen, für deren Verkauf er die höchsten Provisionen erhält, an seine Kunden zu verkaufen. Anleger sollten sich vor einem Erwerb von Schuldverschreibungen bei diesem Vermittler nach den Einzelheiten solcher Provisions- oder Gebührenezahlungen und bestehender Interessenkonflikte erkundigen. Anleger, die beabsichtigen, Schuldverschreibungen über einen Vermittler (einschließlich eines als Vermittler tätigen Maklers) zu erwerben, sollten sich vor einem Erwerb bei diesem Vermittler nach den Einzelheiten solcher Provisions- oder Gebührenezahlungen erkundigen, die dazu führen könnten, dass sich die erwarteten Erträge aus den Schuldverschreibungen verringern.

- e. Transaktionskosten oder Steuern, die im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Rückzahlung der Schuldverschreibungen anfallen können, könnten die Rendite der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen.**

Beim Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen fallen neben dem aktuellen Kurs der Schuldverschreibungen verschiedene Nebenkosten und Folgekosten (insbesondere Transaktionskosten, Provisionen, Depotentgelte) an, die die Rendite der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können.

Etwaige Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen oder vom Gläubiger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen steuerlich realisierte Gewinne sind in der Heimatrechtsordnung des Gläubigers oder in anderen Rechtsordnungen, in denen der Gläubiger Steuern zahlen muss, möglicherweise steuerpflichtig.

- f. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden und Finanzgerichte mit Bezug auf die Schuldverschreibungen eine steuerliche Behandlung vornehmen, die den Ertrag der Schuldverschreibungen für Anleger reduzieren könnte.**

Anleger sollten vor der Entscheidung zum Kauf der Schuldverschreibungen ihren Steuerberater konsultieren. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Schuldverschreibungen. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden und Finanzgerichte mit Bezug auf die Schuldverschreibungen eine steuerliche Behandlung vornehmen, die den Ertrag der Schuldverschreibungen für Anleger reduzieren könnte.

- g. Gläubiger der Schuldverschreibungen sind dem Risiko der ungewissen Wertentwicklung der Schuldverschreibungen ausgesetzt.**

Die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit steht zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen noch nicht fest.

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann der Wert der Schuldverschreibungen Schwankungen aufgrund von Änderungen der Beurteilung der Bonität der Emittentin, wie auch aufgrund der allgemeinen Zinsentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung unterworfen sein. Dies kann dazu führen, dass der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter dem Kurs am Ausgabetag liegt. Sollten die Schuldverschreibungen vor Laufzeitende verkauft werden, kann der Verkaufspreis wesentlich niedriger liegen. Sofern die Schuldverschreibungen nach dem Ausgabetag gekauft werden, kann der für den Erwerb aufgewendete Betrag aufgrund möglicher (auch erheblicher) Schwankungen höher (auch erheblich höher) sein als der Rückzahlungsbetrag.

Bei einer vorzeitigen Veräußerung bestimmen sich die Rendite oder der Verlust allein aus der Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis der Schuldverschreibungen. Sollten Gläubiger ihre Schuldverschreibungen vorzeitig

veräußern, besteht das Risiko, dass sie die Beträge, die sie bei einem Verkauf erhalten, nur noch zu einer Rendite anlegen können, die niedriger ist als diejenige der veräußerten Schuldverschreibungen.

h. Makroökonomische, geopolitische und aufsichtsrechtliche Bedingungen können den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen.

Die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen und/oder die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen zu erwerben, zu veräußern oder zurückzuerwerben, kann von Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen sowie von Unsicherheiten wie zum Beispiel politischen Entwicklungen, Änderungen in der Regierungspolitik, Kapitaltransferbeschränkungen und Änderungen aufsichtsrechtlicher Vorschriften beeinflusst werden.

Die Emittentin muss regulatorische Beschränkungen und Änderungen von Rechtsvorschriften, welche die Emittentin selbst oder die Schuldverschreibungen betreffen, beachten, die sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken könnten.

i. Sofern ein Kredit zur Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen verwendet wird, kann dies die möglichen Verluste erheblich steigern.

Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen, oder sinkt der Kurs erheblich, muss der Gläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen, das heißt, die laufenden Zinsen tragen und den aufgenommenen Betrag zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Ein Gläubiger sollte nicht darauf vertrauen, aus Gewinnen eines Geschäfts den Kredit zurückzahlen und die Zinslast bestreiten zu können.

C. ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND ZUM ANGEBOT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die nachfolgenden Informationen geben einen ausführlichen Überblick über die Arten von Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden können, mögliche wesentliche Emissionsbedingungen und Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen sowie die Bedingungen des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen. Die Emissionsbedingungen und sonstigen Ausstattungsmerkmale einer konkreten Emission von Schuldverschreibungen sowie die Bedingungen des öffentlichen Angebots dieser Schuldverschreibungen können erst bei Ausgabe der Schuldverschreibungen festgelegt werden und können daher nur den im Zusammenhang mit einer solchen Emission enthaltenen Endgültigen Bedingungen entnommen werden, die bei jeder Begebung von Schuldverschreibungen gemäß Artikel 8 Abs. 5 der Prospektverordnung veröffentlicht werden. Die Endgültigen Bedingungen enthalten (i) in Teil I allgemeine Angaben zur Emission, (ii) in Teil II einen Komplettabdruck der für die jeweiligen Schuldverschreibungen maßgeblichen Emissionsbedingungen, (iii) in Teil III Angaben zum öffentlichen Angebot, sowie (iv) in Teil IV eine emissionspezifische Zusammenfassung.

I. Arten von Schuldverschreibungen

Unter diesem Prospekt können die folgenden Schuldverschreibungen (sowohl als neue Schuldverschreibungen als auch als Aufstockung von bereits unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen) begeben werden.

1. Festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen

Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen erhält der Gläubiger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen am jeweiligen in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinszahlungstag die Zahlung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinsbetrags für die vorausgegangene Zinsperiode. Außer im Fall von Stufenzinsschuldverschreibungen ist der Zinssatz für die gesamte Laufzeit der festverzinslichen Schuldverschreibungen fest. Im Fall von Stufenzinsschuldverschreibungen erhöht und/oder verringert sich der Zinssatz während der Laufzeit, wobei der Zinssatz nicht für jede Zinsperiode einer Änderung unterliegen muss. Stufenzinsschuldverschreibungen sind zu wechselnden Sätzen festverzinslich.

2. Inhaberschuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung

Im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung erhalten die Gläubiger keine periodischen Zinszahlungen. Stattdessen werden die Schuldverschreibungen mit einem Abschlag auf ihren Nennbetrag begeben. Anstelle von periodischen Zinszahlungen erhält der Gläubiger am Fälligkeitstag die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem Kurs, zu dem der Gläubiger die Schuldverschreibungen erworben hat.

II. Beschreibung der Emissionsbedingungen und allgemeinen Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen

1. Gesamtnennbetrag, Stückelung

Der Gesamtnennbetrag sowie die Stückelung werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Falls der Gesamtnennbetrag erst am Ende einer etwaigen Zeichnungsphase festgelegt wird, wird die Emittentin den Gesamtnennbetrag nach seiner Festlegung bzw. nach dem letzten Tag der Zeichnungsphase unverzüglich gemäß den Emissionsbedingungen bekanntgeben, auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.sparkasse-krefeld.de/de/home/ihre-sparkasse/investor-relations.html>) veröffentlichen und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegen.

2. Ausgabebetrag

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten Informationen über den voraussichtlichen Ausgabebetrag der jeweiligen Schuldverschreibungen.

3. Form und Übertragbarkeit

Die Schuldverschreibungen werden als Inhaberschuldverschreibungen begeben. Sie sind für die Laufzeit in einer Globalurkunde (nachfolgend die "**Globalurkunde**") verbrieft, die bei dem Clearingsystem hinterlegt wird. Der Anspruch der Gläubiger auf Lieferung einzelner Schuldverschreibungen (effektive Stücke) ist ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems frei übertragen werden können.

4. Hinterlegungsstelle und Clearingsystem

Als Hinterlegungsstelle für die Globalurkunden und Clearingsystem für die Schuldverschreibungen fungiert Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**Clearingsystem**") bzw. jeder Funktionsnachfolger.

5. Währungen

Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich in Euro begeben werden.

6. Status

Der Status der Schuldverschreibungen wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

a. Senior Preferred Schuldverschreibungen

Die Senior Preferred Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, jedoch vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeräumt wird.

Gemäß § 46f Abs. 5 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") gehen die Verbindlichkeiten aus den Senior Preferred Schuldverschreibungen im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens den Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) im Rang vor.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wird angegeben werden, ob die Senior Preferred Schuldverschreibungen im Rahmen der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten dienen, die die in Artikel 72b Abs. 2 der CRR genannten Voraussetzungen mit Ausnahme der in Artikel 72b Abs. 2 Buchstabe d genannten Voraussetzungen erfüllen.

b. Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen

Die Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG), die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) gleichrangig sind.

Gemäß § 46f Abs. 5 KWG gehen die Verbindlichkeiten aus den Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens den nicht nachrangigen Ansprüchen von dritten Gläubigern der Emittentin, die keine Verbindlichkeiten im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) sind, im Rang nach. In einem solchen Fall erfolgen Zahlungen auf die Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen so lange nicht, wie die nicht nachrangigen Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.

Die Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen dienen der Emittentin im Rahmen der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a und 72b Abs. 2 der CRR.

Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

c. Nachrangige Schuldverschreibungen

Die nachrangigen Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften mit allen anderen ebenso nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Eigenmitteln in Form von Ergänzungskapital im gleichen Rang stehen.

Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens gehen die Verbindlichkeiten aus den nachrangigen Schuldverschreibungen allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht als Eigenmittel im Sinne der CRR zu qualifizieren sind, im Rang vollständig nach. In einem solchen Fall erfolgen Zahlungen auf die nachrangigen Schuldverschreibungen so lange nicht, wie vorrangige Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Verbindlichkeiten, die den Verbindlichkeiten aus den nachrangigen Schuldverschreibungen vorgehen, umfassen (i) alle Ansprüche dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (einschließlich Ansprüchen gegen die Emittentin aus deren nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG), (ii) die in § 39 Abs. 1 der Insolvenzordnung ("**InsO**") bezeichneten nachrangigen Forderungen sowie (iii) vertraglich nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß § 39 Abs. 2 InsO, die nicht als Eigenmittel im Sinne der CRR zu qualifizieren sind.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital zur Verfügung stehen.

Wenn die nachrangigen Schuldverschreibungen nicht mehr als Ergänzungskapital oder andere Eigenmittel qualifizieren, gehen gemäß § 46f Abs. 7a Satz 3 KWG die Verbindlichkeiten aus den nachrangigen Schuldverschreibungen sämtlichen Ansprüchen aus Eigenmitteln vor.

Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den nachrangigen Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der nachrangigen Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

7. Rechtsordnung, der die Schuldverschreibungen unterliegen

Die Schuldverschreibungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8. Verzinsung

In den Endgültigen Bedingungen wird festgelegt, ob die Schuldverschreibungen festverzinslich sind oder keine periodische Verzinsung aufweisen.

9. Rückzahlung

In den Endgültigen Bedingungen wird der Zeitpunkt der Rückzahlung der Schuldverschreibungen und der bei der Rückzahlung zu zahlende Betrag angegeben.

Ferner wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ob die betreffenden Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vor ihrer festgelegten Endfälligkeit gekündigt und zurückgezahlt werden können. In diesem Fall kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung der in den Emissionsbedingungen festgelegten Kündigungsfrist nach Kündigung gegenüber den Gläubigern vorzeitig

zurückzahlen. In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin von der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zu einer solchen vorzeitigen Rückzahlung abhängig ist.

Ferner können die Endgültigen Bedingungen im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen vorsehen. Die Emittentin kann in diesem Fall die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung der in den Emissionsbedingungen festgelegten Kündigungsfrist nach Kündigung gegenüber den Gläubigern vorzeitig zurückzahlen, wenn auf Grund einer Änderung der Eigenmittelvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung der Eigenmittelvorschriften oder ihrer amtlichen Auslegung sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, und dies wahrscheinlich dazu führen würde, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital zu qualifizieren sind oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft werden. Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zu einer solchen vorzeitigen Rückzahlung. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

10. Zahlstelle/Berechnungsstelle

Die Zahlstelle für die Schuldverschreibungen ist die Sparkasse Krefeld, Ostwall 155, 47798 Krefeld. Alle Berechnungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen werden von der Sparkasse Krefeld durchgeführt.

11. Vorlegung/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

12. Veröffentlichung von Mitteilungen

Mitteilungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden gemäß § 9 der Emissionsbedingungen veröffentlicht.

13. Börsennotierung

Die Schuldverschreibungen werden nicht zum Handel am regulierten Markt einer Börse, an einem Drittlandsmarkt oder an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen werden. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten jedoch Angaben darüber, ob die Schuldverschreibungen in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse, im Freiverkehr der Börse Düsseldorf und/oder im Freiverkehr der Börse Stuttgart und/oder im Freiverkehr einer anderen Wertpapierbörse und/oder in den Handel an einem multilateralen Handelssystem einbezogen werden sollen. Einzelne Serien von Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht börsennotiert.

14. Wertpapierkennnummern

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten Informationen in Bezug auf die Internationale Wertpapierkennnummer ("ISIN") und/oder die Wertpapierkennnummer ("WKN") und/oder weitere Wertpapierkennnummern der jeweiligen Schuldverschreibungen.

15. Rendite

Die Emissionsrendite der Schuldverschreibungen wird entweder auf Grundlage der ICMA-Methode, nach der die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen ermittelt wird, oder aufgrund einer anderen Berechnungsmethode berechnet. Die Emissionsrendite und die Berechnungsmethode werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

III. Beschreibung des Angebots

1. Vertrieb

Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich an nicht qualifizierte Anleger und/oder an qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung in Deutschland verkauft.

Ungeachtet dessen, dass die Schuldverschreibungen lediglich in Deutschland verkauft und erworben werden dürfen, gelten für die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die folgenden zusätzlichen Bestimmungen.

Wenn die jeweiligen Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen eine Bestimmung mit der Überschrift "*Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum*" enthalten, ist in Bezug auf die Schuldverschreibungen ein Angebot, ein Verkauf oder eine anderweitige Zurverfügungstellung an bzw. für Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") nicht vorgesehen, und die Schuldverschreibungen dürfen nicht Kleinanlegern im EWR angeboten oder an Kleinanleger im EWR verkauft oder diesen anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Für diese Zwecke bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU in der jeweils geltenden Fassung ("**MiFID II**"); (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung in der jeweils geltenden Fassung, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung. Wenn die jeweiligen Endgültigen Bedingungen die vorstehend genannte Bestimmung enthalten, wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte in der jeweils geltenden Fassung (die "**PRIIP-Verordnung**") erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an bzw. für Kleinanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an bzw. für Kleinanleger im EWR nach der PRIIP-Verordnung rechtswidrig sein.

Wenn die jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass das "*Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum*" entfällt, wird in Bezug auf jeden Mitgliedstaat des EWR, der die Prospektverordnung umgesetzt hat (jeweils ein "**Relevanter Mitgliedstaat**"), ein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen nur im Rahmen einer in der Prospektverordnung (in ihrer in dem Relevanten Mitgliedstaat umgesetzten Form) vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts für Angebote von Schuldverschreibungen, außer soweit nachstehender Teilsatz (ii) gegebenenfalls Anwendung findet, erfolgen. Demzufolge ist Personen, die in diesem Relevanten Mitgliedstaat Schuldverschreibungen anbieten oder ein Angebot von Schuldverschreibungen beabsichtigen, die Gegenstand eines in diesem durch die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf das Angebot dieser Schuldverschreibungen ergänzten Prospekt vorgesehenen Angebots bzw. einer darin vorgesehenen Platzierung sind, dies nur wie folgt gestattet: (i) in Fällen, in denen weder die Emittentin noch ein Platzierer verpflichtet ist, in Bezug auf ein solches Angebot einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zu veröffentlichen, oder (ii) wenn ein Prospekt für ein solches Angebot nach Maßgabe der Prospektverordnung entweder von der zuständigen Behörde in diesem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern einschlägig, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde und dieser Prospekt (in beiden Fällen) veröffentlicht und nachträglich um Endgültige Bedingungen ergänzt wurde, die angeben, dass in diesem Relevanten Mitgliedstaat Angebote anders als gemäß Artikel 1 Abs. 4 der Prospektverordnung erfolgen können, vorausgesetzt, ein solches Angebot erfolgt in dem Zeitraum, der an den hierfür in dem Prospekt bzw. den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Zeitpunkten beginnt und endet, und die Emittentin hat der Verwendung dieses Prospekts für die Zwecke dieses Angebots schriftlich zugestimmt.

Die Endgültigen Bedingungen für Schuldverschreibungen können eine Bestimmung mit der Überschrift "*Produktüberwachung nach MiFID II / Ausschließlicher Zielmarkt geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden*" bzw. "*Produktüberwachung nach MiFID II / Zielmarkt geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger*" enthalten, welche die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen sowie die für die Schuldverschreibungen geeigneten Vertriebskanäle angibt. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später

anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "**Vertreiber**") sollte die Zielmarkt看wertung berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarkt看wertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarkt看wertung) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.

Die Schuldverschreibungen können bei der Sparkasse Krefeld, Ostwall 155, 47798 Krefeld sowie allen dazugehörigen Geschäftsstellen bezogen werden.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden, soweit anwendbar, die folgenden Informationen enthalten: (i) den Namen und die Anschrift des Koordinators bzw. die Namen und Anschriften der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots, (ii), sofern der Emittentin oder dem Anbieter bekannt, die Platziierer in den einzelnen Ländern des Angebots, (iii) den Namen und die Anschrift des Instituts, das bereit ist, bzw. die Namen und Anschriften der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen, oder das bereit ist bzw. die bereit sind, die Schuldverschreibungen ohne feste Zusage oder "zu den bestmöglichen Bedingungen" zu platzieren, (iv) die Hauptmerkmale der Vereinbarung bzw. Vereinbarungen, einschließlich der Quoten, (v) den Gesamtbetrag der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision sowie (vi) das Datum, an dem der Übernahmevertrag abgeschlossen wird.

2. Ausgabekurs und maximaler Gesamtnennbetrag

Der Ausgabekurs besteht aus verschiedenen Komponenten. Diese Komponenten bestehen aus finanzmathematischen Werten der Schuldverschreibungen, der Marge und, soweit anwendbar, anderen Zahlungen und Gebühren.

Der Ausgabekurs kann einen Ausgabeaufschlag (ein sogenanntes Agio) enthalten. Der finanzmathematische Wert einer Schuldverschreibung wird auf Grundlage von Preisfindungsmodellen, die die Emittentin nutzt, berechnet und hängt von verschiedenen veränderlichen Parametern ab. Die Preisfindungsmodelle werden von der Emittentin in ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und können sich von den Preisfindungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden, die sie der Berechnung des Ausgabekurses von vergleichbaren Schuldverschreibungen zugrunde legen.

Bei der Berechnung der Marge legt die Emittentin neben der Rendite weitere Aspekte zugrunde, unter anderem Kosten für die Risikodeckung und Risikobereitschaft, die Strukturierung und den Vertrieb (sogenannte Vertriebskosten). Die Marge kann Kosten und Kommissionen enthalten, die an Dritte im Zusammenhang mit der Platzierung der Schuldverschreibungen gezahlt werden. Die Marge wird von der Emittentin in ihrem eigenen Ermessen festgelegt und kann sich von den Margen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Schuldverschreibungen anwenden.

Der Ausgabekurs sowie Informationen über die Gebühren, Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden, werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden. Sofern die Schuldverschreibungen nach ihrer Begebung zu einem fortlaufend festgesetzten Kurs angeboten werden sollen, wird dies ebenfalls in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

Sofern der Gesamtnennbetrag nicht in den Endgültigen Bedingungen angegeben werden kann, werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen den maximalen Gesamtnennbetrag, der begeben werden kann, enthalten. In diesem Fall wird die Emittentin nach dem Ende der Zeichnungsphase den Gesamtnennbetrag, der am Ausgabebetrag emittiert werden wird, festlegen, unverzüglich gemäß den Emissionsbedingungen bekanntgeben, auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.sparkasse-krefeld.de/de/home/ihre-sparkasse/investor-relations.html>) veröffentlichen und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegen.

3. Angebotsfrist und Zeichnungsphase

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden Informationen über die voraussichtliche Angebotsfrist und Zeichnungsphase (soweit jeweils anwendbar) der jeweiligen Schuldverschreibungen enthalten.

4. Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrag

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden, soweit anwendbar, Informationen über einen Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrag sowie weitere Bedingungen, denen das Angebot unterliegt, enthalten.

5. Ergebnis des Angebots

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden gegebenenfalls Informationen in Bezug auf die Modalitäten und den Termin der öffentlichen Bekanntgabe der Ergebnisse eines Angebots von Schuldverschreibungen sowie eine Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung von zu viel gezahlten Beträgen an die Zeichner enthalten.

6. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden gegebenenfalls Informationen in Bezug auf Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte enthalten.

7. Antragsverfahren und Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern

Die Endgültigen Bedingungen werden ggf. eine Beschreibung des Antragsverfahrens und/oder des Verfahrens zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und/oder die Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist, enthalten.

8. Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung

Die Zeichner erhalten eine Gutschrift in Höhe ihres Miteigentumsanteils an der Globalurkunde in ihr jeweiliges Wertpapierdepot gebucht. Die Schuldverschreibungen sind entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren des Clearingsystems übertragbar.

Die Zeichner erhalten eine Abrechnung über die Höhe des von ihnen erworbenen Betrags durch ihre Depotbank. Eine gesonderte Mitteilung über die Höhe des zugeteilten Betrags erhalten die Zeichner nicht.

D. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

I. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Die Sparkasse Krefeld - Zweckverbandssparkasse der Stadt Krefeld und des Kreises Viersen -, Ostwall 155, 47798 Krefeld, ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach deutschem Recht. Die Emittentin ist im Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld unter HRA 3994 eingetragen. Der Sitz der Emittentin ist in Krefeld. Die Emittentin ist unter +49 (0) 2151 68 88888 telefonisch erreichbar. Die Internetseite der Emittentin lautet www.sparkasse-krefeld.de. Angaben auf dieser Internetseite sind nicht Teil dieses Prospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in diesen Prospekt aufgenommen wurden.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Sparkasse Krefeld lautet 5299005ZC0K4R5KA5S41.

Das Gründungsdatum der Emittentin ist der 9. März 1840. Am 1. Juli 1977 bildeten als unmittelbare Rechtsvorgänger die Träger der Stadt-Sparkasse Krefeld und der Kreissparkasse Kempen-Krefeld den Sparkassen-Zweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen und fusionierten zur Sparkasse Krefeld. Seit Anfang der 1990er Jahre folgten weitere Zusammenschlüsse mit der Stadtparkasse Willich (1990), der Sparkasse Tönisvorst (1992), der Sparkasse Nettetal (1997), der Stadtparkasse Viersen (2002) sowie der Sparkasse Geldern (2007).

II. Überblick über die Geschäftstätigkeit

1. Haupttätigkeitsbereiche

Die Emittentin ist ein selbständiges Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse vorrangig in ihrem Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise, der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstands, und der öffentlichen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen. Das Geschäftsgebiet der Emittentin gliedert sich geografisch in den Landkreis Viersen, die Stadt Krefeld sowie den Südkreis Kleve (Gebietskörperschaften Geldern, Issum, Kerken, Rheurdt und Wachtendonk). Satzungsgebiet der Sparkasse Krefeld sind das Gebiet des Sparkassen-Zweckverbands Stadt Krefeld/Kreis Viersen als Träger sowie die angrenzenden Kreise Heinsberg, Kleve, Mettmann, Wesel, der Rheinkreis Neuss, der Rhein-Erftkreis sowie die kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Köln und Mönchengladbach ("**Satzungsgebiet**").

Die Emittentin unterstützt damit die Aufgabenerfüllung der Kommunen im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich. Sie fördert die finanzielle Eigenvorsorge und Selbstverantwortung vornehmlich bei der Jugend, aber auch in allen sonstigen Altersgruppen und Strukturen der Bevölkerung (§ 2 Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen ("**SpkG NRW**")).

Die Emittentin betreibt alle banküblichen Geschäfte, soweit das SpkG NRW, die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz von Nordrhein-Westfalen oder die Satzung der Emittentin keine Einschränkungen vorsehen. Das Bauspar-, Investment- und Versicherungsgeschäft sowie das Leasingfinanzierungsgeschäft werden im Verbund mit den bestehenden Unternehmen der Sparkassenorganisation betrieben. Die Tätigkeitsschwerpunkte der Emittentin liegen im Einlagen- und Kreditgeschäft mit Privatpersonen und dem Mittelstand aus dem Geschäftsgebiet.

2. Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Emittentin finanziert ihre Geschäftstätigkeit mittels Sicht- und Spareinlagen ihrer Kunden, der Ausgabe ungedeckter Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen sowie der Ausgabe von Pfandbriefen, die im Rahmen des Pfandbriefgesetzes als günstige Refinanzierungsquelle genutzt werden.

Mit der Emission von Pfandbriefen hat sich die Emittentin in den letzten Jahren das große Liquiditätspotenzial des Pfandbriefmarkts erschlossen. Die Emittentin könnte über die Emission von Pfandbriefen auch zukünftig Liquiditätsbedarfe decken. Darüber hinaus tritt die Emittentin seit Jahren am Geldmarkt unter Banken und der Europäischen Zentralbank sowohl als Geldgeber als auch als Kreditnehmer auf und hat auch die Anforderungen an die Mindestreservehaltung im abgelaufenen Jahr jederzeit erfüllt.

III. Wichtigste Märkte

Wesentlich für die Emittentin sind das Privatkundengeschäft mit Privatleuten aus dem Geschäftsgebiet und der Region sowie das Firmenkunden- und das gewerbliche Immobiliengeschäft mit mittelständischen Unternehmen im Geschäftsgebiet und im Satzungsgebiet der Sparkasse Krefeld.

IV. Organisationsstruktur

Die Emittentin als Anstalt des öffentlichen Rechts ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes sowie der Sparkassen-Finanzgruppe. Träger der Emittentin im Sinne von § 7 SpkG NRW ist der Sparkassen-Zweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen.

Seit dem 17. September 2012 ist die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale ("**Helaba**") zentrales Institut der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen. Sie hat auf Grundlage des von der Europäischen Kommission genehmigten Restrukturierungsplans für die WestLB AG das Verbundgeschäft mit Sparkassen und öffentlichen Kunden einschließlich des mittelständischen Firmenkundengeschäfts über die sogenannte Verbundbank im Rahmen der Andocklösung übernommen. Portfolios, die bis zum 30. Juni 2012 nicht der Helaba zugeführt werden konnten, wurden von der Ersten Abwicklungsanstalt ("**Erste Abwicklungsanstalt**" oder "**EAA**") übernommen.

Die WestLB AG wurde im Zuge dieser Restrukturierung in Portigon AG umbenannt. Die Portigon AG erbringt seit dem 1. Juli 2012 als Service- und Portfoliomanagement-Bank Dienstleistungen für die EAA und die Helaba sowie für Portfolios Dritter.

Die Emittentin ist nicht Teil einer Gruppe und verfügt lediglich über eine Tochtergesellschaft, die S-Finanz GmbH (100%-Anteilsbesitz). Die Emittentin ist nicht von der S-Finanz GmbH abhängig.

V. Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

1. Vorstand

Der Vorstand der Emittentin besteht satzungsgemäß aus drei Mitgliedern. Daneben kann auch ein stellvertretendes Mitglied bestellt werden. Der Verwaltungsrat beschließt die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands. Zum Datum dieses Prospekts besteht der Vorstand aus den folgenden Mitgliedern:

Name	Position	Mandate, die außerhalb der Emittentin ausgeübt werden und die für die Emittentin von Bedeutung sind:
Lothar Birnbrich	Vorsitzender	Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen (GWG) und GWG Dienstleistungs-GmbH, Mitglied des Aufsichtsrats Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen, Mitglied des Aufsichtsrats
Jochem Dohmen	Mitglied	S-UBG AG Unternehmensbeteiligungsgesellschaft für die Regionen Aachen, Krefeld und Mönchengladbach, Mitglied des Aufsichtsrats S-VC Risikokapital-Fonds für die Regionen Aachen, Krefeld und Mönchengladbach GmbH, Mitglied des Aufsichtsrats Baugesellschaft Nettetal AG gemeinnütziges Wohnungsunternehmen, Mitglied des Aufsichtsrats Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen, stellvertretendes Mitglied des Aufsichtsrats

Name	Position	Mandate, die außerhalb der Emittentin ausgeübt werden und die für die Emittentin von Bedeutung sind:
Volker Schramm	Mitglied	Wohnstätte Krefeld AG, Mitglied des Aufsichtsrates Wirtschaftsförderung Kreis Kleve GmbH, Mitglied des Aufsichtsrates Sparkassenakademie NRW, stellvertretendes Mitglied des Aufsichtsrates

Der Vorstand ist über die Geschäftsadresse der Sparkasse Krefeld, Ostwall 155, 47798 Krefeld, zu erreichen.

2. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Emittentin besteht satzungsgemäß aus dem/der Vorsitzenden, weiteren sachkundigen Mitgliedern und Vertretern der Dienstkräfte. Zum Datum dieses Prospekts besteht der Verwaltungsrat aus den folgenden Mitgliedern:

Name	Position	Beruf
Dr. Andreas Coenen	Vorsitzendes Mitglied	Landrat des Kreises Viersen

Sachkundige Mitglieder aus dem Bereich der Stadt Krefeld, des Kreises Viersen und der Stadt Willich		
Name	Position	Beruf
Ina Spanier-Oppermann Stellvertreter: Hans Butzen	1. Stellvertreterin des vorsitzenden Mitglieds	Landtagsabgeordnete, a.D. Rentner
Stefanie Neukirchner Stellvertreter: Peter Vermeulen	2. Stellvertreterin des vorsitzenden Mitglieds	Hausfrau Beigeordneter a.D.
Philibert Reuters Stellvertreter: Dr. Stefan Galke	Mitglied	Hausmann und Kommunalpolitiker Rechtsanwalt
Luise Fruhen Stellvertreter: Walter Ingmanns	Mitglied	Rentnerin Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Peter Fischer Stellvertreterin: Angelika Feller	Mitglied	Verwaltungsleiter Architektin
Michael Zecha Stellvertreter: Mehmet Demir	Mitglied	Syndikusanwalt Selbständiger Transportunter- nehmer

Sachkundige Mitglieder aus dem Bereich der Stadt Krefeld, des Kreises Viersen und der Stadt Willich		
Hans-Joachim Kremser Stellvertreterin: Annalena Rönsberg	Mitglied	Freiberuflicher Unternehmensberater Fraktionsgeschäftsführerin SPD- Fraktion im Kreis Heinsberg
Udo Schiefner Stellvertreterin: Gisela Klaer	Mitglied	Mitglied des Bundestags Hausfrau und Kommunalpolitikerin
Jürgen Heinen Stellvertreterin: Martina Haak	Mitglied	Sozialarbeiter Suchtberatung Geschäftsführende Gesellschafterin
Thorsten Hansen Stellvertreter: Thomas Ross	Mitglied	Privatier und Kommunalpolitiker Leitender Angestellter bei einem IT- Unternehmen
Paul Hoffmann Stellvertreterin: Birgit Jahrke	Mitglied	HNO-Facharzt i.R. Büroangestellte

Vertreter der Dienstkräfte (Mitarbeitende der Sparkasse Krefeld)	
Name	Position
Birgit Achten Stellvertreter: Marcus Schmidt	Mitglied
Tanja Huth Stellvertreter: Sven Haake	Mitglied
Markus Dörkes Stellvertreter: Marcell Duve	Mitglied
Dirk Schumacher Stellvertreter: Patrick Tekock	Mitglied
Heike Meckel Stellvertreter: Klaus-Peter Seidel	Mitglied
Britta Surkamp Stellvertreterin: Ina Ritz	Mitglied

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter ist jeweils Ostwall 155, 47798 Krefeld. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter üben außerhalb ihrer Tätigkeit als

Mitglieder des Verwaltungsrats neben den oben angegebenen jeweiligen Hauptbeschäftigungen keine Tätigkeiten aus, die für die Emittentin von Bedeutung sind.

3. Interessenkonflikte

Von Seiten der Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder sowie der Stellvertreter der Verwaltungsratsmitglieder bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

VI. Wesentliche Verträge

Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe

Die Emittentin ist dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen.

Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe schützt Einlagen bei einer Sparkasse, einer Landesbank oder einer Landesbausparkasse. Ziel des Sicherungssystems ist es, wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den angeschlossenen Instituten zu verhindern. Dies leistet das System durch die freiwillige Institutssicherung. Auf diese Weise werden die gesamten Geschäftsbeziehungen zu den Kunden umfassend geschützt. Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe besteht im Einzelnen aus elf regionalen Sparkassenstützungsfonds, der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen sowie dem Sicherungsfonds der Landesbausparkassen. Alle Sparkassen sind Mitglieder des zuständigen regionalen Sparkassenstützungsfonds.

Zusätzlich erfüllt das Sicherungssystem alle Anforderungen an ein gesetzliches Einlagensicherungssystem. In der gesetzlichen Einlagensicherung hat der Kunde gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen bis zu 100.000 Euro. Dafür maßgeblich ist das Einlagensicherungsgesetz ("**EinSiG**"), das am 3. Juli 2015 in Deutschland in Kraft getreten ist. Das Gesetz setzt die entsprechende EU-Richtlinie um. Die Sparkassen-Finanzgruppe hat ihr Sicherungssystem an diesen gesetzlichen Vorgaben neu ausgerichtet und es als Einlagensicherungssystem nach § 43 EinSiG anerkennen lassen.

Sollten bei einem Mitgliedsinstitut wirtschaftliche Schwierigkeiten bestehen oder drohen, hilft die zuständige Sicherungseinrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe. Sie sichert die Solvenz und Liquidität dieses Instituts.

Die einzelnen Sicherungseinrichtungen des Sicherungssystems sind miteinander verknüpft. Zwischen diesen besteht der überregionale Ausgleich. Er tritt ein, wenn in einer Region die für die Regelung eines Stützungsfallendes notwendigen Aufwendungen die dort verfügbaren Fondsmittel übersteigen sollten. Auf diese Weise werden alle elf regionalen Sparkassenstützungsfonds miteinander verbunden. In einem weiteren Schritt stehen bei Bedarf sämtliche Mittel aller Sicherungseinrichtungen – Sparkassenstützungsfonds, Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen sowie Sicherungsfonds der Landesbausparkassen – für institutssichernde Maßnahmen im Rahmen des sog. systemweiten Ausgleichs zur Verfügung.

In allen Sicherungseinrichtungen gibt es einheitliche Prozesse und gleiche organisatorische Strukturen für eine Risikoüberwachung, wodurch Risiken frühzeitig erkannt und rechtzeitig Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können. Damit soll ein Einlagensicherungsfall vermieden werden.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass das Sicherungssystem seine finanziellen Mittel bis zum Jahr 2024 aufbaut. Die gesetzliche Zielausstattung beträgt dabei 0,8 Prozent der gedeckten Einlagen der Mitglieder des Sicherungssystems. Ein erheblicher Teil der erforderlichen Mittel wird dabei aus bestehenden Vermögensmassen eingebracht. Dadurch verfügt das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe schon heute über eine solide Finanzausstattung.

Zudem hat die Mitgliederversammlung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes ("**DSGV**") am 27. August 2021 einen Beschluss zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Sicherungssystems gefasst. Kern ist ein zusätzlicher Sicherungsfonds, der von den Instituten ab 2025 zu befüllen ist und zusätzlich zu den bestehenden Sicherungsmitteln zur Verfügung stehen soll.

Die Emittentin ist Mitglied des Sparkassenstützungsfonds des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes ("**RSGV**") und somit dem Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen.

Beiträge und Zahlungen zum Sparkassenstützungsfonds werden nach Maßgabe der Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung für das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe, die in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil der Satzung des Stützungsfonds sind, festgelegt. Die Höhe der Beiträge des einzelnen Mitgliedsinstituts bemisst sich nach aufsichtsrechtlich definierten Risikogrößen.

Die Sparkassen leisten mindestens bis zur Erreichung des Zielvolumens Jahresbeiträge, die vom Verband im Umlageverfahren eingezogen werden. Eine Verpflichtung zur Leistung von Zusatzbeiträgen besteht, wenn ein Stützungsfall eintritt, zu dessen Abwicklung die Mittel des Sparkassenstützungsfonds nicht ausreichen oder wenn die Erhebung von Zusatzbeiträgen für Stützungsmaßnahmen im Rahmen des überregionalen oder des systemweiten Ausgleichs vorgesehen ist. Die Inanspruchnahme aus Zusatzbeiträgen darf nicht zu einer substantiellen Gefährdung der einzelnen Mitgliedssparkassen führen.

Für die ausstehenden Beitragsleistungen zur Erreichung des Zielvolumens der Beiträge zum Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe hat die Emittentin keine Rückstellungen gebildet, sondern kommt ihren Zahlungsverpflichtungen jährlich aus laufender Rechnung nach. Nach aktuellem Stand sind Einzahlungen bis zum Jahr 2024 vorgesehen.

Als wesentliche Verpflichtung aus dem Haftungsverbund des Institutssicherungssystems sind aus Sicht der Emittentin zum Datum dieses Prospekts die Zahlungsverpflichtungen aus der Restrukturierung der WestLB AG anzusehen.

Die ehemaligen Anteilseigner der Portigon AG, vormals WestLB AG (u. a. der RSGV mit rd. 25,03 %) haben im November 2009 mit der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) Maßnahmen zur Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der WestLB AG auf eine Abwicklungsanstalt vereinbart.

Auf dieser Grundlage wurden im Dezember 2009 die Verträge zur Errichtung der Ersten Abwicklungsanstalt gemäß § 8a Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (nunmehr Stabilisierungsfondsgesetz) geschlossen. Der RSGV ist entsprechend seinem Anteil an der Ersten Abwicklungsanstalt (25,03 %) verpflichtet, tatsächliche liquiditätswirksame Verluste der Ersten Abwicklungsanstalt, die nicht durch das Eigenkapital der Ersten Abwicklungsanstalt von 3 Mrd. Euro und deren erzielte Erträge ausgeglichen werden können, bis zu einem Höchstbetrag von 2,25 Mrd. Euro zu übernehmen. Im Zuge der Übertragung weiterer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die EAA im Jahr 2012 wurde die Haftung dergestalt modifiziert, dass der RSGV sich verpflichtet, bei Bedarf maximal 37,5 Mio. Euro als Eigenkapital zum Ausgleich bilanzieller Verluste zur Verfügung zu stellen.

Die Ausgleichsverpflichtung für tatsächlich liquiditätswirksame Verluste verringert sich entsprechend um diesen Betrag auf 2,2125 Mrd. Euro, sodass der Haftungshöchstbetrag des RSGV von insgesamt 2,25 Mrd. Euro unverändert bleibt. Auf die Emittentin entfällt als Mitglied des RSGV eine anteilige indirekte Verpflichtung entsprechend ihrer Beteiligung am RSGV zum Zeitpunkt der Übernahme der indirekten Verpflichtung im Jahr 2009 in Höhe von 5,15 %.

Die im Zuge der Übernahme der Ausgleichsverpflichtungen vereinbarte Überprüfung des Vorsorgebedarfs hat im Jahr 2016 ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Bildung einer weiteren bilanziellen Vorsorge zum 31. Dezember 2015 erfüllt waren. Das vereinbarte kumulierte Mindestvorsorgevolumen wurde erreicht. Der Abwicklungsplan der Ersten Abwicklungsanstalt lässt derzeit erwarten, dass ein Verlustausgleich nicht zu leisten sein wird. Die Aussetzung der Bildung einer weiteren bilanziellen Vorsorge erfolgte unbefristet, wird jedoch regelmäßig überprüft.

VII. Gerichtsverfahren und Schiedsgerichtsverfahren

Die Emittentin ist nicht Gegenstand etwaiger staatlicher Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten zwölf Monate stattfanden, und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

VIII. Rating

Ratingbeurteilungen sind Meinungen von Ratingagenturen über die Fähigkeit eines Unternehmens, seine Finanzverbindlichkeiten und vertraglichen Verpflichtungen aus Finanzgeschäften zu erfüllen.

Die Emittentin hat kein eigenes Rating; auch ihre Emissionen unter diesem Prospekt werden in der Regel keine eigenständigen Ratings erhalten. Sollten einzelne Emissionen der Emittentin unter diesem Prospekt im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin ein Rating erhalten, wird dieses in den Endgültigen Bedingungen zusammen mit einer Erläuterung der Bedeutung des Ratings angegeben werden, sofern die maßgebliche Ratingagentur eine solche Erläuterung veröffentlicht hat.

Die Sparkassen-Finanzgruppe hat von der Ratingagentur DBRS Ratings GmbH ("**DBRS**") für langfristige nicht nachrangige Verbindlichkeiten ein Floor-Rating von "**A(high)**" sowie für kurzfristige Verbindlichkeiten ein Floor-Rating von "**R-1 (middle)**" erhalten. "**Floor Rating**" bedeutet, dass das Rating jedes Mitglieds des Haftungsverbands der Sparkassen-Finanzgruppe mindestens dieser Ratingbeurteilung entspricht, einzelne Mitglieder aufgrund ihrer jeweiligen Situation aber höhere Einzelratings erhalten können (Floor).

DBRS stuft damit auch die Bonität der Emittentin, basierend auf den Ratings der Sparkassen-Finanzgruppe, derzeit im langfristigen Bereich mit "**A(high)**" und im kurzfristigen Bereich mit "**R-1 (middle)**" ein.

Die Ratingagentur Fitch Ratings Ireland Limited ("**Fitch**") bewertet die Sparkassen-Finanzgruppe insgesamt wie eine wirtschaftliche Einheit (sogenanntes Gruppenrating). Das auch auf die Emittentin anwendbare Gruppenrating der Sparkassen-Finanzgruppe liegt langfristig (*long term Issuer Default Rating* ("**Langfrist-IDR**")) derzeit bei "**A+**", kurzfristig (*short term Issuer Default Rating* ("**Kurzfrist-IDR**")) bei "**F1+**".

Das Verbundrating der Sparkassen-Finanzgruppe von der Ratingagentur Moody's Deutschland GmbH ("**Moody's**") liegt bei "**Aa2**" (*Corporate Family Rating*).

1. Ratingskala von DBRS

Die Ratings von DBRS basieren auf der allgemeinen Ratingskala der DBRS für die Beurteilung langfristiger Verbindlichkeiten (*long term obligations*) sowie für die Beurteilung kurzfristiger Verbindlichkeiten (*commercial paper and short term debt*).

Ein Rating langfristiger Verbindlichkeiten von "A" bezeichnet einen Schuldner mit grundsätzlich guter Bonität, mit einem etwas höheren Risiko als Emittenten mit einem "AA" Rating.

Die Ratingskala der DBRS für langfristige Verbindlichkeiten ist in verschiedene Kategorien eingeteilt, die von "AAA", die die höchste Qualität mit einem minimalen Bonitätsrisiko widerspiegelt, über "AA", "A", "BBB", "BB", "B", "CCC", "CC", "C" bis zur Kategorie "D", die die Schuldner mit dem niedrigsten Rating bezeichnet und bei der gewöhnlich ein Zahlungsausfall vorliegt und die Aussichten auf Wiedergewinnung des Kapitals oder der Zinsen gering sind, reichen. DBRS verwendet in den Ratingkategorien "AA" bis "C" zusätzlich die Unterteilungen "high" und "low". Der Zusatz "high" bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während "low" das untere Drittel anzeigt. Ist kein Zusatz vorhanden, ist die Verbindlichkeit in das mittlere Drittel einzugliedern.

Ein Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten von "R-1 (middle)" bezeichnet einen Schuldner mit guter Bonität. Die Kapazität des Schuldners für die Zahlung seiner kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit ist danach solide; einschränkende Faktoren sind kontrollierbar.

Die Ratingskala der DBRS für kurzfristige Verbindlichkeiten ist in verschiedene Kategorien eingeteilt, die von "R-1 (high)", die die höchste Qualität mit einem minimalen Bonitätsrisiko widerspiegelt, über "R-1 (middle)", "R-1 (low)", "R-2 (high)", "R-2 (middle)", "R-2 (low)", "R-3", "R-4" "R-5" bis zur Kategorie "D", die die Schuldner mit dem niedrigsten Rating bezeichnet und bei der gewöhnlich ein Zahlungsausfall vorliegt und die Aussichten auf Wiedergewinnung des Kapitals oder der Zinsen gering sind, reichen.

Die Informationen zu den Ratingbeurteilungen der DBRS hat die Emittentin der Internetseite der DBRS (www.dbrs.com) entnommen und von der verbindlichen englischsprachigen Version ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von der DBRS veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

2. Ratingskala von Fitch

Die Langfrist-IDRs und Kurzfrist-IDRs von Fitch basieren auf der allgemeinen Ratingskala von Fitch für die Beurteilung des langfristigen Emittentenrisikos (*Long Term Rating Scales*) sowie des kurzfristigen Emittentenrisikos (*Short Term Ratings*).

Nach der Ratingskala für Langfrist-IDR lässt ein "A"-Rating ein lediglich geringes Ausfallrisiko erwarten. Die Fähigkeit zur Zahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als stark beurteilt. So beurteilte Emittenten können dennoch anfälliger für negative Geschäfts- oder wirtschaftlichen Bedingungen sein, als dies bei höheren Bewertungen der Fall ist.

Die Ratingskala von Fitch für Langfrist-IDR ist in verschiedene Kategorien eingeteilt, die von "AAA", die die höchste Qualität mit einer minimalen Ausfallwahrscheinlichkeit widerspiegelt, über "AA", "A", "BBB", "BB", "B", "CCC", "CC", "C", "RD" bis zur Kategorie "D" reichen, die die Schuldner mit dem niedrigsten Rating bezeichnet und bei der ein Zahlungsausfall vorliegt, bei dem sich der Schuldner nach Beurteilung von Fitch im Insolvenzverfahren befindet, unter Zwangsverwaltung steht, bei dem die Unternehmensauflösung eingeleitet ist, der sich in einem anderen formellen Verfahren zur Abwicklung befindet oder der in sonstiger Weise seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat.

Fitch verwendet in den Ratingkategorien "AA" bis "B" zusätzlich die Unterteilungen "+" und "-". Der Zusatz "+" bedeutet, dass das Emittentenrisiko innerhalb der jeweiligen Ratingkategorie relativ positiver beurteilt wird, während der Zusatz "-" bedeutet, dass das Emittentenrisiko innerhalb der jeweiligen Ratingkategorie relativ schlechter beurteilt wird.

Ein Langfrist-IDR von "A+" bezeichnet einen Schuldner mit geringer Ausfallwahrscheinlichkeit, mit einem etwas höheren Risiko als Emittenten mit einem "AA" Rating. Der Zusatz "+" bedeutet, dass das Unternehmen innerhalb dieser Ratingkategorie relativ gut beurteilt wird.

Ein kurzfrist-IDR von "F1+" bezeichnet einen Schuldner mit außergewöhnlich guter Bonität und den besten Fähigkeiten für eine fristgerechte Zahlung seiner finanziellen Verbindlichkeiten.

Die Ratingskala von Fitch für Kurzfrist-IDR ist in verschiedene Kategorien eingeteilt, die von "F1" über "F2", "F3", "B", "C", "RD" bis "D" reichen. Kategorie "D" weist auf einen breit angelegten Zahlungsausfall eines Unternehmens oder den Ausfall einer kurzfristigen Verpflichtung hin.

Die Informationen zu den Ratingbeurteilungen von Fitch hat die Emittentin der Internetseite von Fitch (www.fitchratings.com) entnommen und von der verbindlichen englischsprachigen Version ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von Fitch veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

3. Ratingskala von Moody's

Die Ratings von Moody's basieren auf der allgemeinen Ratingskala von Moody's für die Beurteilung langfristiger Verbindlichkeiten (*long term obligations*).

Ein Rating langfristiger Verbindlichkeiten von "Aa" bezeichnet Verbindlichkeiten mit einer hohen Qualitätsbeurteilung und einem sehr geringen Bonitätsrisiko. Der Zusatz 2 bedeutet darüber hinaus, dass sich das Rating im mittleren Drittel der Ratingkategorie befindet.

Die Ratingskala von Moody's für langfristige Verbindlichkeiten ist in verschiedene Kategorien eingeteilt, die von der Kategorie "Aaa", die die höchste Qualität mit einem minimalen Bonitätsrisiko widerspiegelt, über "Aa", "A", "Baa", "Ba", "B", "Caa", "Ca" bis zur Kategorie "C", die die Schuldner mit dem niedrigsten Rating bezeichnet und bei der gewöhnlich ein Zahlungsausfall vorliegt und die Aussichten auf Wiedergewinnung des Kapitals oder der Zinsen gering sind, darstellen. Moody's verwendet in den generischen Ratingkategorien "Aa" bis "Caa" zusätzlich die numerischen Unterteilungen 1, 2, und 3. Der Zusatz "1" bedeutet, dass die Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen generischen Ratingkategorie einzuordnen ist, der Zusatz "2" zeigt das mittlere Drittel an, während der Zusatz "3" bedeutet, dass die Verbindlichkeit in das untere Drittel der jeweiligen generischen Ratingkategorie einzuordnen ist.

Bei den Verbundratings (*Corporate Family Ratings*; "CFR") von Moody's handelt es sich um langfristige Ratings, die die relative Ausfallwahrscheinlichkeit von Schuldverschreibungen bzw. fremdkapitalähnlichen Wertpapieren eines Unternehmensverbands sowie den bei einem Ausfall entstehenden finanziellen Verlust widerspiegeln. Ein CFR wird für einen Unternehmensverband so erteilt, als habe dieser eine einheitliche Kategorie von Schuldverschreibungen und die Struktur einer einheitlichen konsolidierten juristischen Person.

Bei Finanzinstituten können CFRs auch für Verbände oder Gruppen erteilt werden, bei denen die Gruppe gegebenenfalls nicht die vollständige Kontrolle über die Geschäftsleitung ausübt, bei denen jedoch eine starke Unterstützung innerhalb der Gruppe und eine starke Kohäsion unter den einzelnen Gruppenmitgliedern ein Rating für die Gruppe bzw. den Verband rechtfertigt.

Die Informationen zu den Ratingbeurteilungen von Moody's hat die Emittentin der Internetseite von Moody's (www.moodys.com) entnommen und von der verbindlichen englischsprachigen Version ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von Moody's veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

4. Registrierung der Ratingagenturen

Die Ratingagenturen DBRS, Fitch und Moody's haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils geltenden Fassung registriert und in der Liste der registrierten Ratingagenturen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde auf deren Internetseite aufgeführt (www.esma.europa.eu/credit-rating-agencies/cra-authorisation).

Ratinginformationen sind für Anleger lediglich eine Entscheidungshilfe, ersetzen nicht die eigene Urteilsbildung und sind nicht als Kauf- oder Verkaufsempfehlung zu verstehen. Anleger müssen sich unbedingt trotz vorhandener Ratings ein eigenes Urteil über die Bonität der Emittentin bilden.

IX. Abschlussprüfer

Abschlussprüfer für die zum 31. Dezember 2022 und zum 31. Dezember 2021 abgelaufenen Geschäftsjahre war die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Kirchfeldstraße 60, 40217 Düsseldorf.

Die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Hauptgeschäftsstelle: Rauchstraße 26, 10787 Berlin; Landesgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen: Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf). Zudem ist die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf).

X. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin eingetreten.

XI. Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin

Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin eingetreten.

XII. Jüngste Ereignisse, die für die Emittenten eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

In jüngster Zeit sind keine Ereignisse eingetreten, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

XIII. Trendinformationen

1. Keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin und keine wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Seit dem Stichtag des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 ist keine wesentliche Verschlechterung in den Aussichten der Emittentin eingetreten. Seit dem Stichtag des letzten Berichtszeitraums, für den bis zum Datum dieses Prospekts Finanzinformationen veröffentlicht wurden, ist keine wesentliche Verschlechterung der Finanz- und Ertragslage der Emittentin eingetreten.

2. Informationen über Trends, die die Aussichten der Emittentin wesentlich beeinflussen könnten

Die Rahmenbedingungen für die Banktätigkeit verändern sich, nicht zuletzt durch die regulatorischen Entwicklungen seit Ausbruch der Finanzkrise 2008.

Die Ertragslage gerät zum einen durch die verstärkte Konkurrenzsituation auf einzelnen Inlandsmärkten unter Druck.

Zum anderen kann die Emittentin wie alle Banken durch den Trend zur Unternehmensfinanzierung über den Kapitalmarkt oder durch das Eindringen von Versicherern in angestammte Geschäftsfelder in ihrer Funktion als Finanzintermediärin zurückgedrängt werden.

Das derzeitige, seit dem Jahr 2022 gestiegene Zinsniveau kann zudem weitere Herausforderungen für die Emittentin mit sich bringen. Die deutlich gestiegenen Zinsen können zu einem höheren Konkurrenzkampf um Kundeneinlagen mit Blick auf den angebotenen Einlagenzins führen.

Darüber hinaus gehen Maßnahmen zur Umsetzung regulatorischer Anforderungen, die seit der sog. Finanzkrise verschärft wurden, u.a. im Rahmen von CRR II und Basel III, und immer noch verschärft werden, u.a. im Rahmen von Basel IV, unvermeidlich zulasten der Erträge. Die Emittentin steht wie alle anderen Kreditinstitute daher vor der Aufgabe, ihr Geschäftsmodell an das sich ändernde Umfeld anzupassen.

Maßgeblich für die Geschäftstätigkeit der Emittentin sind die bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen nach den Baseler Rahmenvereinbarungen bzw. deren europarechtlicher Umsetzung. Im Mittelpunkt der Baseler Rahmenvereinbarung (Basel III), in Europa über CRD IV umgesetzt, stehen verschärfte Anforderungen für die Anrechenbarkeit von Eigenmitteln, neue Mindestkapitalquoten und Kapitalpuffer. Erweiterte Kapitalanforderungen für Kontrahentenrisiken sowie die Verschuldungsquote ("**Leverage Ratio**") sind zu beachten.

Außerdem werden quantitative Mindestanforderungen für ein effizientes Liquiditätsrisikomanagement gefordert. Die Regelungen sind zum 1. Oktober 2015 in Kraft getreten und gelten seit 2018 nunmehr ohne Beschränkungen aufgrund zuvor bestehender Übergangsfristen.

Auch die Kapitalanforderungen an die Emittentin wuchsen in der jüngeren Vergangenheit. Die BaFin veröffentlichte am 30. März 2022 eine Allgemeinverfügung, mit der sie zum 1. April 2022 einen sektoralen Systemrisikopuffer in Höhe von zwei Prozent für Risikopositionen von mit Wohnimmobilien besicherten Krediten anordnete. Darüber hinaus ordnete die BaFin einen antizyklischen Kapitalpuffer von 0,75 % an. Beide Pufferanforderungen muss die Emittentin seit dem 1. Februar 2023 vollständig erfüllen.

Die weitere Entwicklung der Emittentin wird schließlich auch von den weiteren Entwicklungen in der Europäischen Union und der Eurozone abhängen.

XIV. Historische Finanzinformationen

Das Geschäftsjahr der Emittentin entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

Die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2022 ("**Einzeljahresabschluss 2022**") und 31. Dezember 2021 ("**Einzeljahresabschluss 2021**") enthalten die Einzeljahresabschlüsse der Emittentin für das jeweils zum 31. Dezember dieser Jahre abgelaufene Geschäftsjahr (zusammen die "**Jahresabschlüsse**"). Die für die Zwecke dieses Prospekts nach dem Deutschen Rechnungslegungsstandard 21 (DRS 21) zusätzlich erstellten Kapitalflussrechnungen der Emittentin für die zum 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2021 abgelaufenen

Geschäftsjahre sind in der "Kapitalflussrechnung gemäß DRS 21 der Sparkasse Krefeld für die Jahre 2021 und 2022" (die "**Kapitalflussrechnungen 2021 und 2022**") enthalten.

Die im Abschnitt "Finanzinformationen" auf den Seiten F-1 ff. dieses Prospekts dargestellten bzw. enthaltenen Finanzinformationen bezüglich der Emittentin beruhen auf (i) dem Einzeljahresabschluss 2022, (ii) dem Einzeljahresabschluss 2021 und (iii) den Kapitalflussrechnungen 2021 und 2022.

Die Jahresabschlüsse wurden jeweils nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("**HGB**") sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) erstellt, von der Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Kirchfeldstraße 60, 40217 Düsseldorf unabhängig geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Kapitalflussrechnungen 2021 und 2022 wurden von der Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unabhängig geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

E. VERANTWORTUNG

Die Sparkasse Krefeld mit Sitz in Krefeld ist für die in diesem Prospekt gemachten Angaben (einschließlich der Informationen, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sein werden) verantwortlich. Die Sparkasse Krefeld erklärt, dass die Angaben in diesem Prospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass dieser Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

F. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen (die "**Emissionsbedingungen**") sind nachfolgend in zwei Optionen aufgeführt:

Option I umfasst den Satz an Emissionsbedingungen, der auf festverzinsliche Schuldverschreibungen Anwendung findet.

Option II umfasst den Satz an Emissionsbedingungen, der auf Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung Anwendung findet.

Jeder Satz an Emissionsbedingungen enthält bestimmte weitere Optionen, die durch Instruktionen und Erklärungen in eckigen Klammern gekennzeichnet sind.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, ob festverzinsliche oder Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung begeben werden sollen.

**OPTION I –
EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR
FESTVERZINSLICHE SCHULDVERSCHREIBUNGEN**

**§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
DEFINITIONEN**

(1) *Währung, Stückelung.* Diese Tranche (die "**Tranche**") der Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Sparkasse Krefeld - Zweckverbandssparkasse der Stadt Krefeld und des Kreises Viersen -, Ostwall 155, 47798 Krefeld, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") in Euro (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von Euro **[Gesamtnennbetrag einfügen]**^[1] (in Worten: Euro **[Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]**) in der Stückelung von Euro **[festgelegte Stückelung einfügen]** (die "**festgelegte Stückelung**") begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Globalurkunde wird von dem oder im Namen des Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearingsystem**" bezeichnet Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**CBF**") und jeden Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen Rechten an den Schuldverschreibungen, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.

(6) *Geschäftstag.* "**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem **[falls anwendbar einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind] **[falls T2 geöffnet sein soll, einfügen: [und] das Real-time Gross Settlement System, das von dem Eurosystem betrieben wird, (oder ein Nachfolgesystem) ("T2") für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist].**

**§ 2
STATUS**

[im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen es sich (i) nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen, (ii) nicht um nachrangige Schuldverschreibungen und (iii) nicht um berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten handelt, einfügen:

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, jedoch vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeräumt wird. Gemäß § 46f Abs. 5 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens den Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) im Rang vor.

(2) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

^[1] [Der Gesamtnennbetrag wird am Ende der Zeichnungsphase auf Grundlage der Nachfrage für die Schuldverschreibungen während der Zeichnungsphase festgelegt und [nach seiner Festlegung] [nach dem letzten Tag der Zeichnungsphase] unverzüglich gemäß den Emissionsbedingungen bekanntgegeben, auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.sparkasse-krefeld.de/de/home/ihre-sparkasse/investor-relations.html>) veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt.]

(b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Gläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"**Eigenmittelvorschriften**" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(3) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.]

[im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen es sich (i) nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen und (ii) nicht um nachrangige Schuldverschreibungen handelt und (iii) die als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausgestaltet sind, einfügen:

(1) *Zweck.* Zweck der Schuldverschreibungen ist es, der Emittentin im Rahmen der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu dienen, die die in Artikel 72b Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung (*Capital Requirements Regulation – "CRR"*) genannten Voraussetzungen mit Ausnahme der in Artikel 72b Abs. 2 Buchstabe d genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, jedoch vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeräumt wird. Gemäß § 46f Abs. 5 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens den Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) im Rang vor.

(3) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Gläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"Eigenmittelvorschriften" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(4) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.

(5) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(6) *Keine Sicherheiten.* Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen zu keinem Zeitpunkt eine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder zukünftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

(7) *Nachträgliche Änderungen des Ranges und der Laufzeit sowie von Kündigungsfristen.* Nachträglich können die Rangstellung der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine Rückzahlung, ein Rückkauf oder eine Kündigung der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist nur mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig, sofern gesetzlich erforderlich.]

[im Fall von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen einfügen:

(1) *Zweck.* Zweck der Schuldverschreibungen ist es, der Emittentin im Rahmen der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a und 72b Abs. 2 der CRR zu dienen.

(2) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**"), die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) im gleichen Rang stehen.

(3) *Hinweis gemäß § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG.* Gläubiger werden darauf hingewiesen,

(i) dass es sich bei den Schuldverschreibungen um Schuldtitel handelt, die den durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, und

(ii) dass die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen daher im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens den nicht nachrangigen Ansprüchen von dritten Gläubigern der Emittentin, die keine Verbindlichkeiten im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) sind, im Rang nachgehen, sodass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen so lange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser Gläubiger aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.

(4) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Gläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

"Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"**Eigenmittelvorschriften**" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(5) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.

(6) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(7) *Keine Sicherheiten.* Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen zu keinem Zeitpunkt eine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder zukünftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

(8) *Nachträgliche Änderungen des Ranges und der Laufzeit sowie von Kündigungsfristen.* Nachträglich können die Rangstellung der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine Rückzahlung, ein Rückkauf oder eine Kündigung der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist nur mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig, sofern gesetzlich erforderlich.]

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

(1) *Zweck.* Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital zur Verfügung stehen ("**Ergänzungskapital**").

(2) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften mit allen anderen ebenso nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Eigenmitteln in der Form von Ergänzungskapital im gleichen Rang stehen.

Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung einer Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht als Eigenmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in ihrer jeweils ergänzten oder geänderten Fassung (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR**") zu qualifizieren sind, im Rang vollständig nach. In einem solchen Fall erfolgen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen so lange nicht, wie nach dieser Bestimmung vorrangige Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Verbindlichkeiten, die den Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen vorgehen, umfassen (i) alle Ansprüche dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (einschließlich Ansprüchen gegen die Emittentin aus deren nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG)), (ii) die in § 39 Abs. 1 der Insolvenzordnung ("**InsO**") bezeichneten Forderungen sowie (iii) vertraglich nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß § 39 Abs. 2 InsO, die zum Zeitpunkt von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung einer Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin, nicht als Eigenmittel (im Sinne der CRR) zu qualifizieren sind.

Wenn die Schuldverschreibungen nicht mehr als Ergänzungskapital oder andere Eigenmittel qualifizieren, gehen gemäß § 46f Abs. 7a Satz 3 KWG die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen sämtlichen Ansprüchen aus Eigenmitteln vor.

(3) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Gläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"**Eigenmittelvorschriften**" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(4) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.

(5) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(6) *Ausschluss der nachträglichen Änderung des Nachrangs und der vorzeitigen Rückzahlung.* Nachträglich können der vorstehend geregelte Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.]

§ 3 ZINSEN

[im Fall von Schuldverschreibungen, deren Zinssatz sich nicht ändert, einfügen:

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 [(1)] definiert) (ausschließlich) mit **[Zinssatz einfügen]** % *per annum*. Die Zinsen sind nachträglich am **[Zinszahlungstage einfügen]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]** **[sofern der erste Zinszahlungstag kein regulärer Zinszahlungstag ist, einfügen:** und beläuft sich auf **[anfänglichen Bruchteilszinsbetrag für die festgelegte Stückelung einfügen]** je Schuldverschreibung im Nennbetrag von **[festgelegte Stückelung einfügen]**]. **[falls der Fälligkeitstag kein regulärer Zinszahlungstag ist, einfügen:** Die Zinsen für den Zeitraum vom **[den letzten dem Fälligkeitstag vorausgehenden Zinszahlungstag einfügen]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) belaufen sich auf **[abschließenden Bruchteilszinsbetrag für die festgelegte Stückelung einfügen]** je Schuldverschreibung im Nennbetrag von **[festgelegte Stückelung einfügen]**]. Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (4) enthaltenen Bestimmungen.]

[im Fall von Stufenzinsschuldverschreibungen einfügen:

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 [(1)] definiert) (ausschließlich) wie folgt:

vom	bis zum	mit
[Datum einfügen] (einschließlich)	[Datum einfügen] (ausschließlich)	[Zinssatz einfügen] % per annum ²

Die Zinsen sind nachträglich am **[Zinszahlungstage einfügen]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]** **[sofern der erste Zinszahlungstag kein regulärer Zinszahlungstag ist, einfügen:** und beläuft sich auf **[anfänglichen Bruchteilszinsbetrag für die festgelegte Stückelung einfügen]** je Schuldverschreibung in der festgelegten Stückelung. **[falls der Fälligkeitstag kein regulärer Zinszahlungstag ist, einfügen:** Die Zinsen für den

^[2] [Weitere Zeiträume und Zinssätze nach Bedarf einfügen.]

Zeitraum vom **[den letzten dem Fälligkeitstag vorausgehenden Zinszahlungstag einfügen]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) belaufen sich auf **[abschließenden Bruchteilszinsbetrag für die festgelegte Stückelung einfügen]** je Schuldverschreibung in der festgelegten Stückelung. Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (4) enthaltenen Bestimmungen.]

(2) *Verzugszins*. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen³ verzinst.

(3) *Berechnung des Zinsbetrags*. Falls der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung des Zinsbetrags, indem die festgelegte Stückelung mit dem Zinssatz und dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.

(4) *Zinstagequotient*. "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Berechnungszeitraum**"):

[falls Actual/Actual (ICMA) anwendbar ist, einfügen:

(a) falls der Berechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Berechnungszeitraums fällt, oder falls der Berechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Berechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder

(b) falls der Berechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Berechnungszeitraums fällt, die Summe aus

der Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr; und

der Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.

"**Feststellungsperiode**" ist der Zeitraum von einem Feststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte Zinszahlungstag kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin nach dem letzten Zinszahlungstag endet.

Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "**Feststellungstermin**") beträgt **[Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr einfügen]** (jeder **[Datum bzw. Daten des Feststellungstermins bzw. der Feststellungstermine einfügen]**).

[falls Actual/Actual (ISDA) anwendbar ist, einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (a) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil des Berechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (b) die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Teil des Berechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).]

[falls Actual/365 (Fixed) anwendbar ist, einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[falls Actual/360 anwendbar ist, einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[falls 30/360, 360/360 oder Bond Basis anwendbar ist, einfügen: die Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360

^[3] Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Abs. 1, 247 Abs. 1 BGB.

Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (a) der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Berechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (b) der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[falls 30E/360 oder Eurobond Basis anwendbar ist, einfügen: die Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Tages des Berechnungszeitraums, außer dass im Fall des letzten Berechnungszeitraums der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) *Zahlungen.* Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) durch die Emittentin an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems zur Weiterleitung an die Gläubiger.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.

(3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(4) *Zahltag.* Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fielen, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt (*Following Business Day Convention*).

"Zahltag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), (a) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (b) **[falls anwendbar, einfügen:** der ein Geschäftstag (wie in § 1 definiert) ist] [an dem **[falls anwendbar, einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind] **[[falls T2 geöffnet sein soll und bereits definiert wurde: [und] T2] [falls T2 geöffnet sein soll und noch nicht definiert wurde: [und] das Real-time Gross Settlement System, das von dem Eurosystem betrieben wird, (oder ein Nachfolgesystem) ("T2")]** für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist].

Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

(5) *Bezugnahmen auf Kapital.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" der Schuldverschreibungen schließen den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 5 [(1)] angegeben) sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge (außer Zinsen) ein.

(6) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Krefeld Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem relevanten Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

[falls vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen oder vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.*] Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (4) enthaltenen Bestimmungen) zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[festgelegten Fälligkeitstag einfügen]** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung.

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen und falls einschlägig einfügen:

(2) Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Unterabsatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen, wenn auf Grund einer Änderung der Eigenmittelvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung der Eigenmittelvorschriften oder ihrer amtlichen Auslegung sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich dazu führen würde, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital zu qualifizieren sind oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft werden. Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 9 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [30] **[andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Tage betragen darf]** und nicht mehr als [60] **[andere Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tagen bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen; und

(ii) den Wahl-Rückzahlungstag.]

[falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

[3] *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Unterabsatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, [am] [an den] **[im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen: relevanten]** Wahl-Rückzahlungstag[en] (Call) zu ihrem Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum **[im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen: relevanten]** Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag[e] (Call): **[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call) einfügen]**

[im Fall von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen einfügen:

Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung.]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 9 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [30] **[andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Tage betragen darf]** und nicht mehr als [60] **[andere Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tagen bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen; und

(ii) den **[im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen: relevanten]** Wahl-Rückzahlungstag (Call).

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

(c) Die Ausübung dieses Wahlrechts durch die Emittentin darf frühestens fünf Jahre nach Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen und ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

Zahlungen, die entgegen dem vorhergehenden Absatz geleistet werden, sind der Emittentin ungeachtet etwaiger entgegenstehender Vereinbarungen zurückzugewähren. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den dann anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

[Falls der Begriff **Zuständige Aufsichtsbehörde** noch nicht definiert wurde, einfügen: "**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.]]

§ 6 STEUERN

(1) *Deutsche Steuern.* Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von oder aufgrund von irgendwelchen gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder staatlichen Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde einschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie z.B. bestimmte Kirchen oder Religionsgemeinschaften) derselben an der Quelle auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge auf die Schuldverschreibungen zu zahlen.

(2) *FATCA.* Die Emittentin ist berechtigt, von den nach Maßgabe der Schuldverschreibungen an einen Gläubiger oder einen wirtschaftlich Berechtigten der Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Mittel in ausreichender Höhe für die Zahlung von Beträgen einzubehalten oder abziehen, zu deren Einbehalt oder Abzug sie (a) gemäß Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 und damit zusammenhängenden Verordnungen oder sonstigen amtlichen Richtlinien (die "**U.S. Bestimmungen**"), (b) gemäß einem Abkommen, einem Gesetz, einer Verordnung oder sonstigen amtlichen Richtlinien, das bzw. die in einem anderen Staat besteht bzw. bestehen und der Umsetzung der U.S. Bestimmungen dient bzw. dienen (die "**ausländischen Bestimmungen**"), (c) gemäß einem zwischenstaatlichen Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und einem anderen Staat, der der Umsetzung der U.S. Bestimmungen dient (der "**zwischenstaatliche Vertrag**"), oder (d) gemäß einer Vereinbarung, die die Emittentin, eine Zahlstelle oder ein Intermediär zwecks Umsetzung der U.S. Bestimmungen, der ausländischen Bestimmungen oder eines zwischenstaatlichen Vertrags mit dem U.S. Internal Revenue Service, der Regierung der Vereinigten Staaten oder etwaigen staatlichen Behörden oder Steuerbehörden in einem anderen Staat geschlossen hat (zusammen mit den U.S. Bestimmungen, den ausländischen Bestimmungen und dem zwischenstaatlichen Vertrag, "**FATCA**"), verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen aufgrund von durch die Emittentin oder einen Intermediär gemäß FATCA einbehaltenen oder abgezogenen Beträgen verpflichtet.

§ 7 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 8 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns, des ersten Zinszahlungstags und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägigen Gesetzen und Verordnungen), jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Der Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu diesem Rückkauf. Der Emittentin wird ein Rückkauf nur gestattet werden, wenn und soweit der Rückkauf nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

Zahlungen, die aufgrund eines solchen Rückkaufs entgegen dem vorhergehenden Absatz geleistet werden, sind der Emittentin ungeachtet etwaiger entgegenstehender Vereinbarungen zurückzugewähren. Dies gilt

allerdings nur, soweit dies nach den dann anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

[Falls der Begriff Zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht definiert wurde, einfügen: "Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.]]

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig getilgten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 9 MITTEILUNGEN

[Falls die Mitteilungen durch die Emittentin im Bundesanzeiger veröffentlicht werden sollen, einfügen:

(1) *Veröffentlichung von Mitteilungen im Bundesanzeiger.* Solange dies gesetzlich erforderlich ist, werden alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen im Bundesanzeiger bzw. einem entsprechenden Nachfolgemedium und, soweit darüber hinaus gesetzlich erforderlich, in weiteren gesetzlich bestimmten Medien veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Falls die Mitteilungen durch die Emittentin an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Gläubiger übermittelt werden sollen, einfügen:

(1) *Übermittlung von Mitteilungen an das Clearingsystem.* Die Emittentin wird alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.]

(2) *Form der von Gläubigern zu machenden Mitteilungen.* Sofern in diesen Emissionsbedingungen nicht anders bestimmt oder gesetzlich anders vorgeschrieben, gelten die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Gläubiger an die Emittentin als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin in Textform oder in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Gläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (a) in Form einer Bestätigung durch das Clearingsystem oder die Depotbank (wie in § 10 (4) definiert), bei welchem/welcher der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (b) auf jede andere geeignete Weise erfolgen.

§ 10 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht und sollen ausschließlich nach deutschem Recht ausgelegt werden.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Krefeld.

(3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") sind die Gerichte in Krefeld.

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (a) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält, und (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren

erforderlich wäre, oder (c) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung zur Beweiserhebung prozessual zulässig ist. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

**OPTION II –
EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR
SCHULDVERSCHREIBUNGEN OHNE PERIODISCHE VERZINSUNG**

**§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
DEFINITIONEN**

(1) *Währung, Stückelung.* Diese Tranche (die "**Tranche**") der Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Sparkasse Krefeld - Zweckverbandssparkasse der Stadt Krefeld und des Kreises Viersen -, Ostwall 155, 47798 Krefeld, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") in Euro (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von Euro **[Gesamtnennbetrag einfügen]**^[4] (in Worten: Euro **[Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]**) in der Stückelung von Euro **[festgelegte Stückelung einfügen]** (die "**festgelegte Stückelung**") begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Globalurkunde wird von dem oder im Namen des Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearingsystem**" bezeichnet Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**CBF**") und jeden Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen Rechten an den Schuldverschreibungen, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.

(6) *Geschäftstag.* "**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem **[falls anwendbar einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind] **[falls T2 geöffnet sein soll, einfügen:** [und] das Real-time Gross Settlement System, das von dem Eurosystem betrieben wird, (oder ein Nachfolgesystem) ("**T2**") für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist].

**§ 2
STATUS**

[im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen es sich (i) nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen, (ii) nicht um nachrangige Schuldverschreibungen und (iii) nicht um berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten handelt, einfügen:

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, jedoch vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeräumt wird. Gemäß § 46f Abs. 5 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens den Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) im Rang vor.

(2) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

^[4] [Der Gesamtnennbetrag wird am Ende der Zeichnungsphase auf Grundlage der Nachfrage für die Schuldverschreibungen während der Zeichnungsphase festgelegt und [nach seiner Festlegung] [nach dem letzten Tag der Zeichnungsphase] unverzüglich gemäß den Emissionsbedingungen bekanntgegeben, auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.sparkasse-krefeld.de/de/home/ihre-sparkasse/investor-relations.html>) veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt.]

(b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Gläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

"Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"Eigenmittelvorschriften" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(3) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.]

[im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen es sich (i) nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen und (ii) nicht um nachrangige Schuldverschreibungen handelt und (iii) die als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausgestaltet sind, einfügen:

(1) *Zweck.* Zweck der Schuldverschreibungen ist es, der Emittentin im Rahmen der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu dienen, die die in Artikel 72b Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung (Capital Requirements Regulation – "**CRR**") genannten Voraussetzungen mit Ausnahme der in Artikel 72b Abs. 2 Buchstabe d genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, jedoch vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeräumt wird. Gemäß § 46f Abs. 5 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens den Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) im Rang vor.

(3) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Gläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

"Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"Eigenmittelvorschriften" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(4) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.

(5) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(6) *Keine Sicherheiten.* Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen zu keinem Zeitpunkt eine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder zukünftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

(7) *Nachträgliche Änderungen des Ranges und der Laufzeit sowie von Kündigungsfristen.* Nachträglich können die Rangstellung der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine Rückzahlung, ein Rückkauf oder eine Kündigung der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist nur mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig, sofern gesetzlich erforderlich.]

[im Fall von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen einfügen:

(1) *Zweck.* Zweck der Schuldverschreibungen ist es, der Emittentin im Rahmen der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a und 72b Abs. 2 der CRR zu dienen.

(2) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**"), die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) im gleichen Rang stehen.

(3) *Hinweis gemäß § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG.* Gläubiger werden darauf hingewiesen,

(i) dass es sich bei den Schuldverschreibungen um Schuldtitel handelt, die den durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, und

(ii) dass die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen daher im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens den nicht nachrangigen Ansprüchen von dritten Gläubigern der Emittentin, die keine Verbindlichkeiten im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) sind, im Rang nachgehen, sodass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen so lange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser Gläubiger aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.

(4) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen auf Zahlungen auf Kapital oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Gläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"**Eigenmittelvorschriften**" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(5) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.

(6) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(7) *Keine Sicherheiten.* Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen zu keinem Zeitpunkt eine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder zukünftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

(8) *Nachträgliche Änderungen des Ranges und der Laufzeit sowie von Kündigungsfristen.* Nachträglich können die Rangstellung der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine Rückzahlung, ein Rückkauf oder eine Kündigung der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist nur mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig, sofern gesetzlich erforderlich.]

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

(1) *Zweck.* Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital zur Verfügung stehen ("**Ergänzungskapital**").

(2) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften mit allen anderen ebenso nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Eigenmitteln in der Form von Ergänzungskapital im gleichen Rang stehen.

Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung einer Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht als Eigenmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in ihrer jeweils ergänzten oder geänderten Fassung (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR**") zu qualifizieren sind, im Rang vollständig nach. In einem solchen Fall erfolgen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen so lange nicht, wie nach dieser Bestimmung vorrangige Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Verbindlichkeiten, die den Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen vorgehen, umfassen (i) alle Ansprüche dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (einschließlich Ansprüchen gegen die Emittentin aus deren nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG)), (ii) die in § 39 Abs. 1 der Insolvenzordnung ("**InsO**") bezeichneten Forderungen sowie (iii) vertraglich nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß § 39 Abs. 2 InsO, die zum Zeitpunkt von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung einer Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin, nicht als Eigenmittel (im Sinne der CRR) zu qualifizieren sind.

Wenn die Schuldverschreibungen nicht mehr als Ergänzungskapital oder andere Eigenmittel qualifizieren, gehen gemäß § 46f Abs. 7a Satz 3 KWG die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen sämtlichen Ansprüchen aus Eigenmitteln vor.

(3) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Gläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"**Eigenmittelvorschriften**" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(4) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.

(5) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(6) *Ausschluss der nachträglichen Änderung des Nachrangs und der vorzeitigen Rückzahlung.* Nachträglich können der vorstehend geregelte Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.]

§ 3 ZINSEN

(1) *Keine periodischen Zinszahlungen.* Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

(2) *Verzugszins.* Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen⁵ verzinst.

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) *Zahlungen.* Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) durch die Emittentin an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems zur Weiterleitung an die Gläubiger.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.

(3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(4) *Zahltag.* Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fielen, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt (*Following Business Day Convention*).

"**Zahltag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), (a) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (b) **[falls anwendbar, einfügen:** der ein Geschäftstag (wie in § 1 definiert) ist] **[an dem [falls anwendbar, einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind] **[[falls T2 geöffnet sein soll und bereits definiert wurde: [und] T2] [falls T2 geöffnet sein soll und noch nicht definiert wurde: [und] das Real-time Gross Settlement System, das von dem Eurosystem betrieben wird, (oder ein Nachfolgesystem) ("T2")]** für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist].

^[5] Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Abs. 1, 247 Abs. 1 BGB.

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

(5) *Bezugnahmen auf Kapital.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" der Schuldverschreibungen schließen den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 5 [(1)] angegeben) **[falls vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen oder vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:** , den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 5 [(4)] angegeben] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge (außer Zinsen) ein.

(6) *Hinterlegung von Kapital.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Krefeld Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem relevanten Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

[falls vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen oder vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.*] Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (4) enthaltenen Bestimmungen) zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[festgelegten Fälligkeitstag einfügen]** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung.

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen und falls einschlägig einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Unterabsatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen, wenn auf Grund einer Änderung der Eigenmittelvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung der Eigenmittelvorschriften oder ihrer amtlichen Auslegung sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich dazu führen würde, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital zu qualifizieren sind oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft werden. Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 9 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als **[30] [andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Tage betragen darf]** und nicht mehr als **[60] [andere Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tagen bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen; und

(ii) den Wahl-Rückzahlungstag.]

[falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

[(3)] *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Unterabsatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, **[am] [an den] [im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen: relevanten] Wahl-Rückzahlungstag[en] (Call)** zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag[e] (Call): **[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call) einfügen]**

[im Fall von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen einfügen:

Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung.]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 9 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [30] [andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Tage betragen darf] und nicht mehr als [60] [andere Höchstkündigungsfrist einfügen] Tagen bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen; und

(ii) den [im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen: relevanten] Wahl-Rückzahlungstag (Call).

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

(c) Die Ausübung dieses Wahlrechts durch die Emittentin darf frühestens fünf Jahre nach Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen und ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

Zahlungen, die entgegen dem vorhergehenden Absatz geleistet werden, sind der Emittentin ungeachtet etwaiger entgegenstehender Vereinbarungen zurückzugewähren. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den dann anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

[Falls der Begriff Zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht definiert wurde, einfügen: "Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.]]

[falls vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen oder vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:

[(4)] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag. Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag berechnet sich nach der folgenden Formel:

Ausgabekurs x Stückelung x $(1 + \text{Emissionsrendite})^N$,

hierbei gilt Folgendes:

"Ausgabekurs" entspricht [Ausgabekurs einfügen] %,

"Begebungstag" bezeichnet [Begebungstag einfügen],

"Emissionsrendite" entspricht [als Prozent ausgedrückte Emissionsrendite einfügen] % und berechnet sich auf Basis des Ausgabekurses am Begebungstag,

"N" entspricht der Anzahl der Tage im Zeitraum vom Begebungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (ausschließlich), an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden (der "Berechnungszeitraum") unter Berücksichtigung des anwendbaren Zinstagequotienten und

"Zinstagequotient" bezeichnet

[falls 30/360, 360/360 oder Bond Basis anwendbar ist, einfügen: die Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (a) der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Berechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (b) der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[falls 30E/360 oder Eurobond Basis anwendbar ist, einfügen: die Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Tages des Berechnungszeitraums, außer dass im Fall des letzten Berechnungszeitraums der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

§ 6 STEUERN

(1) *Deutsche Steuern.* Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von oder aufgrund von irgendwelchen gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder staatlichen Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde einschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie z.B. bestimmte Kirchen oder Religionsgemeinschaften) derselben an der Quelle auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge auf die Schuldverschreibungen zu zahlen.

(2) *FATCA.* Die Emittentin ist berechtigt, von den nach Maßgabe der Schuldverschreibungen an einen Gläubiger oder einen wirtschaftlich Berechtigten der Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Mittel in ausreichender Höhe für die Zahlung von Beträgen einzubehalten oder abzuziehen, zu deren Einbehalt oder Abzug sie (a) gemäß Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 und damit zusammenhängenden Verordnungen oder sonstigen amtlichen Richtlinien (die "**U.S. Bestimmungen**"), (b) gemäß einem Abkommen, einem Gesetz, einer Verordnung oder sonstigen amtlichen Richtlinien, das bzw. die in einem anderen Staat besteht bzw. bestehen und der Umsetzung der U.S. Bestimmungen dient bzw. dienen (die "**ausländischen Bestimmungen**"), (c) gemäß einem zwischenstaatlichen Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und einem anderen Staat, der der Umsetzung der U.S. Bestimmungen dient (der "**zwischenstaatliche Vertrag**"), oder (d) gemäß einer Vereinbarung, die die Emittentin, eine Zahlstelle oder ein Intermediär zwecks Umsetzung der U.S. Bestimmungen, der ausländischen Bestimmungen oder eines zwischenstaatlichen Vertrags mit dem U.S. Internal Revenue Service, der Regierung der Vereinigten Staaten oder etwaigen staatlichen Behörden oder Steuerbehörden in einem anderen Staat geschlossen hat (zusammen mit den U.S. Bestimmungen, den ausländischen Bestimmungen und dem zwischenstaatlichen Vertrag, "**FATCA**"), verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen aufgrund von durch die Emittentin oder einen Intermediär gemäß FATCA einbehaltenen oder abgezogenen Beträgen verpflichtet.

§ 7 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 8 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägigen Gesetzen und Verordnungen), jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Der Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu diesem Rückkauf. Der Emittentin wird ein Rückkauf nur gestattet werden, wenn und soweit der Rückkauf nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

Zahlungen, die aufgrund eines solchen Rückkaufs entgegen dem vorhergehenden Absatz geleistet werden, sind der Emittentin ungeachtet etwaiger entgegenstehender Vereinbarungen zurückzugewähren. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den dann anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

[Falls der Begriff Zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht definiert wurde, einfügen: "Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.]]

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig getilgten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 9 MITTEILUNGEN

[Falls die Mitteilungen durch die Emittentin im Bundesanzeiger veröffentlicht werden sollen, einfügen:

(1) *Veröffentlichung von Mitteilungen im Bundesanzeiger.* Solange dies gesetzlich erforderlich ist, werden alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen im Bundesanzeiger bzw. einem entsprechenden Nachfolgemedium und, soweit darüber hinaus gesetzlich erforderlich, in weiteren gesetzlich bestimmten Medien veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Falls die Mitteilungen durch die Emittentin an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Gläubiger übermittelt werden sollen, einfügen:

(1) *Übermittlung von Mitteilungen an das Clearingsystem.* Die Emittentin wird alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.]

(2) *Form der von Gläubigern zu machenden Mitteilungen.* Sofern in diesen Emissionsbedingungen nicht anders bestimmt oder gesetzlich anders vorgeschrieben, gelten die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Gläubiger an die Emittentin als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin in Textform oder in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Gläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (a) in Form einer Bestätigung durch das Clearingsystem oder die Depotbank (wie in § 10 (4) definiert), bei welchem/welcher der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (b) auf jede andere geeignete Weise erfolgen.

§ 10 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht und sollen ausschließlich nach deutschem Recht ausgelegt werden.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Krefeld.

(3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") sind die Gerichte in Krefeld.

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (a) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält, und (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre, oder (c) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung zur Beweiserhebung prozessual zulässig ist. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein

sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

G. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[VERBOT DES VERKAUFS AN KLEINANLEGER IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM

Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") bestimmt und sollten Kleinanleger im EWR nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte in der jeweils geltenden Fassung (die "**PRIIP-Verordnung**") erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR nach der PRIIP-Verordnung rechtswidrig sein. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, in der jeweils geltenden Fassung ("**MiFID II**"); (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb in der jeweils geltenden Fassung, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung.]

[PRODUKTÜBERWACHUNG NACH MIFID II / AUSSCHLIEßLICHER ZIELMARKT GEEIGNETE GEGENPARTEIEN UND PROFESSIONELLE KUNDEN

Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens der Sparkasse Krefeld - Zweckverbandssparkasse der Stadt Krefeld und des Kreises Viersen - (der "**Konzepteur**") hat die Zielmarkt看wertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen ausschließlich geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden sind, wie jeweils in [der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, in der jeweils geltenden Fassung, "**MiFID II**")] [MiFID II] definiert [**weitere Zielmarktkriterien festlegen**], und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind. [**etwaige negative Zielmärkte festlegen**] Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarkt看wertung des Konzepteurs berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarkt看wertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarkt看wertung des Konzepteurs) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.]

[PRODUKTÜBERWACHUNG NACH MIFID II / ZIELMARKT GEEIGNETE GEGENPARTEIEN, PROFESSIONELLE KUNDEN UND KLEINANLEGER

Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens der Sparkasse Krefeld - Zweckverbandssparkasse der Stadt Krefeld und des Kreises Viersen - (der "**Konzepteur**") hat die Zielmarkt看wertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger sind, wie jeweils in [der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, in der jeweils geltenden Fassung, "**MiFID II**")] [MiFID II] definiert [**weitere Zielmarktkriterien festlegen**], und [(ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen geeignet sind [, einschließlich Anlageberatung, Portfolioverwaltung, beratungsfreies Geschäft und reines Ausführungsgeschäft]] [(ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind und (iii) die folgenden Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung [,] [und] Portfolioverwaltung [,] [und] [beratungsfreies Geschäft] [und reines Ausführungsgeschäft]. [**etwaige negative Zielmärkte festlegen**] Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "**Vertreiber**") sollte die Zielmarkt看wertung des Konzepteurs berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarkt看wertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarkt看wertung des Konzepteurs) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.]



Endgültige Bedingungen

Nr. [●]

gemäß Artikel 8 Abs. 5 der Prospektverordnung

vom **[Datum einfügen]**

Angebot von

[Maßgebliche Währung und Gesamtnennbetrag einfügen] ^[1]

**[nachrangigen] Schuldverschreibungen [(Tranche [●])] [andere Bezeichnung der
Schuldverschreibungen einfügen]**

begeben aufgrund des

Basisprospekts

vom 21. September 2023

der

**Sparkasse Krefeld - Zweckverbandssparkasse der Stadt Krefeld und des
Kreises Viersen -**

(die "Sparkasse Krefeld" oder die "Emittentin")

Rechtsträgerkennung: 5299005ZC0K4R5KA5S41

^[1] [Der Gesamtnennbetrag wird am Ende der Zeichnungsphase auf Grundlage der Nachfrage für die Schuldverschreibungen während der Zeichnungsphase festgelegt und [nach seiner Festlegung] [nach dem letzten Tag der Zeichnungsphase] unverzüglich gemäß den Emissionsbedingungen bekanntgegeben, auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.sparkasse-krefeld.de/de/home/ihre-sparkasse/investor-relations.html>) veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt.]

[im Fall einer Aufstockung von Schuldverschreibungen, die unter dem Basisprospekt vom 21. September 2023 begeben wurden, einfügen:
(Aufstockung der **[Namen der Emission einfügen]**, die am **[Datum einfügen]** unter dem Basisprospekt vom 21. September 2023 begeben wurden.)]

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen] (die "Endgültigen Bedingungen") zum Basisprospekt vom 21. September 2023 sind die [Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen], die von der Sparkasse Krefeld begeben werden (die "Schuldverschreibungen"). [Im Fall einer Aufstockung einfügen: Die Schuldverschreibungen werden in einem Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag einfügen] in [Währung einfügen] begeben und bilden zusammen mit den Schuldverschreibungen mit der ISIN [ISIN einfügen], die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. [Nummer einfügen] vom [Datum einfügen] begeben wurden, eine einheitliche Serie, d. h. sie haben die gleiche ISIN und die gleichen Ausstattungsmerkmale [(mit Ausnahme [des Ausgabebetrags][.][und][des Verzinsungsbeginns][.][und][des ersten Zinszahlungstags][.][und][des Ausgabekurses][.][und][●]).]

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 25 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung erstellt und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 21. September 2023 und etwaigen Nachträgen dazu [(in der Fassung [des Nachtrags] [der Nachträge] vom [relevantes Datum/relevante Daten einfügen].] der "Prospekt") zu lesen. Die in Teil II nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen für [festverzinsliche Schuldverschreibungen] [Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung] sind insgesamt der im Prospekt enthaltenen Option [I] [II] der Emissionsbedingungen entnommen.] Der Prospekt [und der Nachtrag vom [Datum einfügen]] [, der Nachtrag vom [Datum einfügen]] [und der Nachtrag vom [Datum einfügen]] und diese Endgültigen Bedingungen wurden bzw. werden auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.sparkasse-krefeld.de/de/home/ihre-sparkasse/investor-relations.html>) veröffentlicht.

Alle maßgeblichen Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge zum Prospekt [, eines etwaigen Nachfolgeprospekts, etwaiger Nachträge zum Nachfolgeprospekt] sowie dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich.

[Wenn der Prospekt mit Ablauf des 21. September 2024 seine Gültigkeit verliert, kann das in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebene öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen fortgeführt werden, indem eine neue Fassung des Prospekts, in der die fortgeführten öffentlichen Angebote mit dazugehörigen Wertpapierkennnummern ("ISIN-Liste") aufgeführt werden, erstellt, von der zuständigen Aufsichtsbehörde gebilligt und veröffentlicht wird.]

[Der oben genannte Prospekt mit Datum vom 21. September 2023, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Schuldverschreibungen begeben werden, verliert mit Ablauf des 21. September 2024 seine Gültigkeit. Ab diesem Tag sind diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem jeweils aktuellen Prospekt über Schuldverschreibungen zu lesen (jeweils "Nachfolgeprospekt"), der (i) dem Prospekt vom 21. September 2023 nachfolgt oder (ii) falls ein oder mehr Nachfolgeprospekte zum Prospekt bereits veröffentlicht worden sind, dem zuletzt veröffentlichten Nachfolgeprospekt nachfolgt. [Dies gilt insbesondere für die Zusammenfassung der Emittentenbeschreibung (Abschnitt B.)] Der jeweils aktuelle Nachfolgeprospekt wird auf der Internetseite der Emittentin [(<https://www.sparkasse-krefeld.de/de/home/ihre-sparkasse/investor-relations.html>)] [●] oder einer Nachfolgeinternetseite oder Ersatzinternetseite, die die Emittentin den Gläubigern durch Veröffentlichung auf der oben angegebenen Internetseite mitteilt,] [andere Internetseite zur Veröffentlichung einfügen] veröffentlicht. Mit Ablauf des Prospekts werden vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen nur auf der Grundlage der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen sowie des zuletzt gültigen Nachfolgeprospekts erhältlich sein.

Anleger, die sich bereits verpflichtet haben, während der Gültigkeit des Prospekts Schuldverschreibungen zu erwerben oder zu zeichnen, haben das Recht, ihre Zusage innerhalb von bis zu zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachfolgeprospekts zu widerrufen, vorausgesetzt dass die Schuldverschreibungen ihnen noch nicht geliefert wurden.]

Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen sowie des öffentlichen Angebots beigefügt.

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die folgenden Abschnitte:

- I. Teil I. – Angaben zur Emission
- II. Teil II. – Emissionsbedingungen
- III. Teil III. – Angaben zum öffentlichen Angebot
- IV. Teil IV. – Emissionsspezifische Zusammenfassung

Teil I.

Angaben zur Emission

Seriennummer	[●]
[Tranchennummer	[●]]
[WKN	[●]]
[ISIN	[●]]
[Common Code	[●]]
[sonstige Wertpapierkennnummer	[●]]
Ausgabebetrag	[●]
Börsennotierung	<p>[Die Schuldverschreibungen werden nicht zum Handel am regulierten Markt einer Börse zugelassen werden.]</p> <p>[Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im [Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse] [und] [im] [Freiverkehr der Börse Düsseldorf] [und] [im] [Freiverkehr der Börse Stuttgart] [Freiverkehr einer anderen Wertpapierbörse einfügen] [wurde beantragt] [wird beantragt werden]. [Die Einbeziehung wird voraussichtlich zum [Datum einfügen] erfolgen.] Es kann nicht zugesichert werden, dass eine solche Einbeziehung tatsächlich erfolgt.]</p>
Börsen oder multilaterale Handelssysteme, an denen nach Kenntnis der Emittentin bereits Schuldverschreibungen der gleichen Gattung wie die Schuldverschreibungen in den Handel einbezogen sind	[Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]
Die Schuldverschreibungen werden begeben aufgrund Vorstandsbeschlusses vom	[Datum einfügen]

Teil II.

Emissionsbedingungen

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die "**Bedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

[im Fall von Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung sind hier die betreffenden Angaben der in diesem Prospekt enthaltenen Option I (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) zu wiederholen und die betreffenden Leerstellen zu vervollständigen]

[im Fall von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung sind hier die betreffenden Angaben der in diesem Prospekt enthaltenen Option II (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) zu wiederholen und die betreffenden Leerstellen zu vervollständigen]

Teil III.

Angaben zum öffentlichen Angebot

Gesamtnennbetrag	<p>[Währung und Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen einfügen]</p> <p>[Der maximale Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen beträgt [Währung und maximalen Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen einfügen].] [Der Gesamtnennbetrag, der am Ausgabetag emittiert wird, wird am Ende der Zeichnungsphase festgelegt. Die Emittentin wird den Gesamtnennbetrag [nach seiner Festlegung] [nach dem letzten Tag der Zeichnungsphase] unverzüglich gemäß den Emissionsbedingungen bekanntgeben, auf der Internetseite der Emittentin ([relevante Internetseite einfügen]) veröffentlichen und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegen.]</p>
Ausgabekurs	<p>[Ausgabekurs der Schuldverschreibungen einfügen]</p> <p>[Der [anfängliche] Ausgabekurs je Schuldverschreibung beträgt [bei Zeichnung während der Zeichnungsphase] [Ausgabekurs der Schuldverschreibungen einfügen].</p> <p>[Danach können die Schuldverschreibungen weiterhin zu einem fortlaufend festgesetzten Kurs angeboten werden.]</p>
Gründe für das Angebot und Verwendungszweck der Erträge	<p>[Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Erträge aus der Emission von Schuldverschreibungen für einen bestimmten Zweck zu verwenden, sondern ist in der Verwendung dieser Erträge frei.] [Das Angebot der Schuldverschreibungen dient der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken der Emittentin.] [Andere Gründe für das Angebot und anderen Verwendungszweck der Erträge einfügen.]</p>
Geschätzte Gesamtkosten der Emission	<p>[Nicht anwendbar.]</p> <p>[Geschätzte Gesamtkosten einfügen, nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufschlüsseln und nach Priorität dieser Zweckbestimmungen darstellen.]</p> <p>[Gläubiger zahlen einen zusätzlichen Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von bis zu [●] % des Ausgabekurses je Schuldverschreibung an [die Emittentin] [oder] [den Anbieter.]</p> <p>[Der Kauf der Schuldverschreibungen kann zusätzlichen Provisionen, Kosten und/oder Ausgaben enthalten, die an den Anbieter gezahlt werden. Weitere Informationen erteilt der jeweilige Anbieter.]</p>
Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden	<p>[Nicht anwendbar.] [Dem [Zeichner] [oder] [Käufer] werden [Gebühren, Kosten und Steuern einfügen] in Rechnung gestellt.] [Etwaige im Ausgabekurs enthaltene Kosten aufführen.]</p>
Geschätzter Nettoerlös	<p>[geschätzten Nettoerlös einfügen, nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufschlüsseln und nach Priorität dieser Zweckbestimmungen darstellen] [Sofern die Emittentin Kenntnis davon hat, dass die voraussichtlichen Erträge nicht ausreichen werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, sind der Betrag und die Quellen anderer Mittel anzugeben.]</p>

Rendite	<p>[Die Emissionsrendite beträgt [●] % <i>per annum</i>. berechnet nach der [ICMA Methode] [andere Berechnungsmethode einfügen].</p> <p>[(Die Emissionsrendite wird auf der Basis des Ausgabekurses berechnet. Daher wird keine Aussage über die zukünftig zu erwartende Rendite gemacht.)]</p> <p>[Nicht anwendbar. [Es wird keine Rendite berechnet.]]</p>
Rating[s]	<p>[Die Schuldverschreibungen haben [das folgende Rating:] [die folgenden Ratings:] [Rating[s] einfügen]</p> <p>[Kurze Erläuterung der Bedeutung des Ratings bzw. der Ratings einfügen, sofern von der Ratingagentur veröffentlicht.] [Angabe der Informationsquelle einfügen]</p> <p>[Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen haben kein eigenständiges Rating [, das im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt wurde].]</p>
Angebotsfrist	<p>Die Schuldverschreibungen werden vom [Beginn der Angebotsfrist einfügen] (einschließlich) [an] [fortlaufend] [bis zum [Ende der Angebotsfrist einfügen] (einschließlich)] [, vorbehaltlich einer Verkürzung oder Verlängerung der Angebotsfrist im Ermessen der Emittentin] zum Verkauf angeboten.</p>
Zeichnungsphase	<p>[Nicht anwendbar. Es gibt keine Zeichnungsphase.] [Die Schuldverschreibungen können während der Zeichnungsphase vom [Beginn der Zeichnungsphase einfügen] (einschließlich) bis [Ende der Zeichnungsphase einfügen] (einschließlich) [, vorbehaltlich einer Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsphase im Ermessen der Emittentin] gezeichnet werden.] [Danach können die Schuldverschreibungen fortlaufend [bis zum [Ende der Angebotsfrist einfügen] (einschließlich)] zum Verkauf angeboten werden.]</p>
Antragsverfahren	<p>[Beschreibung des Antragsverfahrens einfügen] [Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag einfügen] [Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist.]</p>
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	<p>[Nicht anwendbar.]</p> <p>[Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner einfügen]</p>
Mindestzeichnungsbetrag	<p>[Mindestzeichnungsbetrag (in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder der aggregierten zu investierenden Summe) einfügen]</p> <p>[Es gibt keinen Mindestzeichnungsbetrag.]</p>
Höchstzeichnungsbetrag	<p>[Höchstzeichnungsbetrag (in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder der aggregierten zu investierenden Summe) einfügen]</p> <p>[Es gibt keinen Höchstzeichnungsbetrag.]</p>
Öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	<p>[Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins der öffentlichen Bekanntgabe der Angebotsergebnisse einfügen.]</p>

<p>Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung</p>	<p>Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt [gegen] [frei von] Zahlung [am [Datum einfügen]].</p> <p>Die Zeichner erhalten eine Gutschrift in Höhe ihres Miteigentumsanteils an der Globalurkunde in ihr jeweiliges Wertpapierdepot gebucht.</p> <p>Die Zeichner erhalten eine Abrechnung über die Höhe des von ihnen erworbenen Betrags durch ihre Depotbank. Eine gesonderte Mitteilung über die Höhe des zugeteilten Betrags erhalten die Zeichner nicht.</p> <p>[Weitere Einzelheiten einfügen.]</p>
<p>Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte</p>	<p>[Nicht anwendbar.]</p> <p>[Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte einfügen.]</p>
<p>[Angebotskonditionen</p>	<p>[Nicht anwendbar.]</p> <p>[Bedingungen, denen das Angebot unterliegt, einfügen.]]</p>
<p>Sofern Anbieter und Emittentin nicht identisch sind, Angabe der Identität und der Kontaktdaten des Anbieters der Schuldverschreibungen einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI), wenn vorhanden, falls der Anbieter eine Rechtspersönlichkeit hat</p>	<p>[Einzelheiten einfügen.]</p>
<p>Name[n] und Anschrift[en] [des Koordinators] [der Koordinatoren] des Angebots</p>	<p>[Nicht anwendbar.]</p> <p>Name[n] und Anschrift[en] [des Koordinators] [der Koordinatoren] des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Anbieter bekannt – Angaben zu den Platziern in den einzelnen Ländern des Angebots einfügen.]]</p>
<p>Übernahme der Emission</p>	<p>[Nicht anwendbar.]</p> <p>[Name[n] und Anschrift[en] [des Instituts] [der Institute], [das] [die] bereit [ist] [sind], die Schuldverschreibungen auf Grund einer festen Zusage zu übernehmen oder ohne feste Zusage oder "zu den bestmöglichen Bedingungen" zu platzieren, einfügen. Angaben zu den Hauptmerkmalen der Vereinbarungen einschließlich der Quoten und des Gesamtbetrags der Übernahme- und der Platzierungsprovisionen einfügen. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum verbleibenden Teil einzufügen.] [Der Übernahmevertrag [wird] [wurde] am [Datum des Übernahmevertrags einfügen] abgeschlossen [werden].]</p>
<p>Zustimmung zur Verwendung des Prospekts</p>	<p>[Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Banken und/oder Finanzintermediäre.]</p>

	<p>[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch jede anbietende Bank und/oder jeden weiteren anbietenden Finanzintermediär für die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland zu.</p> <p>Die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen darf in dem Zeitraum vom [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich) erfolgen.]</p> <p>[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch [die] [den] folgende[n] [Bank[en]] [und] [Finanzintermediär[e]] für die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland zu: [Name(n) und Adresse(n) einfügen].</p> <p>Die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen darf in dem Zeitraum vom [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich) erfolgen.</p> <p>Alle neuen Informationen bzgl. [der Bank[en]] [und/oder] [des Finanzintermediärs] [der Finanzintermediäre], die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts bzw. zum Zeitpunkt der Übermittlung dieser Endgültigen Bedingungen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht bekannt waren, werden auf der Internetseite [[relevante Internetseite einfügen]] veröffentlicht.]</p> <p>[Diese Zustimmung erfolgt vorbehaltlich [Bedingungen einfügen].] [Diese Zustimmung erfolgt nach Maßgabe der vorgenannten Beschränkungen, aber nicht vorbehaltlich etwaiger weiterer Bedingungen].</p>
<p>Interessen einschließlich Interessenkonflikte der an der Emission / dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen</p>	<p>[Der Emittentin sind keine an der Emission / dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben [, mit Ausnahme von denjenigen Dritten/Vermittlern, die [einen Ausgabeaufschlag (Agio)] [und] [eine Vertriebsvergütung] [und] [andere Provision(en) einfügen] ([zusammen,] die "Provision") erhalten].]</p> <p>[Die folgenden Personen haben ein wesentliches Interesse an dem Angebot: [Personen und deren Interessen, einschließlich der Interessenkonflikte einfügen].]</p>
<p>Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum (im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014)</p>	<p>[Einfügen, wenn die Schuldverschreibungen als verpackte Produkte nach der "PRIIP-Verordnung" einzuordnen sind und kein Basisinformationsblatt erstellt wird: Anwendbar.] [Nicht anwendbar.]</p>

[[relevante Informationen angeben] wurde[n] aus **[maßgebliche Informationsquelle einfügen]** extrahiert. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin – soweit für sie aus den von **[relevante Informationsquelle angeben]** veröffentlichten Angaben ersichtlich – nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.]

Teil IV.

Emissionsspezifische Zusammenfassung

[Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen]

H. WARNHINWEIS HINSICHTLICH BESTEUERUNG

DIE STEUERGESETZGEBUNG IN JEDEM LAND, IN DEM DER ANLEGER ANSÄSSIG IST ODER DESSEN BESTEUERUNG ER ANDERWEITIG UNTERLIEGT, UND IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND KANN SICH AUF DIE MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN ERZIELTEN EINNAHMEN AUSWIRKEN. POTENTIELLEN ERWERBERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN WIRD GERATEN, IHRE EIGENEN STEUERBERATER HINSICHTLICH DER STEUERLICHEN AUSWIRKUNGEN DES ERWERBS DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, DES EIGENTUMS AN DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DER VERÄUßERUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ZU KONSULTIEREN, AUCH HINSICHTLICH DER AUSWIRKUNGEN VON LANDES- UND KOMMUNALSTEUERN UNTER DEN STEUERGESETZEN, DIE IN JEDEM LAND, IN DEM DER ANLEGER ANSÄSSIG IST ODER DESSEN BESTEUERUNG ER ANDERWEITIG UNTERLIEGT, ODER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ANWENDBAR SIND.

I. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die nachstehenden Angaben sind allgemeiner Natur. Anlegern wird daher empfohlen, sich in Bezug auf den beabsichtigten Erwerb bzw. das Halten oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen angemessen beraten zu lassen. Anleger müssen sich vergewissern, dass sie berechtigt sind, die Schuldverschreibungen zu erwerben bzw. zu halten oder zu veräußern.

I. Allgemeines

Die Emittentin gestattet den Verkauf und den Erwerb der Schuldverschreibungen lediglich in Deutschland.

Sollten dessen ungeachtet Schuldverschreibungen in andere Länder verkauft werden, sind etwaige Anbieter verpflichtet, alle anwendbaren Rechtsvorschriften derjenigen Staaten, in denen sie die Schuldverschreibungen anbieten, verkaufen oder liefern oder diesen Prospekt oder sonstige Informationen in Bezug auf diesen Prospekt oder die Emission von Schuldverschreibungen verteilen bzw. Anlegern zukommen lassen, einzuhalten und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften dieser Staaten sämtliche für solche Angebote, Verkäufe oder Lieferungen benötigten Zustimmungen oder Erlaubnisse einzuholen. Für das Einhalten solcher Rechtsvorschriften haftet die Emittentin nicht.

Die Emittentin gewährleistet nicht, dass die Schuldverschreibungen jederzeit im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften oder sonstigen Erfordernissen in einem bestimmten Land rechtmäßig verkauft werden können. Demzufolge übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung für die Möglichkeit eines solchen Verkaufs.

Ungeachtet dessen, dass die Schuldverschreibungen lediglich in Deutschland verkauft und erworben werden dürfen, gelten für den Europäischen Wirtschaftsraum und die Vereinigten Staaten die folgenden zusätzlichen Verkaufsbeschränkungen.

II. Europäischer Wirtschaftsraum

Außer dass die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass ein "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" entfällt, wurden Schuldverschreibungen, die Gegenstand des mit diesem Prospekt beabsichtigten und durch die diesbezüglichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum weder angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt noch werden solche Schuldverschreibungen angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung haben die nachfolgend aufgeführten Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

- (a) "**Kleinanleger**" bezeichnet eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt:
 - (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, "**MiFID II**"); oder
 - (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder
 - (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung; und
- (b) ein "**Angebot**" umfasst eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden.

Wenn die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass ein "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" entfällt, wird in Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein "**Relevanter Mitgliedstaat**"), grundsätzlich kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des mit diesem Prospekt beabsichtigten und durch die diesbezüglichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, in dem Relevanten Mitgliedstaat unterbreitet werden.

Ausnahmsweise dürfen jedoch Schuldverschreibungen in dem Relevanten Mitgliedstaat unter den folgenden Umständen öffentlich angeboten werden:

- (a) wenn die für die Schuldverschreibungen erstellten Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass ein Angebot der Schuldverschreibungen über die in Artikel 1 Abs. 4 der Prospektverordnung genannten Fälle hinaus in dem Relevanten Mitgliedstaat (ein "**nicht einer Befreiung unterliegendes Angebot**") erfolgen kann, nach dem Tag der Veröffentlichung dieses Prospekts, der von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern einschlägig, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in diesem Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung, und zwar während des Zeitraums, der an den in diesem Prospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen beginnt und endet und sofern die Emittentin einer Nutzung dieses Prospekts und der Endgültigen Bedingungen für den Zweck eines nicht einer Befreiung unterliegenden Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind,
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern (wie in der Prospektverordnung definiert)), oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 1 Abs.4 der Prospektverordnung beschriebenen Umständen oder gemäß anwendbaren nationalen Rechts eines jeden Relevanten Mitgliedstaats,

wobei im Falle eines der in den vorstehenden Absätzen (b) bis (d) genannten Angebote von Schuldverschreibungen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung (i) eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder (ii) eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung nicht besteht.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkung bezeichnet "**öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen**" eine Mitteilung in einem Relevanten Mitgliedstaat in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden. "**Prospektverordnung**" bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung.

III. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (*Securities Act of 1933, as amended*; "**Securities Act**") registriert und werden auch in Zukunft nicht registriert werden. Die Schuldverschreibungen dürfen weder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (die "**Vereinigten Staaten**") noch an bzw. zu Gunsten von US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden, außer aufgrund einer Ausnahme von der Registrierungspflicht gemäß dem Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht dieser Registrierungspflicht unterliegt. Jeder Anbieter dieser Schuldverschreibungen wird zusichern und vereinbaren müssen, dass weder er noch in seinem Auftrag handelnde Dritte die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten angeboten, verkauft oder geliefert haben und auch in Zukunft nicht anbieten, verkaufen oder liefern wird, außer in Übereinstimmung mit Rule 903 der Regulation S des Securities Act ("**Regulation S**"). Weiterhin wird jeder Anbieter der Schuldverschreibungen zusichern und vereinbaren müssen, dass weder er noch im Sinne der Regulation S mit ihm verbundene Parteien (*affiliates*) noch eine sonstige Person, die im Namen des Anbieters oder im Namen von mit ihm verbundenen Personen handelt, gezielte Verkaufsanstrengungen (*directed selling efforts*) hinsichtlich der Schuldverschreibungen unternommen haben bzw. werden. Den in diesem Absatz verwendeten Begriffen kommt die ihnen in der Regulation S zugewiesene Bedeutung zu.

Darüber hinaus kann bis nach Ablauf von 40 Tagen nach Beginn des Angebots der Schuldverschreibungen ein Angebot oder Verkauf der Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten durch einen nicht am Angebot teilnehmenden Platzeur zu einer Verletzung der Registrierungspflicht gemäß dem Securities Act führen.

Die Schuldverschreibungen unterliegen den Anforderungen des US-Steuerrechts und dürfen weder in den Vereinigten Staaten oder in deren Besitzungen noch an eine US-Person angeboten oder verkauft werden, außer bei bestimmten Transaktionen, die nach den US-Steuervorschriften zulässig sind. Den in diesem Absatz verwendeten Begriffen kommen die ihnen in der U.S. Internal Revenue Code of 1986 und damit zusammenhängenden Verordnungen oder sonstigen amtlichen Richtlinien zugewiesene Bedeutungen zu.

J. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

I. Ermächtigung

Alle Schuldverschreibungen werden aufgrund eines Beschlusses des Vorstands der Emittentin begeben werden. Das genaue Datum des Beschlusses wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

II. Gründe für das Angebot, Verwendungszweck der Erträge

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Erträge aus der Emission von Schuldverschreibungen für einen bestimmten Zweck zu verwenden, sondern ist in der Verwendung dieser Erlöse frei. Das Angebot der Schuldverschreibungen dient grundsätzlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken der Emittentin. Die Gründe für das jeweilige Angebot von Schuldverschreibungen und der Verwendungszweck der Erträge aus der Begebung dieser Schuldverschreibungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden. Der geschätzte Nettoerlös wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden und nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufgeschlüsselt und je nach Priorität dieser Zweckbestimmungen dargestellt werden. Sofern die Emittentin Kenntnis davon hat, dass die voraussichtlichen Erträge nicht ausreichen werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Betrag und die Quellen anderer Mittel angegeben.

Für den Fall, dass die geschätzten Gesamtkosten in den Endgültigen Bedingungen angegeben werden, werden diese nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufgeschlüsselt und nach Priorität dieser Zweckbestimmungen dargestellt werden. Für den Fall, dass Gläubiger einen zusätzlichen Ausgabeaufschlag zahlen müssen oder der Kauf der Schuldverschreibungen zusätzliche Provisionen, Kosten und/oder Ausgaben enthalten kann, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

III. Interessen / Interessenkonflikte

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin wird überdies täglich an den internationalen und deutschen Geld- und Kapitalmärkten tätig.

Interessenkonflikte der Emittentin können sich potenziell daraus ergeben, dass die Emittentin den Ausgabekurs der Schuldverschreibungen nach eigenem Ermessen unter Ertragsgesichtspunkten festlegt und nach der Emission oftmals als einziger Kurssteller für die börsliche und außerbörsliche Kursstellung agiert. Die von der Emittentin gestellten Kurse können vom finanzmathematischen ("fairen") Wert der Schuldverschreibungen bzw. dem wirtschaftlich erwarteten Kurs abweichen, der sich in einem liquiden Markt bilden würde, auf dem unabhängig voneinander agierende Marktteilnehmer Kurse stellen.

Die Emittentin kann im Zusammenhang mit der Platzierung bzw. dem öffentlichen Angebot der Schuldverschreibungen Provisionen an Dritte/Vermittler zahlen. Die Existenz von Provisionen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen kann zu einem Interessenkonflikt führen, da der Dritte/Vermittler möglicherweise ein Interesse daran hat, vorwiegend Schuldverschreibungen an seine Kunden zu verkaufen, für deren Verkauf er die höchsten Provisionen erhält. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass diese Dritten eigene Interessen im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen der Emittentin verfolgen und eine Anlageentscheidung oder -empfehlung nicht im Interesse des Anlegers, sondern zumindest teilweise im Eigeninteresse treffen.

Etwaige weitere Interessenkonflikte der Emittentin oder anderen an der Emission bzw. dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten natürlichen oder juristischen Personen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

IV. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts sind der Geschäftsbericht 2022 sowie der Geschäftsbericht 2021 der Emittentin auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.sparkasse-krefeld.de/de/home/ihre-sparkasse/investor-relations.html>) einsehbar und abrufbar. Die Satzung der Emittentin ist während der üblichen Öffnungszeiten bei der Sparkasse Krefeld, Ostwall 155, 47798 Krefeld einsehbar.

V. Billigung dieses Prospekts

Dieser Prospekt wurde durch die BaFin als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt. Die BaFin hat diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung gebilligt. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, oder als Bestätigung der Qualität der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden.

VI. Veröffentlichung dieses Prospekts, Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen

Dieser Prospekt wird nach seiner Billigung bei der BaFin hinterlegt und rechtzeitig vor und spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots gemäß Artikel 21 Abs. 1 Prospektverordnung auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.sparkasse-krefeld.de/de/home/ihre-sparkasse/investor-relations.html>) veröffentlicht. Druckfassungen sind während der üblichen Öffnungszeiten bei der Sparkasse Krefeld, Ostwall 155, 47798 Krefeld kostenlos erhältlich.

Die Endgültigen Bedingungen werden für jede Emission, in deren Zusammenhang ein öffentliches Angebot erfolgt, gemäß Artikel 8 Abs. 5 Prospektverordnung in Verbindung mit Artikel 21 Abs. 2 Buchst. a Prospektverordnung so bald wie möglich und, sofern möglich, vor Beginn des öffentlichen Angebots auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.sparkasse-krefeld.de/de/home/ihre-sparkasse/investor-relations.html>) veröffentlicht und bei der BaFin hinterlegt. Druckfassungen sind während der üblichen Öffnungszeiten bei der Sparkasse Krefeld, Ostwall 155, 47798 Krefeld kostenlos erhältlich.

VII. Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts

Die Emittentin wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festlegen, ob sie einer Verwendung dieses Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei der zuständigen Aufsichtsbehörde hinterlegten jeweiligen Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in Deutschland (i) nicht zustimmt oder (ii) durch alle anbietenden Banken und Finanzintermediäre (generelle Zustimmung) oder (iii) durch die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführten und benannten anbietenden Banken und Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung) während der Angebotsfrist (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt) für die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen zustimmt. Die Erteilung der Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts setzt voraus, dass dieser Prospekt in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung noch gültig ist. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts auch hinsichtlich der späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Banken und Finanzintermediäre, denen sie ihre generelle oder individuelle Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts gegeben hat.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf wird auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.sparkasse-krefeld.de/de/home/ihre-sparkasse/investor-relations.html>) veröffentlicht.

Dieser Prospekt darf potenziellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt wird auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.sparkasse-krefeld.de/de/home/ihre-sparkasse/investor-relations.html>) veröffentlicht.

Bei der Verwendung dieses Prospekts haben jede anbietende Bank und jeder anbietende Finanzintermediär sicherzustellen, dass sie alle anwendbaren Gesetze und Rechtsvorschriften beachten und den als anwendbar identifizierten Zielmarkt für die Schuldverschreibungen und die Vertriebskanäle für die Schuldverschreibungen in dem Abschnitt mit der Überschrift "*Produktüberwachung nach MiFID II / Ausschließlicher Zielmarkt geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden*" bzw. "*Produktüberwachung nach MiFID II / Zielmarkt geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger*" in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen berücksichtigen.

Die Emittentin kann in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen weitere Bedingungen festlegen, die mit dieser Zustimmung einhergehen und die für die Verwendung dieses Prospekts relevant sind.

Für den Fall, dass eine anbietende Bank oder ein anbietender Finanzintermediär ein Angebot macht, wird diese Bank oder dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen unterrichten.

Im Falle einer individuellen Zustimmung werden neue Informationen zu anbietenden Banken und Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts oder ggf. der Übermittlung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.sparkasse-krefeld.de/de/home/ihre-sparkasse/investor-relations.html>) veröffentlicht.

Im Falle einer generellen Zustimmung hat jede anbietende Bank und jeder Finanzintermediär, die bzw. der diesen Prospekt nutzt, auf ihrer bzw. seiner Internetseite anzugeben, dass sie bzw. er diesen Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

VIII. Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt übernommen wurden und nach Wissen der Emittentin und, soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

K. FINANZINFORMATIONEN

I. Ausgewählte Finanzinformationen der Sparkasse Krefeld für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022

	EUR	EUR	EUR	EUR	31.12.2021 Tsd. EUR
1. Barreserve					
a) Kassenbestand				84.949.826,37	103.443
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank				<u>77.859.450,58</u>	<u>1.085.935</u>
					1.189.377
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen				-,-	-
b) Wechsel				<u>-,-</u>	<u>-</u>
					-
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) Hypothekendarlehen				-,-	-
b) Kommunalkredite				1.425.668.071,58	696.647
c) andere Forderungen				<u>153.503.858,66</u>	<u>189.643</u>
darunter: täglich fällig	16.003.025,48				(22.064)
					886.290
4. Forderungen an Kunden					
a) Hypothekendarlehen				2.711.620.784,40	2.639.913
b) Kommunalkredite				414.779.517,51	423.811
c) andere Forderungen				<u>2.879.211.237,69</u>	<u>2.646.699</u>
					5.710.423
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten					
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-,-	-,-			(-)
ab) von anderen Emittenten				<u>-,-</u>	<u>-</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-,-				(-)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten					
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	572.900.740,69	572.900.740,69			614.653
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank					(614.653)
bb) von anderen Emittenten				<u>722.421.212,84</u>	<u>767.400</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	685.086.291,23			1.295.321.953,53	1.382.052
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank					(708.877)
c) eigene Schuldverschreibungen				<u>1.159.179,97</u>	<u>1.650</u>
Nennbetrag	1.148.400,00				(1.601)
					1.296.481.133,50
					1.383.702
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere					
6a. Handelsbestand					
7. Beteiligungen					
darunter:					
an Kreditinstituten	-,-				(-)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-,-				(-)
an Wertpapierinstitute	-,-				(-)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen					
darunter:					
an Kreditinstituten	-,-				(-)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-,-				(-)
an Wertpapierinstitute	-,-				(-)
9. Treuhandvermögen					
darunter: Treuhandkredite	46.659.377,61				48.705
					(48.705)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch					
11. Immaterielle Anlagewerte					
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte					
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten					
c) Geschäfts- oder Firmenwert				5.107,00	23
d) geleistete Anzahlungen				<u>-,-</u>	<u>-</u>
					23
12. Sachanlagen					
13. Sonstige Vermögensgegenstände					
14. Rechnungsabgrenzungsposten					
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft					617
b) andere				856.734,95	2.140
				<u>1.812.489,89</u>	<u>2.757</u>
Summe der Aktiva					
					10.226.306.940,30
					10.329.937

	EUR	EUR	EUR	EUR	31.12.2021 Tsd. EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe			75.724.406,85		85.966
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe			-,-		-
c) andere Verbindlichkeiten	305.918.812,31		<u>1.163.388.856,29</u>		1.419.594
darunter: täglich fällig					(13.270)
				1.239.113.263,14	1.505.560
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe			60.450.259,18		70.529
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe			-,-		-
c) Spareinlagen					
ca) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		1.562.582.528,11			1.584.733
cb) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		<u>134.618.744,43</u>			<u>143.780</u>
d) andere Verbindlichkeiten	6.038.825.647,85		<u>1.697.201.272,54</u>		1.728.513
darunter: täglich fällig			<u>6.127.178.138,65</u>		<u>5.955.581</u>
				7.884.829.670,37	7.754.623
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen					
aa) Hypothekenspfandbriefe		-,-			-
ab) öffentliche Pfandbriefe		-,-			-
ac) sonstige Schuldverschreibungen		<u>33.703.006,85</u>			<u>9.528</u>
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten	-,-		<u>33.703.006,85</u>		<u>9.528</u>
darunter: Geldmarktpapiere			-,-		-
				33.703.006,85	9.528
3a. Handelsbestand				-,-	-
4. Treuhandverbindlichkeiten	46.659.377,61			46.659.377,61	48.705
darunter: Treuhandkredite					(48.705)
5. Sonstige Verbindlichkeiten				4.185.121,46	3.709
6. Rechnungsabgrenzungsposten					
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft			530.540,29		626
b) andere			<u>1.376.160,71</u>		<u>1.592</u>
				1.906.701,00	2.218
7. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			68.206.403,00		64.694
b) Steuerrückstellungen			7.828.000,00		-
c) andere Rückstellungen			<u>28.951.196,34</u>		<u>33.353</u>
				104.985.599,34	98.047
8. (weggefallen)				-,-	-
9. Nachrangige Verbindlichkeiten				22.528.951,69	24.626
10. Genussrechtskapital	-,-			-,-	-
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig					(-)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken				387.774.639,00	387.775
12. Eigenkapital					
a) gezeichnetes Kapital			-,-		-
b) Kapitalrücklage			-,-		-
c) Gewinnrücklagen					
ca) Sicherheitsrücklage		495.146.146,10			490.016
cb) andere Rücklagen		-,-			-
d) Bilanzgewinn			<u>495.146.146,10</u>		<u>490.016</u>
			<u>5.474.463,74</u>		<u>5.130</u>
				500.620.609,84	495.146
Summe der Passiva				10.226.306.940,30	10.329.937
1. Eventualverbindlichkeiten					
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln			-,-		-
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen			116.850.226,82		112.220
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten			-,-		-
				116.850.226,82	112.220
2. Andere Verpflichtungen					
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften			-,-		-
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen			-,-		-
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen			<u>448.982.041,25</u>		<u>425.070</u>
				448.982.041,25	425.070

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	EUR	EUR	EUR	EUR	1.1.-31.12.2021 Tsd. EUR
1. Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		144.554.715,28			152.259
darunter:					
aus der Abzinsung von Rückstellungen	850,75				(0)
abgesetzte negative Zinsen aus Geldanlagen	1.996.516,61				(2.210)
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		<u>4.954.098,92</u>			<u>4.316</u>
2. Zinsaufwendungen			149.508.814,20		156.574
darunter:			28.370.615,47		59.399
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	2.185.646,07				(4.853)
abgesetzte positive Zinsen aus Geldaufnahmen	8.898.541,43				(4.681)
3. Laufende Erträge aus				121.138.198,73	97.175
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			16.429.362,24		14.372
b) Beteiligungen			4.190.384,25		4.248
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			<u>530.000,00</u>		<u>700</u>
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen				21.149.746,49	19.319
5. Provisionserträge			68.450.501,33		62.493
6. Provisionsaufwendungen			<u>6.132.782,92</u>		<u>5.424</u>
7. Nettoertrag des Handelsbestands				62.317.718,41	57.069
8. Sonstige betriebliche Erträge				-,-	-
darunter:				9.770.199,68	7.356
aus der Fremdwährungsumrechnung	643.660,18				(423)
9. (weggefallen)				-,-	-
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				214.375.863,31	180.919
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter		68.231.465,67			70.850
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		<u>24.979.111,96</u>			<u>24.406</u>
darunter: für Altersversorgung	11.785.396,43		93.210.577,63		95.256
b) andere Verwaltungsaufwendungen			<u>44.445.341,87</u>		<u>41.348</u>
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen				137.655.919,50	136.604
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen				4.787.818,09	4.903
darunter: aus der Fremdwährungsumrechnung	120,13			5.076.329,06	9.976
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			36.768.144,62		-
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			-,-		3.946
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere				36.768.144,62	3.946
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			1.581.366,91		-
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme					523
18. Zuführungen zu dem Fonds für allgemeine Bankrisiken				-,-	-
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit				-,-	16.000
20. Außerordentliche Erträge				28.506.285,13	17.904
21. Außerordentliche Aufwendungen			-,-		-
22. Außerordentliches Ergebnis			-,-		-
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			22.432.296,19		12.176
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen			<u>599.525,20</u>		<u>598</u>
25. Jahresüberschuss				23.031.821,39	12.774
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr				5.474.463,74	5.130
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				-,-	-
a) aus der Sicherheitsrücklage			-,-		-
b) aus anderen Rücklagen			-,-		-
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen				-,-	-
a) in die Sicherheitsrücklage			-,-		-
b) in andere Rücklagen			-,-		-
29. Bilanzgewinn				5.474.463,74	5.130

ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS

A. ALLGEMEINE ANGABEN

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde auf der Grundlage des Handelsgesetzbuchs (HGB) unter Beachtung der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) sowie des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) aufgestellt.

B. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Allgemeines

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewendeten Ansatz- und Bewertungsmethoden werden grundsätzlich stetig angewendet. Sofern sich Abweichungen ergeben haben, wird in den jeweiligen Abschnitten darauf hingewiesen.

Zinsabgrenzungen aus negativen Zinsen werden dem Bilanzposten zugeordnet, dem sie zugehören.

Forderungen

Forderungen an Kreditinstitute und Kunden (einschließlich Schuldscheindarlehen mit Halteabsicht bis zur Endfälligkeit) haben wir zum Nennwert bilanziert. Die Unterschiedsbeträge zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag wurden aufgrund ihres Zinscharakters in die Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen und planmäßig über die Laufzeit der Geschäfte verteilt. Abzinsungen haben wir vorgenommen, soweit Forderungen zum Zeitpunkt ihrer Begründung unterverzinslich waren.

Eingetretenen bzw. am Abschlussstichtag vorhersehbaren Risiken aus Forderungen wurde durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Der Umfang der Risikovorsorge ist abhängig von der Fähigkeit der Kreditnehmer, vereinbarte Kapitalrückzahlungen und Zinsen zu leisten sowie dem Wert vorhandener Sicherheiten. Im Rahmen der dazu notwendigen Zukunftsbetrachtung haben wir das aktuelle gesamtwirtschaftliche Umfeld und die Situation einzelner Branchen ebenso berücksichtigt wie staatliche Stabilisierungsmaßnahmen. Sofern unter diesen Rahmenbedingungen und Annahmen keine nachhaltige Schuldendienstfähigkeit von Kreditnehmern zu erwarten ist, haben wir eine Einzelwertberichtigung gebildet. Die Schätzungsunsicherheiten und Ermessensspielräume haben wir im Sinne der kaufmännischen Vorsicht berücksichtigt bzw. ausgeübt.

Für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Ausfallrisiken im Kreditgeschäft haben wir Pauschalwertberichtigungen nach IDW RS BFA 7 in Höhe des erwarteten Verlustes über einen Zeitraum von 12 Monaten gebildet, der sich im Wesentlichen an dem auch für Zwecke des internen Risikomanagements ermittelten und verwendeten Wert orientiert. Die Voraussetzungen für die Anwendung dieses vereinfachten Bewertungsverfahrens sind nach dem Ergebnis unserer Analysen gegeben. Wesentliche konzeptionelle Änderungen im Vergleich zu unserer Vorgehensweise im Vorjahr ergaben sich aus der erstmaligen umfassenden Anwendung von IDW RS BFA 7 nicht.

Zusätzlich besteht Vorsorge für die besonderen Risiken des Geschäftszweigs der Kreditinstitute.

Von Kunden im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Anpassung von Festzinsvereinbarungen an das aktuelle Marktzinsniveau erhaltene Ausgleichsbeträge wurden - wie Vorfälligkeitsentgelte - unmittelbar in voller Höhe erfolgswirksam vereinnahmt.

Wertpapiere

Die Zuordnung von Wertpapieren zur Liquiditätsreserve (Umlaufvermögen) oder zum Anlagevermögen haben wir im Geschäftsjahr wie folgt geändert.

Im Geschäftsjahr 2022 haben wir Schuldverschreibungen mit Buchwerten von insgesamt 825,8 Mio. EUR von der Liquiditätsreserve in das Anlagevermögen umgewidmet, da sich aufgrund der veränderten Marktverhältnisse unsere Halteabsicht auf die gesamte Restlaufzeit der Wertpapiere erstreckt. Die Fähigkeit, diese Wertpapiere bis zur Endfälligkeit zu halten, ist gewährleistet. Die Umwidmung haben wir auf Basis des Buchwertes aus dem Jahresabschluss 2021 vorgenommen. Die historischen Anschaffungskosten bleiben vom Umwidmungsvorgang unberührt. Die Umwidmung haben wir in Übereinstimmung mit dem Rechnungslegungshinweis RH HFA 1.014 des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) vorgenommen.

Anschaffungskosten von Wertpapieren, die aus mehreren Erwerbsvorgängen resultieren, wurden auf Basis des Durchschnittspreises ermittelt.

Wertpapiere, die wir im Rahmen der Wertpapierleihe verleihen, weisen wir weiterhin in der Bilanz unter den Bilanzposten Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (Buchwert 31.12.2022 451,9 Mio. EUR) aus, da die wesentlichen Chancen und Risiken, die aus ihnen resultieren, bei der Sparkasse verbleiben.

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere der Liquiditätsreserve (Umlaufvermögen) sind mit ihren Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips und des Wertaufholungsgebots bilanziert.

Zusätzlich besteht Vorsorge für die besonderen Risiken des Geschäftszweiges der Kreditinstitute.

Wertpapiere, die dazu bestimmt wurden, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen (Anlagevermögen), wurden - mit Ausnahme von Verbriefungen - nur dann auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben, wenn von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen ist (gemildertes Niederstwertprinzip). Für ein Wertpapier haben wir eine voraussichtlich dauernde Wertminderung festgestellt. Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung gehen wir bei Schuldverschreibungen aus, wenn sich zum Bilanzstichtag abzeichnet, dass vertragsgemäße Leistungen nicht oder nicht in dem zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Umfang erbracht werden. Zur Beurteilung haben wir aktuelle Bonitätsbewertungen herangezogen. Unabhängig davon sind Wertminderungen von Schuldverschreibungen bis zum Rückzahlungswert stets dauerhaft, soweit sie auf die Verkürzung der Restlaufzeit zurückzuführen sind.

Für Wertpapiere aus Verbriefungstransaktionen wurde anhand aktueller Investorenreports sowie ggfs. Informationen aus dem Kursinformationssystem Bloomberg eine Prognose erstellt, ob die den eigenen Rechten nachrangigen Teile der Emission sowie die vorhandenen Sicherheiten voraussichtlich ausreichen, die eingetretenen und erwarteten Verluste zu decken. Sofern dies während der geschätzten Laufzeit

der Emission nicht mehr zu erwarten ist, haben wir eine dauernde Wertminderung angenommen.

Soweit für die Wertpapiere ein aktiver Markt bestand, wurde der Marktpreis für die Bewertung herangezogen. Für die Abgrenzung, ob ein aktiver Markt vorliegt, haben wir die Kriterien zugrunde gelegt, die in der MiFiD II (Markets in Financial Instruments Directive - Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014) für die Abgrenzung eines liquiden von einem illiquiden Markt festgelegt wurden. Auf Basis dieser Abgrenzungskriterien liegen für die festverzinslichen Wertpapiere ausschließlich nicht aktive Märkte vor.

In den Fällen, in denen wir nicht von einem aktiven Markt ausgehen konnten, haben wir die Bewertung anhand von Kursen des Kursinformationsanbieters Refinitiv vorgenommen, auf die unser bestandsführendes System Simcorp Dimension (SCD) zurückgreift. Dieser Kursermittlung liegt ein Discounted Cashflow-Modell unter Verwendung laufzeit- und risikoadäquater Zinssätze zugrunde.

Für den Bestand an Verbriefungen mit einem Volumen von 4,1 Mio. EUR haben wir ein Bewertungsmodell verwendet. Hierbei werden als Bewertungsparameter im Wesentlichen für den Interbankenhandel mit Swaps beobachtbare Zinsstrukturkurven (Swap-Kurven) sowie Credit-Spreads verwendet. Die Credit-Spreads haben wir auf Basis externer Ratings unter Zuhilfenahme des Standard-Kreditrisikomodells der Sparkassenorganisation ermittelt. Die Illiquidität des Marktes wurde als weiterer Parameter in dem Bewertungsmodell berücksichtigt.

Für Anteile an Investmentvermögen haben wir als beizulegenden (Zeit-)Wert grundsätzlich den investimentrechtlichen Rücknahmepreis angesetzt. Sofern bei offenen Immobilienfonds der Börsenkurs unterhalb des Rücknahmewertes lag, ist der niedrigere Börsenkurs der Bewertung zu Grunde gelegt worden.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, werden mit den Anschaffungskosten bzw. zum beizulegenden Wert bilanziert. Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert werden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen.

Ausstehende Verpflichtungen zur Leistung gesellschaftsvertraglich begründeter Einlageverpflichtungen wurden dann aktiviert, wenn sie am Bilanzstichtag bereits eingefordert wurden.

Die Beteiligungsbewertung erfolgt grundsätzlich auf Basis der Vorgaben des IDW RS HFA 10 nach dem Ertragswertverfahren. Andere Bewertungsmethoden kommen dann zum Einsatz, wenn die Art bzw. der betragliche Umfang der Beteiligung dies rechtfertigen.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Die Sachanlagen und die immateriellen Anlagewerte, die nach Inkrafttreten des BilMoG angeschafft worden sind, werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen über die voraussichtliche Nutzungsdauer, bilanziert.

Vor Inkrafttreten des BilMoG angeschaffte Vermögensgegenstände schreiben wir unter Nutzung der Übergangsmöglichkeiten des BilMoG (Artikel 67 Abs. 4 EGHGB) weiterhin mit den steuerlich zulässigen Höchstsätzen ab.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis 250 EUR werden aus Vereinfachungsgründen sofort als Sachaufwand erfasst. Für Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten von mehr als 250 EUR bis 1.000 EUR wird ein Sammelposten gebildet, der aufgrund der insgesamt unwesentlichen Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Rahmen einer Gesamtbetrachtung über fünf Jahre ergebniswirksam verteilt wird.

Ab dem Geschäftsjahr 2005 neu angeschaffte Software wurde nach den Grundsätzen des IDW RS HFA 11 bilanziert. Computerprogramme bis 800 EUR sind als sogenannte Trivialprogramme bewegliche Wirtschaftsgüter, die bei Anschaffungskosten bis 250 EUR sofort als Sachaufwand und bei Anschaffungskosten von mehr als 250 EUR bis 800 EUR in einen Sammelposten eingestellt werden, der über fünf Jahre ergebniswirksam verteilt wird.

Die Gebäude werden grundsätzlich linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Objekte, die degressiv abgeschrieben werden, haben alle die letzte Stufe der Degression erreicht. Dies entspricht einer linearen Abschreibung für die restliche Nutzungsdauer.

Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Betriebsvorrichtungen werden linear abgeschrieben. Im Jahr der Anschaffung wird die zeitanteilige Jahresabschreibung verrechnet.

Soweit der nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wert von Vermögensgegenständen über dem Wert liegt, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist, wurde dem durch außerplanmäßige Abschreibungen Rechnung getragen.

Soweit die Gründe für die in Vorjahren vorgenommenen außerplanmäßigen Abschreibungen nicht mehr bestanden, wurden Zuschreibungen vorgenommen.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt. Agien und Disagien werden in Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und überwiegend zeitanteilig, bei Weiterleitungsmitteln kapitalanteilig nach der Zinsstaffelmethode, verteilt.

Rückstellungen

Die Rückstellungen werden in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist; sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Hierzu haben wir eine Einschätzung vorgenommen, ob dem Grunde nach rückstellungspflichtige Tatbestände vorliegen und ob nach aktuellen Erkenntnissen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Inanspruchnahme zu erwarten ist. In Einzelfällen haben wir dabei auch auf die Einschätzung externer Sachverständiger zurückgegriffen. Bei der Beurteilung von Rechtsrisiken haben wir die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt.

Beim erstmaligen Ansatz von Rückstellungen wird der diskontierte Erfüllungsbetrag in einer Summe erfasst (Nettomethode).

Erfolge aus der Änderung des Abzinsungssatzes zwischen zwei Abschlussstichtagen werden im Zinsergebnis ausgewiesen. Erfolge aus einer geänderten Schätzung der Laufzeit werden in dem Posten erfasst, in dem die Ersterfassung des abgezinsten Erfüllungsbetrags erfolgte. Aufzinsungseffekte weisen wir unter den Zinsaufwendungen aus.

Die Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen haben wir nach dem finanzmathematischen Teilwertverfahren auf Grundlage der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Heubeck berechnet. Bei der Ermittlung wurden Rentensteigerungen in Höhe von 2,40 % unterstellt. Auf die Berücksichtigung von Lohn- und Gehaltssteigerungen wurde im Hinblick auf die im Abschnitt E. dargestellten Veränderungen im Vorstand verzichtet; eine Gleitklausel wurde nicht vereinbart. Die Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen wurden in Anwendung von § 253 Abs. 2 S. 2 HGB pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzins abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Die Ermittlung dieses durchschnittlichen Zinssatzes basiert auf einem Betrachtungszeitraum von zehn Jahren. Der Abzinsung der Pensionsrückstellungen wurde ein auf das Jahresende 2022 prognostizierter Durchschnittszinssatz von 1,78 % zugrunde gelegt.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen (hier: Pensionsrückstellungen) nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und deren Ansatz nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt zum 31.12.2022 2.805 Tsd. EUR. Der Jahresüberschuss des Jahres 2022 unterliegt keiner Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB, da in Vorjahren in diesem Zusammenhang bereits 5.559 Tsd. EUR der Sicherheitsrücklage zugeführt wurden.

Die sonstigen Rückstellungen wurden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden, von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre abgezinst. Bei einer voraussichtlichen Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger wurde auf eine Abzinsung verzichtet. Bei der Bestimmung des Diskontierungszinssatzes sind wir grundsätzlich davon ausgegangen, dass Änderungen des Zinssatzes jeweils zum Jahresende eingetreten sind.

Entsprechend sind wir für die Bestimmung des Zeitpunktes der Änderungen des Verpflichtungsumfanges bzw. des zweckentsprechenden Verbrauchs vorgegangen.

Altersteilzeitverträge wurden auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes und des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeit abgeschlossen. Darüber hinaus bestand in 2020 aufgrund einer in 2019 abgeschlossenen Dienstvereinbarung für einen bestimmten Personenkreis die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer Altersteilzeitregelung.

Bei den gebildeten Rückstellungen wurden die im Rahmen der Tarifeinigung vereinbarten Werte für die Laufzeit des Tarifvertrages sowie darauffolgend Lohn- und Gehaltssteigerungen für die Jahre 2023 und 2024 von 4,0 % und die Folgejahre von 3,0 % angenommen. Die Restlaufzeit der Verträge beträgt bis zu 4,6 Jahre. Die durchschnittliche Restlaufzeit der Verträge beträgt 1,7 Jahre. Die Abzinsung erfolgt mit dem Zinssatz, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren im Sinne des § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB ergibt.

Der BGH hat mit Urteil vom 27. April 2021 (AGB-Urteil, XI ZR 26/20) entschieden, dass bislang in der deutschen Kreditwirtschaft weit verbreitete Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) unwirksam sind, die AGB- und damit auch Gebühren-Änderungen ohne aktive Zustimmung des Kunden vorsahen.

Ungeachtet der Tatsache, dass wir nicht unmittelbar am Verfahren beteiligt waren, haben wir dieses Urteil aufgrund seiner grundsätzlichen Bedeutung bei der

Gestaltung der Vertragsbeziehung zu unseren Kunden berücksichtigt. Dazu haben wir bereits im Verlauf des Jahres 2021 unsere Kunden über das Urteil und unsere aktuellen AGB informiert und gebeten, im Sinne einer rechtssicheren Gestaltung der zukünftigen Vertragsbeziehung die ausdrückliche Zustimmung, insbesondere zu den aktuellen Preisen für unsere Dienstleistungen, zu erteilen.

Der BGH hat mit Urteil vom 6. Oktober 2021 (XI ZR 234/20) über die Revision im Musterfeststellungsverfahren zu Zinsanpassungsklauseln bei Prämiensparverträgen entschieden. Gegenstand des aktuellen Verfahrens war im Kern die Frage, wie der während der typischerweise längeren Laufzeit dieser von vielen Banken und Sparkassen angebotenen Verträge veränderliche Zinssatz für die laufende Verzinsung zu berechnen ist. Vertragliche Regelungen mit dem Kunden, die eine Festlegung im Ermessen des Kreditinstituts vorsehen, sind unzulässig.

Obwohl wir ebenfalls nicht unmittelbar an diesem Verfahren beteiligt waren, haben wir die Konsequenzen des BGH-Urteils analysiert und geprüft, ob die von uns in der Vergangenheit mit unseren Kunden geschlossenen Verträge vergleichbar ausgestaltet sind.

Im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung bzw. bei berechtigten Beanstandungen versuchen wir eine einvernehmliche Lösung zu erzielen und werden diese Praxis fortführen. Soweit wir in diesem Rahmen Zahlungen vorgenommen haben, wurden diese bei der Bewertung der Rückstellung berücksichtigt.

Die bilanziellen Folgen beider vorstehend aufgeführter Urteile hatten wir bereits im Jahresabschluss 2021 berücksichtigt. Die Rückstellungen wurden im Jahr 2022 fortentwickelt. Veränderungen der Rückstellung ergaben sich im Wesentlichen aus verjährten Ansprüchen und einer zweckentsprechenden Verwendung sowie der Berücksichtigung von Erfahrungswerten aus dem Jahr 2022.

Derivate

Die Sparkasse setzt Derivate insbesondere im Rahmen der Zinsbuchsteuerung ein. Sie wurden in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs (Zinsbuchs) einbezogen.

Darüber hinaus wurden Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB als Micro-Hedges zur Absicherung von Zinsrisiken von Wertpapieren gebildet. Die Angaben nach § 285 Nr. 23 HGB erfolgen in einem separaten Abschnitt des Anhangs.

Des Weiteren bestehen Devisentermingeschäfte im Rahmen der besonderen Deckung gem. § 340 h HGB.

Die laufenden Zinszahlungen aus Zinsswapgeschäften sowie die entsprechenden Zinsabgrenzungen werden je Zinsswap saldiert ausgewiesen.

Bewertung des zinsbezogenen Bankbuchs (Zinsbuch)

Zinsbezogene Finanzinstrumente (einschließlich Derivate) unseres Bankbuchs (Zinsbuchs) haben wir auf der Grundlage der vom IDW veröffentlichten Stellungnahme zur Rechnungslegung RS BFA 3 unter Berücksichtigung des fachlichen Hinweises des IDW vom 29.11.2022 im Rahmen einer barwertigen Berechnung untersucht. Das Bankbuch umfasst - entsprechend dem internen Risikomanagement - alle bilanziellen und außerbilanziellen zinsbezogenen Finanzinstrumente außerhalb des Handelsbestands mit vergleichbarer maximaler Zinsbindungsdauer. Zinsswapgeschäfte, deren Zinsbindungsdauer im Einzelfall darüber hinausgeht, lagen zum Stichtag nicht vor. Bei der Beurteilung wird die Summe der Barwerte aller

zinsbezogenen Finanzinstrumente deren Buchwerten gegenübergestellt. Der Saldo wird um die voraussichtlich noch für die Verwaltung des Bankbuchs erforderlichen Aufwendungen (Refinanzierungskosten in Höhe des eigenen Credit Spreads, Risikokosten, Verwaltungskosten) gemindert. Bei der Bemessung der Verwaltungskosten wurden sogenannte Overheadkosten nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung einbezogen. Die Ermittlung der Barwerte erfolgt auf Basis der zukünftigen Zahlungsströme des Bankbuchs, abgezinst mit der risikolosen Zinsstrukturkurve (OIS-Swap-€-Kurve) am Abschlussstichtag. Ein Verpflichtungsüberschuss besteht nach unseren Berechnungen nicht, so dass die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich war.

Währungsumrechnung

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sowie am Bilanzstichtag nicht abgewickelte Kassageschäfte sind mit dem Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag in Euro umgerechnet. Für entsprechende, zum Jahresende nicht abgewickelte Termingeschäfte wurde der Terminkurs herangezogen.

Unsere Fremdwährungsbestände sind im Rahmen einer Währungsgesamtposition besonders gedeckt. Von einer besonderen Deckung gehen wir aus, wenn das Wechselkursänderungsrisiko durch sich entsprechende Geschäfte oder Gruppen von Geschäften einer Währung ausgeschlossen wird. Bei den besonders gedeckten Geschäften handelt es sich um laufende Konten, Tagesgeldanlagen, Devisenkassa- oder Devisentermingeschäfte von Kunden, die durch gegenläufige Geschäfte mit Kreditinstituten gedeckt sind.

Die Aufwendungen und Erträge von besonders gedeckten Geschäften wurden je Währung saldiert und in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

Der Gesamtbetrag der auf fremde Währung lautenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten (einschließlich der Eventualverbindlichkeiten) beträgt 21.198.500,34 EUR bzw. 21.139.906,24 EUR.

C. ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

Aktiva 3 - Forderungen an Kreditinstitute

In diesem Posten sind enthalten:

	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Forderungen an die eigene Girozentrale	109.655.000,45	196.399.718,66

Der Unterposten c) - andere Forderungen (ohne Bausparguthaben) - setzt sich nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:

	31.12.2022
	EUR
täglich fällig	16.003.025,48
bis drei Monate	0,00
mehr als drei Monate bis ein Jahr	4.998.800,00
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	84.980.200,00
mehr als fünf Jahre	46.989.100,00

Anteilige Zinsen (inklusive Negativzinsen) werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die Fristengliederung einbezogen.

Aktiva 4 - Forderungen an Kunden

In diesem Posten sind enthalten:

	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	161.587.541,46	169.691.264,66

Dieser Posten setzt sich nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:

	31.12.2022
	EUR
bis drei Monate	114.924.237,27
mehr als drei Monate bis ein Jahr	333.555.940,91
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	1.587.641.485,95
mehr als fünf Jahre	3.870.532.354,82
Forderungen mit unbestimmter Laufzeit	97.355.700,36

Anteilige Zinsen (inklusive Negativzinsen) werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die Fristengliederung einbezogen.

Aktiva 5 - Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

In diesem Posten sind enthalten:

	31.12.2022
	EUR
Beträge, die bis zum 31.12. 2023 fällig werden	217.675.134,25

Anteilige Zinsen werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die Angabe der im Folgejahr fälligen Beträge einbezogen (inklusive Negativzinsen).

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind:

	31.12.2022
	EUR
börsennotiert	1.205.876.009,86
nicht börsennotiert	90.605.123,64

Anlagevermögen

Art der Anlage:	Buchwerte:	Zeitwerte:
	Mio. EUR	Mio. EUR
Bundesländer, Förderbanken u.ä. (national)	493,7	435,6
- davon Buchwerte größer Zeitwerte	473,8	415,6
Covered Bonds	186,3	164,4
- davon Buchwerte größer Zeitwerte	186,3	164,4
Deutsche Pfandbriefe	128,1	115,3
- davon Buchwerte größer Zeitwerte	128,1	115,3
Ausländische Agencies / Supranationale Emittenten	51,2	45,8
- davon Buchwerte größer Zeitwerte	51,2	45,8

Bankschuldverschreibungen	20,0	18,6
- davon Buchwerte größer Zeitwerte	20,0	18,6
Verbriefungen	1,3	1,3
- davon Buchwerte größer Zeitwerte	0	0
Nachrangige Bankschuldverschreibungen	12,8	10,4
- davon Buchwerte größer Zeitwerte	12,8	10,4
Insgesamt	893,4	791,4
- davon Buchwerte größer Zeitwerte	872,2	770,1

Von den Wertpapieren des Anlagevermögens sind Papiere mit einem Buchwert von 1.314.009,90 EUR nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet, Wertpapiere mit einem Buchwert von 892.077.715,00 EUR sind nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet. Durch die Anwendung des gemilderten Niederstwertprinzips wurden Abschreibungen in Höhe von 102.121.257,70 EUR vermieden.

Alle Wertpapiere des Anlagevermögens sind börsenfähig.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden haben wir dargelegt, unter welchen Voraussetzungen wir von einer dauernden bzw. nur vorübergehenden Wertminderung ausgehen. Bei den Wertpapieren, die nicht mit dem beizulegenden (Zeit-)Wert bewertet wurden, ist nach derzeitiger Erkenntnis damit zu rechnen, dass die vertragsgemäßen Leistungen in vollem Umfang erbracht werden.

Im Bilanzposten Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sind Wertpapiere mit Buchwerten von zusammen 452,7 Mio. EUR (Buchwert 451,9 Mio. EUR zuzüglich anteiliger Zinsen i.H.v. 0,8 Mio. EUR) enthalten, die im Rahmen von Wertpapierleihegeschäften verliehen wurden.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage Anlagespiegel dargestellt, die Bestandteil des Anhangs ist.

In diesem Posten sind enthalten:

	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
nachrangige Forderungen	13.164.843,84	10.471.780,82

Aktiva 6 - Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Die Sparkasse hält mehr als 10 % der Anteile an Sondervermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB), die nachfolgend dargestellt sind:

Investmentfonds (in Mio. EUR):	Buchwert	Marktwert	Differenz Buchwert Marktwert	Ausschüttungen in 2022	Tägl. Rückgabe möglich	Unterlassene Abschreibungen	Anlageziele	Anlageschwerpunkte
HI-Bauhaus-Fonds	119,5	140,3	20,8	1,8	ja	-	Immobilienfonds	Immobilienfonds / Infrastruktur
HI-Immobilien-Kredit-Fonds	22,2	22,2	0,0	0,3	nein*	-	Immobilienkreditfonds	Immobilienkredite
HI-Cambridge Masterfonds	705,2	705,2	0,0	13,7	ja	-	Mischfonds	Aktien / Unternehmens-, EM-Anleihen (international)

*Die Rückgabe kann nach Ablauf einer Ankündigungsfrist von 11 Monaten zum Monatsende erfolgen. (vgl. Besondere Anlagebedingungen § 2 Abs. 2)

Die Anteile an Investmentvermögen, mit Ausnahme der Sondervermögen im Sinne des § 1 Abs. 3 und 5 des KAGB, sind der Liquiditätsreserve zugeordnet.

Anlagevermögen

Art der Anlage:	Buchwerte: Tsd. EUR	Zeitwerte: Tsd. EUR
Sondervermögen im Sinne des § 1 Abs. 3 und 5 des KAGB	5,0	5,0
- davon Buchwerte größer Zeitwerte	0,0	0,0

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage Anlagespiegel dargestellt, die Bestandteil des Anhangs ist.

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind:

	31.12.2022
	EUR
börsennotiert	0,00
nicht börsennotiert	10.911.524,82

Aktiva 7 Beteiligungen

Angaben zu Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 1 HGB, soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind:

Name	Sitz	Anteil am Kapital in %	Eigenkapital Mio. EUR	Jahresergebnis Mio. EUR
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband	Düsseldorf	5,38 %	921,4 (31.12.2021)	k.A.
Unterbeteiligung am Kommanditanteil des DSGVO ö.K. an der Erwerbsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH und Co. KG	Neuhardenberg	0,82 %	3.317,1 (31.12.2021)	k.A.
RSL Rheinische Sparkassen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	Düsseldorf	6,10 %	114,5 (30.09.2021)	1,4
Wohnstätte Krefeld Wohnungs-AG	Krefeld	21,95 %	87,5 (31.12.2021)	9,3
GWG Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Kreis Viersen AG	Viersen	38,91 %	52,5 (31.12.2021)	2,7
S-UBG AG	Aachen	14,12 %	57,5 (31.12.2021)	2,2

Bei folgenden Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften verfügt die Sparkasse über mehr als 5 % der Stimmrechte:

Name	Sitz	Stimmrechtsanteil
Wohnstätte Krefeld Wohnungs-AG	Krefeld	21,95 %

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage Anlagespiegel dargestellt. Diese Anlage ist Bestandteil des Anhangs.

Aktiva 8 - Verbundene Unternehmen

Angaben zu Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 2 HGB:

Name	Sitz	Anteil am Kapital in %	Eigenkapital Tsd. EUR	Jahresergebnis Tsd. EUR
S-Finanzdienste GmbH	Krefeld	100,0	1.022 (31.12.2021)	533

Im Hinblick auf die untergeordnete Bedeutung der Tochterunternehmen für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse wurde auf die Aufstellung eines Konzernabschlusses gemäß § 296 Abs. 2 HGB verzichtet.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage Anlagespiegel dargestellt, die Bestandteil des Anhangs ist.

Aktiva 9 - Treuhandvermögen

Das Treuhandvermögen betrifft in voller Höhe die Forderungen an Kunden.

Aktiva 11 - Immaterielle Anlagewerte

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage Anlagenspiegel dargestellt, die Bestandteil des Anhangs ist.

Aktiva 12 - Sachanlagen

In diesem Posten sind enthalten:

	31.12.2022
	EUR
im Rahmen der eigenen Tätigkeit genutzte Grundstücke und Gebäude	52.891.039,33

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage Anlagenspiegel dargestellt, die Bestandteil des Anhangs ist.

Aktiva 13 – Sonstige Vermögensgegenstände

In diesem Posten sind Steuererstattungsansprüche von 2.579 Tsd. EUR (Vorjahr 5.335 Tsd. EUR) enthalten, die auf zu hoch angesetzten Steuervorauszahlungen beruhen.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage Anlagenspiegel dargestellt, die Bestandteil des Anhangs ist.

Aktiva 14 - Rechnungsabgrenzungsposten

In den Rechnungsabgrenzungsposten sind enthalten:

	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Unterschiedsbetrag zwischen Rückzahlungsbetrag und niedrigerem Ausgabebetrag bei Verbindlichkeiten	856.734,95	616.889,82

Passiva 1 - Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

In diesem Posten sind enthalten:

	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale	112.028.868,76	5.315.314,86

Der Unterposten a) - begebene Hypotheken - Namenspfandbriefe - setzt sich nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:

31.12.2022

EUR

bis drei Monate	20.000.000,00
mehr als drei Monate bis ein Jahr	15.000.000,00
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	10.000.000,00
mehr als fünf Jahre	30.000.000,00

Der Unterposten c) - andere Verbindlichkeiten - setzt sich nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:

31.12.2022

EUR

täglich fällig	305.543.563,64
bis drei Monate	13.895.091,47
mehr als drei Monate bis ein Jahr	43.606.950,01
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	248.835.422,28
mehr als fünf Jahre	540.392.159,73

Anteilige Zinsen (inklusive Negativzinsen) werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die Fristengliederung einbezogen.

Für die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (aus Weiterleitungsdarlehen) sind Vermögensgegenstände in Höhe von 848.690.819,37 EUR als Sicherheit übertragen worden.

Passiva 2 - Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

In diesem Posten sind enthalten:

31.12.2022

EUR

31.12.2021

EUR

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.044.136,40	1.201.370,13
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	25.616.377,71	3.175.475,54

Der Unterposten a) - begebene Hypotheken - Namenspfandbriefe - setzt sich nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:

31.12.2022

EUR

bis drei Monate	0,00
mehr als drei Monate bis ein Jahr	0,00
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	30.000.000,00
mehr als fünf Jahre	30.000.000,00

Der Unterposten c) cb) - Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten - setzt sich nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:

31.12.2022

EUR

bis drei Monate	7.521.457,29
mehr als drei Monate bis ein Jahr	124.917.210,97
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	2.096.499,60
mehr als fünf Jahre	62.459,43

Der Unterposten d) - andere Verbindlichkeiten - setzt sich nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:

	31.12.2022 EUR
täglich fällig	6.038.825.647,85
bis drei Monate	6.374.336,30
mehr als drei Monate bis ein Jahr	14.948.360,14
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	57.603.829,40
mehr als fünf Jahre	9.146.454,89

Anteilige Zinsen (inklusive Negativzinsen) werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die Fristengliederung einbezogen.

Passiva 3 - Verbriefte Verbindlichkeiten

In diesem Posten sind enthalten:

	31.12.2022 EUR
Im Unterposten a) sind bis zum 31.12.2023 fällige Beträge enthalten:	5.640.838,30

Anteilige Zinsen (inklusive Negativzinsen) werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die Fristengliederung einbezogen.

Passiva 4 - Treuhandverbindlichkeiten

Bei den Treuhandverbindlichkeiten handelt es sich um Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Passiva 6 - Rechnungsabgrenzungsposten

In den Rechnungsabgrenzungsposten sind enthalten:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Unterschiedsbetrag zwischen Nennbetrag und niedrigerem Auszahlungsbetrag von Forderungen	442.898,06	601.088,39

Passiva 9 - Nachrangige Verbindlichkeiten

Folgende nachrangige Verbindlichkeiten (ohne anteilige Zinsen) übersteigen 10 % des Gesamtbetrages der nachrangigen Verbindlichkeiten:

Betrag EUR	Zinssatz	Fälligkeit	vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung
15.000.000,00	0,90 %	28.12.2023	Nein

Die nachrangigen Verbindlichkeiten von insgesamt 7.457.290,00 EUR, die im Einzelfall 10% des Gesamtbetrages der nachrangigen Verbindlichkeiten nicht übersteigen, haben eine Durchschnittsverzinsung von 1,82 % und eine ursprüngliche Laufzeit von 7 bis 21 Jahren; davon werden in dem Jahr, das auf den Bilanzstichtag folgt, 2.382.340,00 EUR fällig.

Für die in dieser Position ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind im Geschäftsjahr Aufwendungen in Höhe von 283.175,00 EUR angefallen.

Die von der Sparkasse eingegangenen nachrangigen Verbindlichkeiten können im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangiger Gläubiger zurückerstattet werden. Sie sind für beide Vertragsparteien während der Laufzeit unkündbar. Eine Umwandlungsmöglichkeit in Kapital oder andere Schuldformen besteht nicht.

Von den Nachrangverbindlichkeiten werden 20.645,91 EUR nicht als Ergänzungskapital anerkannt.

Erläuterungen zu den Posten unter dem Bilanzstrich

Eventualverbindlichkeiten

In diesem Posten werden übernommene Bürgschaften und Gewährleistungsverträge erfasst. Auf Basis der regelmäßigen Bonitätsbeurteilungen im Rahmen unserer Kreditrisikomanagementprozesse gehen wir für die hier ausgewiesenen Beträge davon aus, dass sie nicht zu einer wirtschaftlichen Belastung der Sparkasse führen werden. Sofern dies im Einzelfall nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, haben wir ausreichende Rückstellungen gebildet. Sie sind vom Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten abgesetzt worden.

Andere Verpflichtungen

Die unter diesem Posten ausgewiesenen unwiderruflichen Kreditzusagen werden im Rahmen unserer Kreditvergabeprozesse herausgelegt. Auf dieser Grundlage sind wir der Auffassung, dass unsere Kunden voraussichtlich in der Lage sein werden, ihre vertraglichen Verpflichtungen nach der Auszahlung zu erfüllen. Sofern im Einzelfall nicht davon ausgegangen werden kann, haben wir eine ausreichende Risikovorsorge gebildet. Die gebildete Risikovorsorge ist vom Gesamtbetrag der unwiderruflichen Kreditzusagen abgesetzt worden.

D. ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Gewinn- und Verlustrechnung 8 – Sonstige betriebliche Erträge

Gewinn- und Verlustrechnung 12 – Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Sonstigen betrieblichen Erträge legten um 2,4 Mio. EUR auf 9,8 Mio. EUR zu. Darin enthalten sind Auflösungen von Rückstellungen für Rechtsrisiken mit einem Wert von 1,1 Mio. EUR, die seinerzeit zur Absicherung künftiger Belastungen gebildet wurden und nun nicht mehr in der abgesicherten Höhe notwendig sind.

E. SONSTIGE ANGABEN

Latente Steuern

Aus den in § 274 HGB genannten Sachverhalten resultieren latente Steuerbe- und Steuerentlastungseffekte. Wir haben diese Effekte auf der Basis eines Körperschaftsteuersatzes (inklusive Solidaritätszuschlag) von 15,825 % und eines Gewerbesteuerersatzes von 16,42 % unter Zugrundelegung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 18 ermittelt. Aktive und passive latente Steuern haben wir verrechnet.

Die aktiven latenten Steuern resultieren im Wesentlichen aus unterschiedlichen Wertansätzen folgender Gruppen von Vermögensgegenständen und Schulden: Wertpapiere, Forderungen an Kunden, Rückstellungen. Die passiven latenten Steuern resultieren aus unterschiedlichen Wertansätzen folgender Gruppen von Vermögensgegenständen und Schulden: Wertpapiere.

Saldiert ergibt sich ein Überhang aktiver latenter Steuern, für den das Aktivierungswahlrecht nicht genutzt wurde.

Derivative Finanzinstrumente

Die Sparkasse hat im Rahmen der Sicherung bzw. Steuerung von Zinsänderungs- und Währungsrisiken Termingeschäfte als Deckungsgeschäfte abgeschlossen. Die am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Termingeschäfte verteilen sich auf Zinsswaps und Devisentermingeschäfte.

Sie ergeben sich mit Ausnahme der in Bewertungseinheiten einbezogenen Geschäfte aus der nachstehenden Tabelle der nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten derivativen Finanzinstrumente. Bei den Deckungsgeschäften handelt es sich um die in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs einbezogenen schwebenden Geschäfte bzw. um Geschäfte der besonderen Deckung gem. §340 h HGB.

	Nominalbeträge (in Mio. EUR)				beizulegende Zeitwerte ¹ (Marktwerte in Mio. EUR)	Buchwerte (in Mio. EUR)	
	nach Restlaufzeiten			Insgesamt		Up-Front-Payment	Rückstellung
	bis 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre				
Zinsbezogene Geschäfte							
OTC-Produkte							
Zinsswaps	967,3	3.414,4	4.825,6	9.207,3	705,6 -418,1	0,0	0,0
davon Deckungsgeschäfte (Zinsswaps)	966,1	3.411,2	4.820,3	9.197,7	705,2 -418,1	0,0	0,0

Währungsbezogene Geschäfte							
OTC-Produkte							
Devisentermingeschäfte	18,8	7,4	0,0	26,1	0,8 -0,8	0,0	0,0
davon Deckungsgeschäfte	9,4	3,7	0,0	13,1	0,0 -0,8	0,0	0,0

¹ Aus Sicht der Sparkasse negative Zeitwerte werden mit Minus angegeben.

Bei den aufgeführten derivativen Finanzinstrumenten wurde der beizulegende Zeitwert anhand von Bewertungsmethoden ermittelt, bei denen Marktparameter aus aktiven Märkten verwendet wurden.

Die im Rahmen der Steuerung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäfte wurden entweder in Bewertungseinheiten einbezogen (siehe Abschnitt „Bewertungseinheiten“) oder in die verlustfreie Bewertung des Bankbuches einbezogen und somit nicht einzeln bewertet. Für Zins-Swaps wurden die Zeitwerte als Barwert zukünftiger Zinszahlungsströme ermittelt. Dabei fanden die am Markt beobachtbaren Zinssätze für Zinsswapgeschäfte in Euro per 31. Dezember 2022 Verwendung.

Zur Ermittlung der Zeitwerte von Devisentermingeschäften wurden die Terminkurse am Bilanzstichtag für die entsprechenden Restlaufzeiten herangezogen. Diese wurden auf Basis der Veröffentlichungen des Kursinformationsanbieters Refinitiv ermittelt. Bei den am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Devisentermingeschäften handelt es sich um Geschäfte im Kundeninteresse, denen kongruente Deckungsgeschäfte gegenüberstehen.

Bei den Kontrahenten der derivativen Finanzinstrumente handelt es sich um deutsche Kreditinstitute. Zusätzlich wurden Devisentermingeschäfte und Zins-Swaps mit Kunden abgeschlossen.

Erhaltene Variation-Margins in Höhe von 304,6 Mio. EUR sind in den Buchwerten nicht enthalten.

Bewertungseinheiten

Im Risikomanagement eingegangene Sicherungsbeziehungen, die die Voraussetzungen des § 254 HGB erfüllen, werden auch für bilanzielle Zwecke als Sicherungsbeziehung (Bewertungseinheit) behandelt.

Die bilanzielle Behandlung von Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und den Interpretationen des Rechnungslegungsstandards IDW RS HFA 35.

Sofern im Wesentlichen alle wertbestimmenden Parameter von Grund- und Sicherungsgeschäft identisch sind, unterstellen wir einen vollständigen Wertausgleich hinsichtlich der gesicherten Risiken (Critical Terms Match-Methode). Die auf gesicherte Risiken entfallenden Wertänderungen werden auf Grundlage der sogenannten Einfrierungsmethode außerhalb der bilanziellen Wertansätze miteinander verrechnet. Die auf ungesicherte Risiken entfallenden Wertänderungen werden unsaldiert nach den allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen der zugrundeliegenden Geschäfte behandelt.

Grundlage jeder Bewertungseinheit ist eine Dokumentation u. a. unserer Sicherungsabsicht und Sicherungsziele sowie die Darlegung, dass die Sicherungsgeschäfte objektiv geeignet sind, den angestrebten Sicherungserfolg zu gewährleisten.

Bei der Bildung von Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB wurden folgende Posten bzw. Transaktionen einbezogen:

Posten bzw. Transaktionen	Einbezogener Betrag (Nominal) in EUR	Art der Bewertungseinheit	Gesichertes Risiko
Vermögensgegenstände davon festverzinsliche Wertpapiere	226.300.000 226.300.000	Micro-Hedge	Wertänderungsrisiko
Schwebende Geschäfte davon Festzins-Swaps	226.300.000 226.300.000	Micro-Hedge	Wertänderungsrisiko

In der nachfolgenden Aufstellung ist dargestellt, warum und in welchem Umfang sich die gegenläufigen Wertänderungen künftig voraussichtlich ausgleichen. Der Zeitraum, in dem sich die gegenläufigen Wertänderungen künftig voraussichtlich ausgleichen, beginnt mit der Bildung der Bewertungseinheit und endet mit der Fälligkeit des Grundgeschäftes bzw. des Sicherungsgeschäftes.

Risiko	Grundgeschäft		Sicherungsinstrument		Art der Bewertungseinheit	Prospektive Effektivität
	Art	Betrag Mio. EUR	Art	Betrag Mio. EUR		
Wertänderungsrisiko	festverzinsliche Wertpapiere	226,3	Swaps	226,3	Micro-Hedge	Critical Terms Match

Leistungszusage der Zusatzversorgungskasse

Die Sparkasse Krefeld hat ihren Beschäftigten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe des „Tarifvertrags über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K)“ zugesagt. Für die Durchführung der Zusage bedient sich die Sparkasse Krefeld der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (im Folgenden: RZVK) und somit eines externen Versorgungsträgers. Der Rechtsanspruch der versorgungsberechtigten Mitarbeiter zur Erfüllung des Leistungsanspruchs gemäß ATV-K richtet sich gegen die RZVK, während die Verpflichtung der Sparkasse Krefeld ausschließlich darin besteht, der RZVK im Rahmen des mit ihr begründeten Mitgliedschaftsverhältnisses (Gruppenversicherungsvertrag) die erforderlichen, satzungsmäßig geforderten Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen. Maßgeblich für die Höhe der Rentenleistung ist die Summe der vom Beschäftigten bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkte, die auf Basis des jeweiligen versorgungspflichtigen Entgelts und des Alters der Beschäftigten ermittelt werden.

Die RZVK finanziert die Versorgungsverpflichtungen im Abrechnungsverband I der Pflichtversicherung im Umlageverfahren. Hierbei wird im Rahmen eines 100-jährigen, gleitenden Deckungsabschnitts ein Gesamtfinanzierungssatz bezogen auf die versorgungspflichtigen Entgelte der versicherten Beschäftigten ermittelt. Die RZVK erhebt zur Deckung der im ehemaligen Gesamtversorgungssystem vor dem 01.01.2002 erworbenen Versorgungsansprüche ein Sanierungsgeld, das Teil des Gesamtfinanzierungssatzes ist. Der Gesamtfinanzierungssatz (einschl. Sanierungsgeld) beträgt derzeit 7,75 % des versorgungspflichtigen Entgelts; davon entfallen 4,25 % auf die Umlage. Der Finanzierungssatz bleibt im Jahr 2023 unverändert.

Die Gesamtaufwendungen der Sparkasse Krefeld für die Zusatzversorgung betragen bei versorgungspflichtigen Entgelten von 67,43 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2022 5,18 Mio. EUR.

Nach der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seinem Rechnungslegungsstandard IDW RS HFA 30 vertretenen Rechtsauffassung begründet die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung bei einem externen Versorgungsträger wie der RZVK handelsrechtlich eine mittelbare Altersversorgungsverpflichtung. Die RZVK hat im Auftrag des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes im Namen und für Rechnung der Sparkasse Krefeld den nach Rechtsauffassung des IDW zu ermittelnden Barwert der auf die Sparkasse Krefeld entfallenden Leistungsverpflichtungen zum 31. Dezember 2022 durch die Heubeck AG ermitteln lassen. Unabhängig davon, dass es sich beim Vermögen der RZVK im Abrechnungsverband I um Kollektivvermögen aller Mitglieder handelt (sogenanntes Puffervermögen, das dazu dient, den Finanzierungssatz im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I der RZVK stabil zu halten), wird gemäß IDW RS HFA 30 für Zwecke der Angaben im Anhang nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB für die Sparkasse Krefeld anteiliges Vermögen in Abzug gebracht. Auf dieser Basis beläuft sich der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag für die Sparkasse Krefeld auf 202,56 Mio. EUR.

Die Bewertung der Verpflichtungen erfolgte durch die Heubeck AG auf der Grundlage des Anwartschaftsbarwertverfahrens, wobei die Heubeck-Richttafeln 2005 G (modifiziert im Hinblick auf die Besonderheiten des Versichertenbestandes), ein Zinssatz von 1,79 % (durchschnittlicher Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre, der auf Basis der einschlägigen Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank für November 2022 auf den 31.12.2022 fortgeschrieben wurde) bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren (§ 253 Abs. 2 HGB) sowie eine Rendendynamik entsprechend der Satzung der RZVK von 1 % zugrunde gelegt wurden.

Da es sich nicht um ein endgehaltsbezogenes Versorgungssystem handelt, ist ein Gehaltstrend nicht zu berücksichtigen. Die Daten des Versichertenbestands zum 31.12.2022 liegen derzeit noch nicht vor, sodass auf den Versichertenbestand zum 31.12.2021 abgestellt wurde. Anwartschaftszuwächse wurden auf der Grundlage der versorgungspflichtigen Entgelte auf den 31.12.2022 hochgerechnet.

Der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag bezieht sich auf die Einstandspflicht der Sparkasse Krefeld gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG, nach der diese für die Erfüllung der zugesagten Leistungen einzustehen hat (Subsidiärhaftung), sofern die RZVK die Leistungen nicht selbst erbringt. Hierfür liegen gemäß einer aktuellen gutachterlichen Einschätzung des Verantwortlichen Aktuars keine Anhaltspunkte vor. Der verantwortliche Aktuar hat darüber hinaus die Gewährleistung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der RZVK zum 31.12.2021 gemäß § 7 der Satzung der RZVK bestätigt. Er hält somit die Annahmen zur Ermittlung des Gesamtfinanzierungssatzes für angemessen. Das im Abrechnungsverband I der Pflichtversicherung vorhandene Vermögen und die zukünftigen Ansprüche auf Zahlung von Umlagen und Sanierungsgeld reichen danach auf der Grundlage der Annahmen über die weitere Entwicklung des Vermögens und des Versichertenbestandes (einschließlich Neuzugang) aus, um zu jedem Zeitpunkt die bestehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Versicherten zu erfüllen (versicherungsmathematisches Äquivalenzprinzip).

Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation

Die Sparkasse Krefeld ist dem bundesweiten Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation angeschlossen, das elf regionale Sparkassen-Teilfonds durch einen überregionalen Ausgleich miteinander verknüpft. Zwischen diesen und den Sicherungseinrichtungen der Landesbanken und Landesbausparkassen besteht ein Haftungsverbund. Durch diese Verknüpfung steht im Stützungsfall das gesamte Sicherungsvolumen der Sparkassen-Finanzgruppe zur Verfügung.

Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe, das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (Ein-SiG) amtlich anerkannt ist, besteht aus:

1. Freiwillige Institutssicherung

Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise soll ein Entschädigungsfall vermieden und die Geschäftsbeziehung zum Kunden dauerhaft und ohne Einschränkungen fortgeführt werden.

2. Gesetzliche Einlagensicherung

Das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe ist als Einlagensicherungssystem nach EinSiG amtlich anerkannt. In der gesetzlichen Einlagensicherung haben die Kunden gegen das Sicherungssystem neben bestimmten Sonderfällen einen Anspruch auf Erstattung ihrer Einlagen bis zu 100 TEUR. Dieser gesetzliche Entschädigungsfall ist jedoch eine reine Rückfalllösung für den Fall, dass die freiwillige Institutssicherung ausnahmsweise einmal nicht greifen sollte.

Die Sparkasse Krefeld ist nach § 48 Abs. 2 Nr. 5 EinSiG verpflichtet, gegenüber dem RSGV und dem DSGV als Träger des als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe zu garantieren, dass die Jahres- und Sonderbeiträge sowie die Sonderzahlung geleistet werden.

Für die Sparkasse Krefeld beträgt das bis zum Jahr 2024 aufzubringende Zielvolumen 28,1 Mio. EUR. Von diesem Betrag sind in den Folgejahren noch 7,7 Mio. EUR einzuzahlen.

Indirekte Haftung für die Erste Abwicklungsanstalt (EAA)

Als ehemaliger Aktionär der WestLB AG ist der Rheinische Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf - RSGV - mit rd. 25,03 % an der „Erste Abwicklungsanstalt“ beteiligt. Auf diese Abwicklungsanstalt gemäß § 8a Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) wurden in den Jahren 2009 und 2012 Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der ehemaligen WestLB AG zum Zwecke der Abwicklung übertragen.

Der RSGV ist entsprechend seinem Anteil (25,03 %) verpflichtet, tatsächliche liquiditätswirksame Verluste der Abwicklungsanstalt, die nicht durch das Eigenkapital der Abwicklungsanstalt von 3 Mrd. EUR und deren erzielte Erträge ausgeglichen werden können, bis zu einem Höchstbetrag von 2,25 Mrd. EUR zu übernehmen. Bis zu einer auf den Höchstbetrag anzurechnenden Höhe von 37,5 Mio. EUR besteht die Verpflichtung, bei Bedarf Eigenkapital zum Ausgleich bilanzieller Verluste zur Verfügung zu stellen.

Auf die Sparkasse entfällt als Mitglied des RSGV eine anteilige indirekte Verpflichtung entsprechend ihrer Beteiligung am RSGV. Auf Basis derzeitiger Erkenntnisse ist für diese Verpflichtung im Jahresabschluss 2022 der Sparkasse keine Rückstellung zu bilden.

Es besteht jedoch das Risiko, dass die Sparkasse während der Abwicklungsdauer entsprechend ihrem Anteil am RSGV aus ihrer indirekten Verpflichtung in Anspruch genommen wird. Die Sparkasse ist verpflichtet, über einen Zeitraum von 25 Jahren aus den Gewinnen des jeweiligen Geschäftsjahres jährlich eine bilanzielle Vorsorge zu treffen. Die Höhe der Vorsorge orientiert sich an unserer Beteiligungsquote am RSGV zum Zeitpunkt der Übernahme der indirekten Verpflichtung im Jahr 2009 (5,15 %). Zum 31.12.2022 beträgt der Anteil 5,377 %. Die Notwendigkeit einer weiteren bilanziellen Vorsorge wird vertragsgemäß von allen Beteiligten regelmäßig überprüft. Neben dem Erreichen eines Mindestvorsorgevolumens muss auf Basis des Abwicklungsplans der „Erste Abwicklungsanstalt“ erwartet werden, dass während der gesamten Abwicklungsdauer kein Verlustausgleich zu leisten ist.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Überprüfung im Jahr 2016 wurde die Dotierung der bilanziellen Vorsorge zum 31.12.2015 b. a. W. ausgesetzt. Die Voraussetzungen für die Aussetzung sind auch zum 31.12.2022 erfüllt.

Die bis zum 31.12.2014 gebildete bilanzielle Vorsorge von 23,1 Mio. EUR in Form der Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB bleibt von der Aussetzung unberührt. Für das Jahr 2015 haben wir eine freiwillige Dotierung in Höhe von insgesamt 3,9 Mio. EUR vorgenommen, so dass wie im Vorjahr eine bilanzielle Vorsorge in Höhe von 27,1 Mio. EUR vorgehalten wird.

Abschlussprüferhonorar

Im Geschäftsjahr wurden für den Abschlussprüfer folgende Honorare erfasst:

	EUR
Abschlussprüferleistungen	508.301,02
Andere Bestätigungsleistungen	65.818,38

Sonstige Leistungen

0,00

Gesamtbetrag

574.119,40

Berichterstattung über die Bezüge der und andere Leistungen an Mitglieder des Vorstandes

Für die Verträge mit den Mitgliedern des Vorstands ist der Verwaltungsrat zuständig. Er orientiert sich dabei an den Empfehlungen der nordrhein-westfälischen Sparkassenverbände zu den Anstellungsbedingungen für Vorstandsmitglieder und Stellvertreter.

Mit den Mitgliedern des Vorstands bestehen auf fünf Jahre befristete Dienstverträge.

Neben den festen Bezügen (Grundgehalt und Allgemeine Zulage von 15 %) bzw. dem Festbetrag kann den Mitgliedern des Vorstands als variable Vergütung eine Leistungszulage von bis zu 15 % des Grundgehalts gewährt werden. Die Leistungszulage wird jährlich durch den Verwaltungsrat festgelegt. Hiervon wurde unverändert kein Gebrauch gemacht. Abweichend von den Verbandsempfehlungen sind Vergütungsanpassungen vertraglich nicht vereinbart.

Die Mitglieder des Vorstandes erhielten im Geschäftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 1.363,6 Tsd. EUR, die sich wie folgt aufteilen: Lothar Birnbrich, Vorsitzender des Vorstandes, 556,6 Tsd. EUR, Jochem Dohmen 440,9 Tsd. EUR und Markus Kirschbaum 366,1 Tsd. EUR. Sachbezüge und Nebenleistungen sind in den oben genannten erfolgsunabhängigen Teil einbezogen. Die sonstigen Vergütungen betreffen bei den Herren Birnbrich und Kirschbaum im Wesentlichen Sachbezüge aus der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen. Bei Herrn Dohmen sind darüber hinaus Beiträge für den Aufbau eines Alterseinkommens in Höhe von 67,1 TEUR enthalten. Im Einzelnen beliefen sie sich bei Herrn Birnbrich auf 11,7 Tsd. EUR, bei Herrn Kirschbaum auf 10,2 Tsd. EUR und bei Herrn Dohmen auf 71,8 Tsd. EUR. Auf Basis der einkommensteuerlichen Regelungen werden die Beträge für die Privatnutzung von Dienstfahrzeugen nach der sog. 1-%-Methode ermittelt. Die Versteuerung erfolgt durch das Vorstandsmitglied. Erfolgsabhängige Zahlungen erfolgten nicht.

Herr Birnbrich hat im Falle der regulären Beendigung seines laufenden Vertrages einen Altersversorgungsanspruch in Höhe von 55 %, da er zu diesem Zeitpunkt das 65. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Als Grundlage für das Hinterbliebenenruhegeld gilt das Beamtenversorgungsgesetz. Auf dieser Basis und unter der Annahme eines Eintritts in den Ruhestand mit dem Erreichen des Lebensalters, das bei Beendigung des derzeitigen Vertragsverhältnisses versicherungstechnisch erreicht wird bzw. wurde, wurde der Barwert der Pensionsansprüche nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet. Auf die Pensionsansprüche wird ab Beginn der Ruhegehaltszahlungen die Tarifentwicklung des öffentlichen Dienstes angewendet.

Herr Kirschbaum ist zum 30.09.2022 in den Ruhestand eingetreten und erhält seit 01.10.2022 45 % seiner vorherigen Bruttobezüge als Ruhegeld. Die Pensionsansprüche von Herrn Kirschbaum sind in den Gesamtbezügen für und an frühere Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebene berücksichtigt. Seinen Pensionsrückstellungen wurden 1.313,1 Tsd. EUR zugeführt (Barwert der Pensionsansprüche per 31.12.2022: 6.873,6 Tsd. EUR).

Für Herrn Birnbrich wurden den Pensionsrückstellungen im Jahr 2022 874,8 Tsd. EUR zugeführt (Barwert der Pensionsansprüche per 31.12.2022: 7.466,4 Tsd. EUR).

Bezüge der Mitglieder der Aufsichtsgremien

Die Mitglieder des Verwaltungsrates einschließlich lediglich beratender Teilnehmer erhielten im Geschäftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 136.136,00 EUR.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates wurde für ihre Tätigkeit in dem Aufsichtsgremium der Sparkasse Krefeld einschließlich seiner Ausschüsse (Bilanzprüfungsausschuss, Hauptausschuss, Risikoausschuss) ein Sitzungsgeld von 550,00 EUR je Sitzung (je nach individueller steuerlicher Situation zzgl. der jeweils geltenden MwSt.) gezahlt. Die Vorsitzenden erhalten jeweils den 1,5-fachen Betrag.

In Abhängigkeit von der Sitzungshäufigkeit und -teilnahme ergaben sich damit im Geschäftsjahr 2022 folgende Bezüge der einzelnen Mitglieder:

Name	Vorname	Zahlungen in 2022
Dr. Coenen	Andreas	12.650,00
Achten	Birgit	6.600,00
Dörkes	Markus	9.350,00
Fischer	Peter	9.350,00
Fruhen	Luise	6.600,00
Hansen	Thorsten	3.300,00
Heinen	Jürgen	6.600,00
Hoffmann	Paul	3.850,00
Huth	Tanja	4.400,00
Meckel	Heike	5.890,50
Meyer	Frank	6.600,00
Neukirchner	Stefanie	6.600,00
Pakusch	Christian	7.199,50
Reuters	Philibert	9.625,00
Schiefner	Udo	550,00
Schumacher	Dirk	5.500,00
Kremser	Hans - Joachim	6.545,00
Spanier-Oppermann	Ina	10.472,00
Surkamp	Britta	3.300,00
Zecha	Michael	5.236,00
Dr. Galke	Stefan	654,50
Gütgens	Thomas	654,50
Klaer	Gisela	1.650,00
Rönsberg	Annalena	550,00
Ross	Thomas	1.309,00
Schmidt	Marcus	550,00
Seidel	Klaus-Peter	550,00
		136.136,00

Gesamtbezüge für bzw. an frühere Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebene

An frühere Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebene wurden 3.243,6 TEUR gezahlt; die Pensionsrückstellungen für diesen Personenkreis betragen am 31. Dezember 2022 49.855,5 TEUR.

Vorschüsse und Kreditgewährungen an den Vorstand und den Verwaltungsrat

Die Sparkasse hatte Mitgliedern des Vorstands zum 31. Dezember 2022 Kredite, unwiderrufliche Kreditzusagen und Avale in Höhe von zusammen 121,6 TEUR und Mitgliedern des Verwaltungsrats in Höhe von 3.044,3 TEUR gewährt.

Mitarbeiter/innen

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

	2022	2021
Vollzeitkräfte	752	793
Teilzeit- und Ultimo- kräfte	464	463
	1.216	1.256
Auszubildende	72	78
Insgesamt	1.288	1.334

Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien großer Kapitalgesellschaften

Herr Markus Kirschbaum war bis zu seinem Ausscheiden aus dem Vorstand der Sparkasse Krefeld am 30.09.2022 Mitglied des Aufsichtsrates der Wohnstätte Krefeld Wohnungs-AG.

Offenlegung der Angaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen durch Institute

Die offenzulegenden Angaben gemäß der Verordnung (EU) 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen werden auf der Internetseite der Sparkasse Krefeld (www.sparkasse-krefeld.de) unter der Rubrik „Ihre Sparkasse - Investor Relations“ veröffentlicht.

Angaben zu Pfandbriefen

Die Sparkasse führt seit 2010 Pfandbriefemissionen nach den Vorschriften des Gesetzes zur Neuordnung des Pfandbriefrechts (Pfandbriefgesetz - PfandBG) durch. Im Berichtsjahr wurde kein Pfandbrief emittiert.

Die regelmäßigen Transparenzvorschriften des § 28 PfandBG werden durch die Veröffentlichung über unsere Homepage im Internet (www.sparkasse-krefeld.de) erfüllt.

Zum 31.12.2022 stellt sich die Deckungsrechnung wie folgt dar:

Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur
Angaben in Mio.

§ 28 (1) Nr. 1, 3 und 7 PfandBG Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse	Nennwert		Barwert		Risikobarwert inkl. Währungsstress *	
	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2021
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs inkl. Derivate	155,00	175,00	145,68	190,31	131,13	168,81
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate	842,23	891,15	773,83	975,14	678,62	844,48
% Fremdwährungsderivate v. Passiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
% Zinsderivate v. Passiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
% Fremdwährungsderivate v. Aktiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
% Zinsderivate v. Aktiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Überdeckung in %	443,37%	409,23%	431,17%	412,41%	417,53%	400,25%
Gesetzliche Überdeckung **	6,29	÷	5,76	÷	5,12	÷
Vertragliche Überdeckung	0,00	÷	0,00	÷	0,00	÷
Freiwillige Überdeckung	680,93	÷	622,38	÷	542,37	÷

§ 28 (1) Nr. 4 und 5 PfandBG Laufzeitstruktur, Zinsbindungsfrist und Fälligkeitsverschiebung	Pfandbriefumlauf		Deckungsmasse		Deckungsmasse	
	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2021
bis zu sechs Monate	20,00	10,00	39,83	37,14	0,00	÷
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	15,00	10,00	28,11	34,96	0,00	÷
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	0,00	20,00	32,39	33,33	20,00	÷
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	0,00	15,00	43,06	32,09	15,00	÷
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	20,00	0,00	72,11	81,68	0,00	÷
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	0,00	20,00	89,85	82,98	20,00	÷
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	20,00	0,00	73,53	93,14	0,00	÷
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	80,00	100,00	312,13	320,67	100,00	÷
über 10 Jahre	0,00	0,00	151,21	175,15	0,00	÷

§ 28 (1) Nr. 5 PfandBG - Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe	31.12.2022	31.12.2021
Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.	
Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	<p>Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit.</p> <p>Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen.</p> <p>Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.</p>	

§ 28 (1) Nr. 6 PfandBG Liqui-Kennzahlen	31.12.2022	31.12.2021
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) Satz 3 für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	17,20	÷
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	37	÷
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 (1a) Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	29,35	÷
Liquiditätsüberschuss	12,15	÷

§ 28 (1) Nr. 13 PfandBG	31.12.2022	31.12.2021
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	98,77%	98,20%
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,00%	100,00%

§ 28 (1) Nr. 14 PfandBG (nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung) Fremdwährung									
Zinsstress-Barwert der Deckungsmassen		Zinsstress-Barwert des Pfandbriefumlaufs		Wechselkurs		Nettobarwert in Fremdwährung		Nettobarwert in EUR	
31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2021
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

* Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstress erfolgt statisch.

** Die gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (1) PfandBG und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (2) PfandBG zusammen.

*** Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate

Zusammensetzung der ordentlichen Deckungswerte

Angaben
in Mio.

Verteilung der Deckungswerte	31.12.2022	31.12.2021
nach Größenklassen (§ 28 (2) 1a PfandBG)		
bis zu 300 Tsd. EUR	749,93	787,58
mehr als 300 Tsd. EUR bis zu 1 Mio. EUR	48,96	50,08
mehr als 1 Mio. EUR bis zu 10 Mio. EUR	8,33	8,49
mehr als 10 Mio. EUR	0,00	0,00

nach Nutzungsart (I) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG)		
wohnwirtschaftlich	787,29	823,27
gewerblich	19,93	22,88

nach Nutzungsart (II) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG)											
Staat	Stichtag	Eigentumswohnungen	Ein- und Zweifamilienhäuser	Mehrfamilienhäuser	Bürogebäude	Handelsgebäude	Industriegebäude	sonstige gewerblich genutzte Gebäude	unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	Bauplätze	Summe
Bundesrep. Deutschland	31.12.2022	116,50	575,88	94,91	2,55	0,10	10,63	6,65	0,00	0,00	807,23
	31.12.2021	119,69	604,62	98,97	3,02	0,25	11,84	7,76	0,00	0,00	846,15
Summe	31.12.2022	116,50	575,88	94,91	2,55	0,10	10,63	6,65	0,00	0,00	807,23
	31.12.2021	119,69	604,62	98,97	3,02	0,25	11,84	7,76	0,00	0,00	846,15

Weitere Kennzahlen		31.12.2022	31.12.2021
--------------------	--	------------	------------

§ 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Forderungen nach §12 (1), die die Grenzen nach § 13 (1) Satz 2 2. Halbsatz PfandBG überschreiten	in Mio. EUR	0,00	0,00
§ 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Werte nach § 19 (1), die die Grenzen nach § 19 (1) Satz 7 überschreiten	in Mio. EUR	0,00	0,00
§ 28 (2) Nr. 4 PfandBG - volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (seasoning)	in Jahren	5,54	5,02
§ 28 (2) Nr. 3 PfandBG - durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf	in %	54,24%	54,43%

Ordentliche Deckung (nominal)	in Mio. EUR	807,23	846,15
Anteil am Gesamtumlauf	in %	520,79%	483,51%

Zusammensetzung der weiteren Deckungswerte
**Angaben
in Mio. EUR**

§ 28 (1) Nr. 12 PfandBG Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen überschreiten	Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 2 PfandBG		Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 3 PfandBG		Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG	
	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2021
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

§ 28 (1) Nr. 8, 9 und 10 PfandBG Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen	Staat	Stichtag	Summe	Forderungen i.S.d. § 19 (1) Satz 1 Nr. 2 a) und b) PfandBG		Forderungen gem. § 19 (1) Satz 1 Nr. 3 a) bis c) PfandBG		Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr.4 PfandBG
				Gesamt	davon gedeckte Schuldver- schreibungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Gesamt	davon gedeckte Schuldver- schreibungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	
Bundesrep. Deutschland	31.12.2022	35,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35,00
	31.12.2021	45,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	45,00
Summe	31.12.2022	35,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35,00
	31.12.2021	45,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	45,00

Übersicht über rückständige Leistungen
**Angaben
in Mio. EUR**

§ 28 (1) Nr. 15 PfandBG Anteil der rückständigen Deckungswerte gemäß Art. 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	31.12.2022	31.12.2021
		0,00%

§ 28 (2) Nr. 2 PfandBG Staat	Gesamtbetrag der mind. 90 Tage rückstän- digen Leistungen		Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5% der Forderung beträgt	
	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2021
Bundesrep. Deutschland	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00

ISIN-Liste der Inhaberpapiere

§ 28 (1) Nr. 2 PfandBG ISIN-Liste nach Pfandbriefgattung (nur Inhaberpfandbriefe)	
31.12.2022	31.12.2021
DE000A3E5XR2	÷

Angaben gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 5 Pfandbriefgesetz

§ 28 (2) Nr. 5 PfandBG	wohnwirtschaftlich		gewerblich	
	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2021
Anzahl der am Abschlusstag anhängigen Zwangsversteigerungsverfahren	0	0	0	0
Anzahl der am Abschlusstag anhängigen Zwangsverwaltungsverfahren	0	0	0	0
Anzahl der am Abschlusstag anhängigen Zwangsverwaltungs- verfahren mit gleichzeitigen Zwangsversteigerungsverfahren	0	0	0	0
Anzahl der im Geschäftsjahr durchgeführten Zwangsversteigerungen	0	0	0	0
Anzahl der im Geschäftsjahr zur Verhütung von Verlusten übernommenen Grundstücke	0	0	0	0
Gesamtbetrag der rückständigen Zinsen (Angaben in Mio. EUR)	0,00	0,00	0,00	0,00

Die im Hypothekendeckungsregister aufgeführten Realdarlehen (807.226 Tsd. EUR) werden in der Bilanz unter Forderungen an Kunden ausgewiesen. Die Wertpapiere zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe (Buchwert 34.918 Tsd. EUR) finden sich in der Bilanz unter Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere.

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahrs sind nicht eingetreten.

Verwaltungsrat

Vorsitzendes Mitglied:

Dr. Andreas Coenen, *Landrat*

1. Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes:

Ina Spanier-Oppermann, *Landtagsabgeordnete*

2. Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes:

Stefanie Neukirchner, *Hausfrau*

Mitglieder:

Philibert Reuters, *Hausmann und Kommunalpolitiker*

Luise Fruhen, *Rentnerin*

Peter Fischer, *Verwaltungsleiter*

Stefanie Neukirchner, *Hausfrau*

Michael Zecha, *Syndikusanwalt*

Hans-Joachim Kremser, *freiberuflicher Unternehmensberater*

Ina Spanier-Oppermann, *Landtagsabgeordnete a.D.*

Udo Schiefner, *MdB*

Jürgen Heinen, *Sozialarbeiter Suchtberatung*

Thorsten Hansen, *Privatier und Kommunalpolitiker*

Paul Hoffmann, *HNO-Facharzt i.R.*

Stellvertreter:

Dr. Stefan Galke, *Rechtsanwalt*

Walter Ingmanns, *Wirtschaftsprüfer / Steuerberater*

Angelika Feller, *Architektin*

Peter Vermeulen, *Beigeordneter a.D.*

Mehmet Demir, *selbst. Transportunternehmer*

Annalena Rösberg, *Fraktionsgeschäftsführerin SPD-Fraktion im Kreistag Heinsberg*

Hans Butzen, *Rentner*

Gisela Klaer, *Hausfrau und Kommunalpolitikerin*

Martina Haak, *Geschäftsführende Gesellschafterin*

Thomas Ross, *leitender Angestellter bei einem IT-Unternehmen*

Birgit Jahrke, *Büroangestellte*

Vertreter der Dienstkräfte:

Birgit Achten

Tanja Huth

Markus Dörkes

Dirk Schumacher

Heike Meckel

Britta Surkamp

Sabine Haberland-Hoffmann (bis 30.06.2022)

Marcus Schmidt (ab 21.09.2022)

Sven Haake (ab 02.03.2022)

Marc Stränger

Patrick Tekock

Klaus-Peter Seidel

Thomas Gütgens (bis 31.08.2022)

Ina Ritz (ab 21.09.2022)

beisitzender Hauptverwaltungsbeamter

gem. § 11 Abs. 3 SpkG NW:

Dr. Andreas Coenen, *Landrat*

Stellvertreter:

Frank Meyer, *Oberbürgermeister*

beisitzende Hauptverwaltungsbeamte

gem. § 10 Abs. 4 SpkG NW:

Frank Meyer, *Oberbürgermeister*

Christian Pakusch, *Bürgermeister*

Vorstand

Lothar Birnbrich, *Vorsitzender*

Jochem Dohmen (ab 01.04.2022)

Volker Schramm (ab 01.03.2023)

Krefeld, 27.03.2023

Der Vorstand

Birnbrich

Dohmen

Schramm

Anlage Anlagespiegel

Entwicklung des Anlagevermögens (Angaben in EUR)														
	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten						Entwicklung der kumulierten Abschreibungen					Buchwerte		
	Stand am 1.1. des Geschäftsjahres	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	Stand am 1.1. des Geschäftsjahres	Abschreibungen im Geschäftsjahr	Zuschreibungen im Geschäftsjahr	Änderungen der gesamten Abschreibungen im Zusammenhang mit			Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	
									Zugängen	Abgängen	Umbuchungen			
Grundstücke und Gebäude	262.870.048,17	2.108.381,47	2.329.258,05	0,00	262.649.171,59	199.853.394,68	3.199.723,29	104.396,00	0,00	2.183.709,55	0,00	200.765.012,42	61.884.159,17	63.016.653,49
Betriebs- und Geschäftsausstattung	37.839.949,59	1.049.164,24	565.241,18	0,00	38.323.872,65	31.339.249,65	1.570.027,80	0,00	0,00	458.547,32	0,00	32.450.730,13	5.873.142,52	6.500.699,94
Sachanlagen	300.709.997,76	3.157.545,71	2.894.499,23	0,00	300.973.044,24	231.192.644,33	4.769.751,09	104.396,00	0,00	2.642.256,87	0,00	233.215.742,55	67.757.301,69	69.517.353,43
Immaterielle Anlagewerte	2.886.633,36	0,00	65.963,13	0,00	2.820.670,23	2.863.459,36	18.067,00	0,00	0,00	65.963,13	0,00	2.815.563,23	5.107,00	23.174,00

Finanzanlagevermögen		
	Bilanzwert Vorjahr	Bilanzwert 31.12.2022
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	14.963.695,28	893.391.724,90
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	14.100,00	5.000,00
Beteiligungen	133.206.125,24	141.161.481,24
Anteile an verbundenen Unternehmen	153.387,56	153.387,56
Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
	Veränderungen des Geschäftsjahres	Bilanzwert 31.12.2022
	878.428.029,62	893.391.724,90
	-9.100,00	5.000,00
	7.955.356,00	141.161.481,24
	0,00	153.387,56
	0,00	0,00

Die Werte werden ohne anteilige Zinsen ausgewiesen.

Anlage zum Jahresabschluss gemäß § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG

zum 31. Dezember 2022

(„Länderspezifische Berichterstattung“)

Die Sparkasse Krefeld hat keine Niederlassungen im Ausland. Sämtliche nachfolgende Angaben entstammen dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und beziehen sich ausschließlich auf ihre Geschäftstätigkeit als regional tätige Sparkasse in der Bundesrepublik Deutschland. Die Tätigkeit der Sparkasse Krefeld besteht im Wesentlichen darin, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder von Privat- und Firmenkunden entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren.

Die Sparkasse Krefeld definiert den Umsatz als Saldo aus der Summe folgender Komponenten der Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB: Zinserträge, Zinsaufwendungen, laufende Erträge aus Aktien etc., Erträge aus Gewinngemeinschaften etc., Provisionserträge, Provisionsaufwendungen, Nettoertrag/-aufwand des Handelsbestands (Erträge / Aufwendungen saldiert) und sonstige betriebliche Erträge. Der Umsatz beträgt für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2022 214.376 Tsd. EUR.

Die Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten beträgt im Jahresdurchschnitt 1.035.

Der Gewinn vor Steuern beträgt 28.506 Tsd. EUR.

Die Steuern auf Gewinn betragen 22.432 Tsd. EUR. Die Steuern betreffen insbesondere die laufenden Steuern, aber auch aperiodische Sachverhalte, die im Saldo zu einer Erstattung in Höhe von 75 Tsd. EUR führen.

Die Sparkasse Krefeld hat im Geschäftsjahr keine öffentlichen Beihilfen erhalten.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Sparkasse Krefeld (im Folgenden „Sparkasse“), Krefeld

A. Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Sparkasse, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Sparkasse für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Sparkasse zum 31.12.2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften von der Sparkasse unabhängig und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO i. V. m. § 340k Abs. 3 HGB, dass alle von uns beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise

ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

B. Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

1. Bewertung von Beteiligungen
2. Ermittlung der Risikovorsorge im Kreditgeschäft
3. Auswirkungen des im Geschäftsjahr 2022 deutlich gestiegenen Marktzinsniveaus auf die Bewertung zinsbezogener Finanzinstrumente außerhalb des Handelsbestandes im Jahresabschluss zum 31.12.2022

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt aufgebaut:

- a) Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt
- b) Prüferisches Vorgehen
- c) Verweis auf weitergehende Informationen

1. Bewertung von Beteiligungen

- a) Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Im Jahresabschluss der Sparkasse werden zum 31.12.2022 Beteiligungen unter der Bilanzposition Aktiva 7 mit Buchwerten von 141,2 Mio. EUR ausgewiesen. Sie entfallen im Wesentlichen auf die Anteile am Rheinischen Sparkassen- und Giroverband (RSGV).

Der RSGV hält seinerseits Beteiligungen im Wesentlichen an Unternehmen der Sparkassen Finanzgruppe. Da weder für die unmittelbaren noch für die mittelbaren Beteiligungen regelmäßig beobachtbare Marktpreise vorliegen, ist es für die Bewertung des Anteilsbesitzes notwendig, auf Bewertungsmodelle bzw. Wertgutachten zurückzugreifen. Da die in die Bewertung einfließenden Parameter wesentlich die Wertermittlung beeinflussen, war dieser Sachverhalt angesichts der Höhe der Beteiligungsbuchwerte im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

- b) Prüferisches Vorgehen

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorgehensweise der gesetzlichen Vertreter (Vorstand) nachvollzogen sowie die internen Verfahren der

Sparkasse zur Bewertung der Beteiligungen beurteilt. Die für die Bestimmung des Wertansatzes herangezogenen Unterlagen haben wir in Bezug auf deren Eignung, Aktualität, Methodik sowie die Nachvollziehbarkeit der Wertermittlung gewürdigt. Damit einhergehend haben wir uns ein Verständnis über die den Wertermittlungen zugrunde liegenden Ausgangsdaten, Wertparameter und getroffenen Annahmen verschafft, diese kritisch gewürdigt und beurteilt, ob sie in vertretbaren Bandbreiten liegen. Die vom Vorstand zur Bewertung der Beteiligungen angewandten Bewertungsparameter und -annahmen sind hinreichend dokumentiert und begründet. Sie konnten von uns nachvollzogen werden und liegen innerhalb vertretbarer Bandbreiten

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Weitere Informationen zu den Beteiligungen sowie deren Bewertung sind in den Anhangangaben zu Aktiva 7 (Abschnitt C.) sowie in den Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Abschnitt B.) enthalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Darstellungen und Erläuterungen im Lagebericht (Abschnitt 2. Wirtschaftsbericht sowie Abschnitt 4. Risiko- und Chancenbericht).

2. Ermittlung der Risikovorsorge im Kreditgeschäft

a) Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Im Jahresabschluss der Sparkasse werden zum 31.12.2022 unter der Bilanzposition Aktiva 4 Forderungen an Kunden in Höhe von 6.005,6 Mio. EUR ausgewiesen, die rund 59 % der Bilanzsumme ausmachen; darüber hinaus bestehen Eventualverbindlichkeiten und unwiderrufliche Kreditzusagen in Höhe von insgesamt 565,8 Mio. EUR. Das Kreditgeschäft ist eine wesentliche Geschäftsaktivität der Sparkasse.

Die Sparkasse untersucht regelmäßig und ggf. anlassbezogen, ob die Werthaltigkeit der Forderungen im Kreditgeschäft weiterhin gegeben ist. Ist zweifelhaft, ob der Schuldner seinen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommen kann (Ausfallrisiko), ist für die Forderung eine Wertberichtigung zu bilden. Ein möglicher Wertberichtigungsbedarf, d. h. die Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert, wird grundsätzlich aus der Differenz des aktuellen Buchwertes der Forderung und den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zukünftig erwarteten Zahlungseingängen (einschl. erwarteter Erlöse aus der Verwertung von Kreditsicherheiten) ermittelt. Bei außerbilanziellen Geschäften (Bürgschaften, Gewährleistungen) und unwiderruflichen Kreditzusagen, bei denen eine Inanspruchnahme und ein darauf folgender Kreditausfall droht, werden entsprechende Rückstellungen gebildet. Darüber hinaus bildet sie für vorhersehbare, aber noch nicht bei einzelnen Kreditnehmern konkretisierte Adressenausfallrisiken Pauschalwertberichtigungen. Als fachliche Grundlage wird der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebene Rechnungslegungsstandards IDW RS BFA 7 verwendet.

Die Beurteilung der Werthaltigkeit einzelner Forderungen an Kunden (einschließlich unwiderruflicher Kreditzusagen und der Eventualverbindlichkeiten) und die Bildung von Pauschalwertberichtigungen sind von hoher Relevanz für die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses der Sparkasse und waren damit auch im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

b) Prüferisches Vorgehen

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes führen wir auf der Grundlage unserer Risikoeinschätzung mit jährlich wechselnden Schwerpunkten Aufbau- und Funktionsprüfungen des relevanten internen Kontrollsystems (i. W. zur Kreditgewährung, zur Risikofrüherkennung, zur Risikoklassifizierung von Kreditnehmern sowie zur Sicherheitenbewertung und Risikovorsorge) sowie stets auch aussagebezogene Prüfungshandlungen in Form von Einzelfallprüfungen bestimmter Kreditengagements durch. Darüber hinaus untersuchen wir strukturelle Merkmale des Kreditbestandes der Sparkasse (z. B. Größenklassen-, Branchen-, Ratingstruktur) und leiten daraus ggf. weitergehende Prüfungshandlungen ab.

Die in die Einzelfallprüfung einbezogenen Kreditengagements wurden nach einem berufsüblichen Verfahren in einer bewussten Auswahl nach Risikomerkmale bestimmt. Zu den herangezogenen Risikomerkmale gehören u. a. die zugewiesene Risikoklassifizierungsnote, der Umfang nicht durch Sicherheiten gedeckter Krediteile (Blankokredite), die Branchenzugehörigkeit oder Negativhinweise aus der Kontoführung des Kreditnehmers. Die ausgewählten Kreditengagements haben wir hinsichtlich der Beachtung der internen Kreditprozesse und daraufhin untersucht, ob mit hinreichender Sicherheit eine Rückführung der Forderung durch den Kreditnehmer oder durch die Verwertung vorhandener Kreditsicherheiten zu erwarten ist. Sofern dies nicht zu erwarten ist, haben wir die der Bewertung zugrundeliegenden Annahmen insbesondere hinsichtlich der Höhe der in Zukunft noch erwarteten Zahlungseingänge gewürdigt. Hinsichtlich der Pauschalwertberichtigungen haben wir insbesondere geprüft, ob diese nach Maßgabe des IDW RS BFA 7 ermittelt wurden.

Die vom Vorstand zur Bewertung einzelner Forderungen sowie zur Bemessung der Pauschalwertberichtigungen eingerichteten Kredit- und Rechnungslegungsprozesse ermöglichen nach dem Ergebnis unserer Prüfung eine ordnungsgemäße Bewertung und werden beachtet. Bei den in unsere Einzelfallprüfung einbezogenen Kreditengagements waren die von der Sparkasse der Bewertungsentscheidung zugrundeliegenden Annahmen nachvollziehbar und im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung sachgerecht abgeleitet. Die Ermittlung der Pauschalwertberichtigungen erfolgte nachvollziehbar nach Maßgabe des IDW RS BFA 7.

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Weitere Informationen zu den Beständen und der Bewertung sind im Anhang in den Angaben zu Aktiva 4 (Abschnitt C.) sowie den Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Abschnitt B.) enthalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Darstellungen und Erläuterungen im Lagebericht (Abschnitt 2. Wirtschaftsbericht sowie Abschnitt 4. Risiko- und Chancenbericht).

3. Auswirkungen des im Geschäftsjahr 2022 deutlich gestiegenen Marktzinsniveaus auf die Bewertung zinsbezogener Finanzinstrumente außerhalb des Handelsbestandes im Jahresabschluss zum 31.12.2022

a) Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Im Jahresabschluss der Sparkasse werden zum 31.12.2022 unter den Bilanzpositionen Aktiva 3 - 6 sowie Passiva 1 - 3 mit Buchwerten von insgesamt 18.958,5 Mio. EUR unmittelbar und mittelbar über Investmentvermögen in bedeutendem Umfang zinsbezogene Finanzinstrumente ausgewiesen. Damit entfällt dem Geschäfts-

dell der Sparkasse entsprechend der weit überwiegende Teil der Bilanzsumme auf zinsbezogene Finanzinstrumente. Darüber hinaus hat die Sparkasse im Rahmen der Steuerung des Zinsänderungsrisikos Zinsswapgeschäfte abgeschlossen.

Die Auswirkungen des im Geschäftsjahr 2022 deutlich gestiegenen Marktzinsniveaus auf die Bewertung zinsbezogener Finanzinstrumente im Jahresabschluss zum 31.12. sind von hoher Relevanz für die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses der Sparkasse und waren daher auch im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

Die Wertpapierbestände (Aktiva 5 und 6) von insgesamt 2.216,1 Mio. EUR wurden mit 1.322,7 Mio. EUR der Liquiditätsreserve zugeordnet und nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Dem Anlagevermögen sind 893,4 Mio. EUR der Wertpapiere zugeordnet, für den weit überwiegenden Teil der Wertpapiere wurde diese Zuordnung erstmalig vorgenommen. Die Bewertung erfolgte für einen Bestand von 892,1 Mio. EUR nach dem gemilderten Niederstwertprinzip. Durch diese Bewertung wurden Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert in Höhe von 102,1 Mio. EUR vermieden. Die gesetzlichen Vertreter (Vorstand) haben im Anhang zu den Bewertungsmethoden sowie zu den Kriterien für die Einstufung als nur vorübergehende Wertminderung im Anlagevermögen Stellung genommen.

Neben der Bewertung der Wertpapierbestände im Rahmen der Einzelbewertung und von Bewertungseinheiten nach § 254 HGB, die marktzensbedingten Einflüssen unterliegt, ist insbesondere die Gesamtbetrachtung aller bilanziellen und außerbilanziellen zinsbezogenen Finanzinstrumente nach Maßgabe des Rechnungslegungsstandards BFA 3 n. F. („Verlustfreie Bewertung des Bankbuchs“) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) unter Berücksichtigung des fachlichen Hinweises des IDW vom 29.11.2022 von Bedeutung.

Im Rahmen der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs sind die zinsinduzierten Barwerte den Buchwerten der einbezogenen Finanzinstrumente gegenüberzustellen. Der Saldo wird um die voraussichtlich noch für die Verwaltung des Bankbuchs anfallenden Kosten (Refinanzierungskosten in Höhe des eigenen Credit-Spreads, Risikokosten, Verwaltungskosten) gemindert. Der Schätzung dieser Werte durch den Vorstand liegen Annahmen und Parameter zugrunde, die mit nicht unerheblichen Ermessensspielräumen verbunden sind. Ein Verpflichtungsüberschuss besteht nach der Berechnung der Sparkasse zum 31.12.2022 nicht, sodass die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich war.

b) Prüferisches Vorgehen

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Entscheidungen des Vorstands im Zusammenhang mit der Bewertung der Wertpapierbestände nachvollzogen. Dazu haben wir u. a. in nennenswertem Umfang aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt. Die Zulässigkeit der Zuordnung zum Anlagevermögen haben wir unter Beachtung des Rechnungslegungshinweises 1.014 des IDW sowie des fachlichen Hinweises des IDW vom 29.11.2022 geprüft. Bei einem Verzicht auf Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert haben wir beurteilt, ob die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist.

Hinsichtlich der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs haben wir uns im Rahmen von analytischen Prüfungshandlungen und von Einzelfallprüfungen u. a. mit den vom Vorstand zugrunde gelegten Annahmen und Parametern sowie der Abgrenzung des Bewertungsobjekts auseinandergesetzt. Einen Schwerpunkt bildeten die

Annahmen zur Bemessung der voraussichtlich noch anfallenden Bestandsverwaltungs- und der individuellen Refinanzierungskosten. Des Weiteren haben wir uns davon überzeugt, dass die wesentlichen Annahmen und Parameter im Einklang mit dem internen Risikomanagement getroffen bzw. festgelegt wurden.

Wir konnten uns davon überzeugen, dass die Bewertung der zinsbezogenen Finanzinstrumente sowie die in diesem Zusammenhang vom Vorstand vorgenommenen Einschätzungen und getroffenen Annahmen hinreichend begründet und dokumentiert sind. Ermessensentscheidungen wurden im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung getroffen.

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Weitere Informationen sind im Anhang in den Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Abschnitt B.) sowie zur Bilanz (Abschnitt C.) bzw. den Angaben zu den derivativen Finanzinstrumenten (Abschnitt E.) enthalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Darstellungen und Erläuterungen im Lagebericht (Abschnitt 2. Wirtschaftsbericht sowie Abschnitt 4. Risiko- und Chancenbericht).

C. Sonstige Informationen

Der Vorstand bzw. der Verwaltungsrat hinsichtlich des „Bericht des Verwaltungsrates“ sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen, die uns vor dem Datum dieses Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt wurden, umfassen:

- den gemäß § 289b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a HGB zusammen mit dem Lagebericht nach § 325 HGB zu veröffentlichenden nichtfinanziellen Bericht für das Geschäftsjahr 2022,
- den Bericht des Verwaltungsrates,
- den Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit gemäß § 21 EntgTranspG

Darüber hinaus umfassen die sonstigen Informationen den Geschäftsbericht, der uns voraussichtlich nach dem Datum dieses Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt wird.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns zu den vor dem Datum dieses Bestätigungsvermerks erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss

ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

D. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter (Vorstand) und des Aufsichtorgans (Verwaltungsrat) für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Sparkasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Sparkasse zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

E. Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Sparkasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Sparkasse ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse vermittelt;

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Sparkasse;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem Verwaltungsrat unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber dem Verwaltungsrat eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihm alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und sofern einschlägig, die zur Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen vorgenommenen Handlungen oder ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit dem Verwaltungsrat erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

F. Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO:

Wir sind nach § 24 Abs. 3 Satz 1 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 340k Abs. 3 Satz 1 HGB gesetzlicher Abschlussprüfer der Sparkasse.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem Prüfungsbericht nach Artikel 11 EU-APrVO in Einklang stehen.

Von der Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes beschäftigte Personen, haben folgende Leistungen, die nicht im Jahresabschluss oder im Lagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die Sparkasse erbracht:

- Prüfung des Wertpapierdienstleistungsgeschäftes gemäß § 89 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 WpHG i. V. m. § 24 Abs. 6 SpkG NRW,

- Bestätigungen im Zusammenhang mit der Abtretung von Kreditforderungen im Zuge geldpolitischer Geschäfte der Bundesbank (sog. „MACCs Verfahren“ der Bundesbank),
- Bestätigungen gemäß § 16j Abs. 2 Satz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) hinsichtlich der Bemessungsgrundlage der Umlage im Aufgabenbereich Wertpapierhandel,
- Bestätigungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an „Gezielten Längerfristigen Refinanzierungsgeschäften“ (GLRG) des Eurosystems.

G. Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Jörg Theemann.

Düsseldorf, 22. Mai 2023

Prüfungsstelle des
Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Theemann
Wirtschaftsprüfer

Vandrey
Verbandsprüferin

II. Ausgewählte Finanzinformationen der Sparkasse Krefeld für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021

	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Barreserve					
a) Kassenbestand				103.442.720,42	93.798
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank				<u>1.085.934.778,00</u>	<u>609.919</u>
					1.189.377.498,42
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen				-,-	-
b) Wechsel				<u>-,-</u>	<u>-</u>
					-,-
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) Hypothekendarlehen				-,-	-
b) Kommunalkredite				696.646.720,62	658.606
c) andere Forderungen				<u>189.642.870,47</u>	<u>189.741</u>
darunter: täglich fällig	22.063.551,78				(21.467)
					886.289.591,09
4. Forderungen an Kunden					
a) Hypothekendarlehen				2.639.912.859,95	2.623.802
b) Kommunalkredite				423.811.465,63	398.279
c) andere Forderungen				<u>2.646.699.053,07</u>	<u>2.410.364</u>
					5.710.423.378,65
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten				-,-	-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-,-				(-)
ab) von anderen Emittenten				<u>-,-</u>	<u>-</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-,-				(-)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				-,-	-
ba) von öffentlichen Emittenten				614.652.707,19	633.242
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	614.652.707,19				(633.242)
bb) von anderen Emittenten				<u>767.399.644,25</u>	<u>778.397</u>
darunter: beleihbar				1.382.052.351,44	1.411.640
bei der Deutschen Bundesbank	708.876.538,70				(703.071)
c) eigene Schuldverschreibungen				<u>1.649.971,21</u>	<u>2.851</u>
Nennbetrag	1.601.300,00				(2.764)
					1.383.702.322,65
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere					1.414.490
6a. Handelsbestand					899.525.343,00
7. Beteiligungen					133.206.125,24
darunter:					
an Kreditinstituten	-,-				(-)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-,-				(-)
an Wertpapierinstitute	-,-				(-)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen					153.387,56
darunter:					
an Kreditinstituten	-,-				(-)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-,-				(-)
an Wertpapierinstitute	-,-				(-)
9. Treuhandvermögen					48.705.448,48
darunter:					
Treuhandkredite	48.705.448,48				(27.905)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch					-,-
11. Immaterielle Anlagewerte				-,-	-
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte					
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				23.174,00	52
c) Geschäfts- oder Firmenwert				-,-	-
d) geleistete Anzahlungen				<u>-,-</u>	<u>-</u>
					23.174,00
12. Sachanlagen					69.517.353,43
13. Sonstige Vermögensgegenstände					6.256.397,47
14. Rechnungsabgrenzungsposten					
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft				616.889,82	99
b) andere				<u>2.139.739,96</u>	<u>2.611</u>
					2.756.629,78
Summe der Aktiva					10.329.936.649,77
					9.459.811

31. Dezember 2020

	EUR	EUR	EUR	EUR	31.12.2020 Tsd. EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe			85.966.004,11		111.051
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe			-,-		-
c) andere Verbindlichkeiten			<u>1.419.593.583,62</u>		746.016
darunter: täglich fällig	13.269.738,21				(1.375)
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber					(137.812)
ausgehändigte Hpotheken-Namenspfandbriefe	-,-				857.067
				1.505.559.587,73	
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe			70.529.279,73		106.204
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe			-,-		-
c) Spareinlagen					
ca) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		1.584.732.673,31			1.480.826
cb) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		<u>143.779.833,69</u>			<u>137.812</u>
			1.728.512.507,00		1.618.639
d) andere Verbindlichkeiten			<u>5.955.581.023,76</u>		<u>5.850.966</u>
darunter: täglich fällig	5.877.212.056,89				(5.730.442)
				7.754.622.810,49	7.575.809
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen					
aa) Hypothekenspfandbriefe		-,-			-
ab) öffentliche Pfandbriefe		-,-			-
ac) sonstige Schuldverschreibungen		<u>9.528.029,52</u>			<u>15.050</u>
			9.528.029,52		<u>15.050</u>
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten					-
darunter: Geldmarktpapiere	-,-				(-)
				9.528.029,52	15.050
3a. Handelsbestand				-,-	-
4. Treuhandverbindlichkeiten				48.705.448,48	27.905
darunter: Treuhandkredite	48.705.448,48				(27.905)
5. Sonstige Verbindlichkeiten				3.709.386,97	4.279
6. Rechnungsabgrenzungsposten					
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft			625.880,09		677
b) andere			<u>1.591.705,07</u>		<u>1.831</u>
				2.217.585,16	2.508
6a. Passive latente Steuern				-,-	-
7. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			64.693.743,00		58.345
b) Steuerrückstellungen			-,-		-
c) andere Rückstellungen			<u>33.353.235,25</u>		<u>30.337</u>
				98.046.978,25	88.681
8. (weggefallen)				-,-	-
9. Nachrangige Verbindlichkeiten				24.626.038,07	26.721
10. Genusssrechtskapital				-,-	-
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	-,-				(-)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken				387.774.639,00	371.775
12. Eigenkapital					
a) gezeichnetes Kapital			-,-		-
b) Kapitalrücklage			-,-		-
c) Gewinnrücklagen					
ca) Sicherheitsrücklage		490.016.036,04			483.431
cb) andere Rücklagen		-,-			-
			490.016.036,04		483.431
d) Bilanzgewinn			<u>5.130.110,06</u>		<u>6.585</u>
				495.146.146,10	490.016
Summe der Passiva				10.329.936.649,77	9.459.811
1. Eventualverbindlichkeiten					
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln			-,-		-
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen			112.219.953,66		95.160
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten			-,-		-
				112.219.953,66	95.160
2. Andere Verpflichtungen					
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften			-,-		-
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen			-,-		-
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen			<u>425.070.119,94</u>		<u>347.888</u>
				425.070.119,94	347.888

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	EUR	EUR	EUR	EUR	1.1.-31.12.2020 Tsd. EUR
1. Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		152.258.540,54			160.714
darunter:					
aus der Abzinsung von Rückstellungen	0,24				(1)
abgesetzte negative Zinsen aus Geldanlagen	2.210.183,97				(600)
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		<u>4.315.849,63</u>			<u>6.435</u>
2. Zinsaufwendungen			156.574.390,17		167.149
darunter:			<u>59.399.242,65</u>		<u>54.218</u>
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	4.853.354,25				(4.396)
abgesetzte positive Zinsen aus Geldaufnahmen	4.681.177,11				(1.281)
3. Laufende Erträge aus				97.175.147,52	112.931
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			14.371.632,51		11.592
b) Beteiligungen			4.247.614,10		3.615
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			<u>700.000,00</u>		<u>700</u>
				19.319.246,61	15.907
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen				-,-	-
5. Provisionserträge			62.492.862,10		61.316
6. Provisionsaufwendungen			<u>5.423.999,03</u>		<u>4.831</u>
7. Nettoertrag des Handelsbestands				57.068.863,07	56.485
8. Sonstige betriebliche Erträge				-,-	-
darunter:				7.355.827,82	11.119
aus der Fremdwährungsumrechnung	422.897,78				(409)
9. (weggefallen)				-,-	-
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				180.919.085,02	196.441
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter		70.849.993,20			73.535
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		<u>24.406.148,12</u>			<u>20.366</u>
darunter: für Altersversorgung	10.733.697,11		95.256.141,32		93.901
b) andere Verwaltungsaufwendungen			<u>41.348.210,48</u>		<u>(6.660)</u>
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen				136.604.351,80	134.180
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen				4.902.612,12	4.955
darunter: aus der Fremdwährungsumrechnung	616,13			9.976.442,24	5.932
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			-,-		13.032
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			<u>3.945.621,48</u>		<u>-</u>
				3.945.621,48	13.032
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			-,-		97
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			<u>522.923,56</u>		<u>-</u>
				522.923,56	97
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme				-,-	-
18. Zuführungen zu dem Fonds für allgemeine Bankrisiken				16.000.000,00	15.200
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit				<u>17.904.223,90</u>	<u>23.045</u>
20. Außerordentliche Erträge			-,-		-
21. Außerordentliche Aufwendungen			-,-		-
22. Außerordentliches Ergebnis				-,-	-
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			12.176.020,35		15.884
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen			<u>598.093,49</u>		<u>576</u>
25. Jahresüberschuss				<u>12.774.113,84</u>	<u>16.460</u>
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr				5.130.110,06	6.585
				-,-	-
				5.130.110,06	6.585
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen					
a) aus der Sicherheitsrücklage			-,-		-
b) aus anderen Rücklagen			-,-		-
				-,-	-
				5.130.110,06	6.585
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen					
a) in die Sicherheitsrücklage			-,-		-
b) in andere Rücklagen			-,-		-
				-,-	-
29. Bilanzgewinn				<u>5.130.110,06</u>	<u>6.585</u>

ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS

A. ALLGEMEINE ANGABEN

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde auf der Grundlage des Handelsgesetzbuchs (HGB) unter Beachtung der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) sowie des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) aufgestellt.

B. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Allgemeines

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewendeten Ansatz- und Bewertungsmethoden werden grundsätzlich stetig angewendet. Sofern sich Abweichungen ergeben haben, wird in den jeweiligen Abschnitten darauf hingewiesen.

Zinsabgrenzungen aus negativen Zinsen werden, mit Ausnahme derjenigen, die auf Guthaben bei der Deutschen Bundesbank entfallen, dem Bilanzposten zugeordnet, dem sie zugehören.

Im Berichtsjahr wurde ein Inhaberpfandbrief über 20 Mio. EUR emittiert und einbehalten. Angaben hierzu sind in den Ausführungen zu den Pfandbriefen gemäß dem PfandBG enthalten. Der Inhaberpfandbrief wurde lediglich zum Zwecke der Besicherung einer Verbindlichkeit herausgegeben. Eine Weiterveräußerungsabsicht besteht nicht. Der Inhaberpfandbrief ist daher nicht in Verkehr gebracht worden. Insofern nutzen wir konform mit den Aussagen des IDW die Möglichkeit, auf eine Bilanzierung zu verzichten.

Forderungen

Forderungen an Kreditinstitute und Kunden (einschließlich Schuldscheindarlehen mit Halteabsicht bis zur Endfälligkeit) haben wir zum Nennwert bilanziert. Die Unterschiedsbeträge zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag wurden aufgrund ihres Zinscharakters in die Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen und planmäßig über die Laufzeit der Geschäfte verteilt. Abzinsungen haben wir vorgenommen, soweit Forderungen zum Zeitpunkt ihrer Begründung unterverzinslich waren.

Eingetretenen bzw. am Abschlussstichtag vorhersehbaren Risiken aus Forderungen an Kunden wurde durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Der Umfang der Risikovorsorge ist abhängig von der Fähigkeit der Kreditnehmer, vereinbarte Kapitalrückzahlungen und Zinsen zu leisten sowie dem Wert vorhandener Sicherheiten. Im Rahmen der dazu notwendigen Zukunftsbetrachtung haben wir das aktuelle gesamtwirtschaftliche Umfeld, die Situation einzelner Branchen sowie Einschätzungen zur Entwicklung der Covid-19 Pandemie ebenso wie staatliche Stabilisierungsmaßnahmen berücksichtigt. Sofern unter diesen Rahmenbedingungen und Annahmen keine nachhaltige Schuldendienstfähigkeit von Kreditnehmern zu erwarten ist, haben wir eine Einzelwertberichtigung gebildet. Die der aktuellen Covid-19 Krise immanenten Schätzungsunsicherheiten und Ermessensspielräume haben wir im Sinne der kaufmännischen Vorsicht berücksichtigt bzw. ausgeübt.

Für latente Risiken im Forderungsbestand haben wir Pauschalwertberichtigungen gebildet. Mit Blick auf den vom IDW am 13.12.2019 veröffentlichten und ab dem Geschäftsjahr 2022 verpflichtend anzuwendenden RS BFA 7 zur Bemessung von Pauschalwertberichtigungen haben wir eine Pauschalwertberichtigung in Höhe des erwarteten Verlustes über einen Betrachtungszeitraum von 12 Monaten gebildet, der sich im Wesentlichen an dem auch für Zwecke des internen Risikomanagements ermittelten und verwendeten Wert orientiert. Erstmals haben wir die Pauschalwertberichtigung auf die Bilanzposten Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden sowie die betroffenen Posten unter dem Bilanzstrich aufgeteilt.

Zusätzlich besteht Vorsorge für die besonderen Risiken des Geschäftszweigs der Kreditinstitute.

Von Kunden im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Anpassung von Festzinsvereinbarungen an das aktuelle Marktzinsniveau erhaltene Ausgleichsbeträge wurden - wie Vorfälligkeitsentgelte - unmittelbar in voller Höhe erfolgswirksam vereinnahmt.

Wertpapiere

Die Zuordnung von Wertpapieren zur Liquiditätsreserve (Umlaufvermögen) oder zum Anlagevermögen haben wir im Geschäftsjahr nicht geändert.

Anschaffungskosten von Wertpapieren, die aus mehreren Erwerbsvorgängen resultieren, wurden auf Basis des Durchschnittspreises ermittelt.

Wertpapiere, die wir im Rahmen der Wertpapierleihe verleihen, weisen wir weiterhin in der Bilanz unter den Bilanzposten Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (Buchwert 31.12.2021 484,1 Mio. EUR) aus, da die wesentlichen Chancen und Risiken, die aus ihnen resultieren, bei der Sparkasse verbleiben

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere der Liquiditätsreserve (Umlaufvermögen) sind mit ihren Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips und des Wertaufholungsgebots bilanziert.

Zusätzlich besteht Vorsorge für die besonderen Risiken des Geschäftszweiges der Kreditinstitute.

Wertpapiere, die dazu bestimmt wurden, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen (Anlagevermögen), wurden – bis auf ein Papier – ebenfalls nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Für ein Wertpapier haben wir eine voraussichtlich dauernde Wertminderung festgestellt. Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung gehen wir bei Schuldverschreibungen aus, wenn sich zum Bilanzstichtag abzeichnet, dass vertragsgemäße Leistungen nicht oder nicht in dem zum Erwerbzeitpunkt erwarteten Umfang erbracht werden. Zur Beurteilung haben wir aktuelle Bonitätsbewertungen herangezogen. Unabhängig davon sind Wertminderungen von Schuldverschreibungen bis zum Rückzahlungswert stets dauerhaft, soweit sie auf die Verkürzung der Restlaufzeit zurückzuführen sind.

Für Wertpapiere aus Verbriefungstransaktionen wurde anhand aktueller Investorenreports sowie ggfs. Informationen aus dem Kursinformationssystem Bloomberg eine Prognose erstellt, ob die den eigenen Rechten nachrangigen Teile der Emission sowie die vorhandenen Sicherheiten voraussichtlich ausreichen, die eingetretenen

und erwarteten Verluste zu decken. Sofern dies während der geschätzten Laufzeit der Emission nicht mehr zu erwarten ist, haben wir eine dauernde Wertminderung angenommen.

Soweit für die Wertpapiere ein aktiver Markt bestand, wurde der Marktpreis für die Bewertung herangezogen. Für die Abgrenzung, ob ein aktiver Markt vorliegt, haben wir die Kriterien zugrunde gelegt, die in der MiFiD II (Markets in Financial Instruments Directive - Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014) für die Abgrenzung eines liquiden von einem illiquiden Markt festgelegt wurden. Auf Basis dieser Abgrenzungskriterien liegen für die festverzinslichen Wertpapiere nahezu vollständig nicht aktive Märkte vor.

In den Fällen, in denen wir nicht von einem aktiven Markt ausgehen konnten, haben wir die Bewertung anhand von Kursen des Kursinformationsanbieters Refinitiv vorgenommen, auf die unser bestandsführendes System Simcorp Dimension (SCD) zurückgreift. Dieser Kursermittlung liegt ein Discounted Cashflow-Modell unter Verwendung laufzeit- und risikoadäquater Zinssätze zugrunde.

Für den Bestand an Verbriefungen mit einem Volumen von 7,6 Mio. EUR haben wir ein Bewertungsmodell verwendet. Hierbei werden als Bewertungsparameter im Wesentlichen für den Interbankenhandel mit Swaps beobachtbare Zinsstrukturkurven (Swap-Kurven) sowie Credit-Spreads verwendet. Die Credit-Spreads haben wir auf Basis externer Ratings unter Zuhilfenahme des Standard-Kreditrisikomodells der Sparkassenorganisation ermittelt. Die Illiquidität des Marktes wurde als weiterer Parameter in dem Bewertungsmodell berücksichtigt.

Für Anteile an Investmentvermögen haben wir als beizulegenden (Zeit-)Wert grundsätzlich den investimentrechtlichen Rücknahmepreis angesetzt. Sofern bei offenen Immobilienfonds der Börsenkurs unterhalb des Rücknahmewertes lag, ist der niedrigere Börsenkurs der Bewertung zu Grunde gelegt worden.

Beteiligungen und Anteile an verbunden Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, werden mit den Anschaffungskosten bzw. zum beizulegenden Wert bilanziert. Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert werden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen.

Ausstehende Verpflichtungen zur Leistung gesellschaftsvertraglich begründeter Einlageverpflichtungen wurden dann aktiviert, wenn sie am Bilanzstichtag bereits eingefordert wurden.

Die Beteiligungsbewertung erfolgt grundsätzlich auf Basis der Vorgaben des IDW RS HFA 10 nach dem Ertragswertverfahren. Andere Bewertungsmethoden kommen dann zum Einsatz, wenn die Art bzw. der beträgliche Umfang der Beteiligung dies rechtfertigen.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Die Sachanlagen und die immateriellen Anlagewerte, die nach Inkrafttreten des BilMoG angeschafft worden sind, werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen über die voraussichtliche Nutzungsdauer, bilanziert.

Vor Inkrafttreten des BilMoG angeschaffte Vermögensgegenstände schreiben wir unter Nutzung der Übergangsmöglichkeiten des BilMoG (Artikel 67 Abs. 4 EGHGB) weiterhin mit den steuerlich zulässigen Höchstsätzen ab.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis 250 EUR werden aus Vereinfachungsgründen sofort als Sachaufwand erfasst. Für Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten von mehr als 250 EUR bis 1.000 EUR wird ein Sammelposten gebildet, der aufgrund der insgesamt unwesentlichen Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Rahmen einer Gesamtbetrachtung über fünf Jahre ergebniswirksam verteilt wird.

Ab dem Geschäftsjahr 2005 neu angeschaffte Software wurde nach den Grundsätzen des IDW RS HFA 11 bilanziert. Computerprogramme bis 800 EUR sind als sogenannte Trivialprogramme bewegliche Wirtschaftsgüter, die bei Anschaffungskosten bis 250 EUR sofort als Sachaufwand und bei Anschaffungskosten von mehr als 250 EUR bis 800 EUR in einen Sammelposten eingestellt werden, der über fünf Jahre ergebniswirksam verteilt wird.

Die Gebäude werden grundsätzlich linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Objekte, die degressiv abgeschrieben werden, haben alle die letzte Stufe der Degression erreicht. Dies entspricht einer linearen Abschreibung für die restliche Nutzungsdauer.

Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Betriebsvorrichtungen werden linear abgeschrieben. Im Jahr der Anschaffung wird die zeitanteilige Jahresabschreibung verrechnet.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt. Agien und Disagien werden in Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und überwiegend zeitanteilig, bei Weiterleitungsmitteln kapitalanteilig nach der Zinsstaffelmethode, verteilt.

Verbindlichkeiten aus den sogenannten gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften des Eurosystems (GLRG III) zeichnen sich dadurch aus, dass der Erfüllungsbetrag zum Fälligkeitszeitpunkt durch Zinsermächtigungen ggfs. unter dem Nominalwert liegt. Eine zeitanteilige Reduzierung des Nominalwerts haben wir dann vorgenommen, wenn die Ansprüche auf Zinsermächtigungen zum 31.12.2021 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als realisiert gelten. Dabei haben wir uns an den vom IDW veröffentlichten Grundsätzen orientiert.

Rückstellungen

Die Rückstellungen werden in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist; sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Hierzu haben wir eine Einschätzung vorgenommen, ob dem Grunde nach rückstellungspflichtige Tatbestände vorliegen und ob nach aktuellen Erkenntnissen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Inanspruchnahme zu erwarten ist. In Einzelfällen haben wir dabei auch auf die Einschätzung externer Sachverständiger zurückgegriffen. Bei der Beurteilung von Rechtsrisiken haben wir die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt.

Beim erstmaligen Ansatz von Rückstellungen wird der diskontierte Erfüllungsbetrag in einer Summe erfasst (Nettomethode).

Erfolge aus der Änderung des Abzinsungssatzes zwischen zwei Abschlussstichtagen werden im Zinsergebnis ausgewiesen. Erfolge aus einer geänderten Schätzung der Laufzeit werden in dem Posten erfasst, in dem die Ersterfassung des abgezinsten Erfüllungsbetrags erfolgte. Aufzinsungseffekte weisen wir unter den Zinsaufwendungen aus.

Die Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen haben wir nach dem finanzmathematischen Teilwertverfahren auf Grundlage der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Heubeck berechnet. Bei der Ermittlung wurden Rentensteigerungen in Höhe von 1,90 % unterstellt. Auf die Berücksichtigung von Lohn- und Gehaltssteigerungen wurde im Hinblick auf die im Abschnitt E. dargestellten Veränderungen im Vorstand verzichtet; eine Gleitklausel wurde nicht vereinbart. Die Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen wurden in Anwendung von § 253 Abs. 2 S. 2 HGB pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzins abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Die Ermittlung dieses durchschnittlichen Zinssatzes basiert auf einem Betrachtungszeitraum von zehn Jahren. Der Abzinsung der Pensionsrückstellungen wurde ein auf das Jahresende 2021 prognostizierter Durchschnittszinssatz von 1,87 % zugrunde gelegt.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen (hier: Pensionsrückstellungen) nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und deren Ansatz nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt zum 31.12.2021 4.004 Tsd. EUR. Der Jahresüberschuss des Jahres 2021 unterliegt keiner Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB, da in Vorjahren in diesem Zusammenhang bereits 5.559 Tsd. EUR der Sicherheitsrücklage zugeführt wurden.

Die sonstigen Rückstellungen wurden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden, von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre abgezinst. Bei einer voraussichtlichen Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger wurde auf eine Abzinsung verzichtet. Bei der Bestimmung des Diskontierungszinssatzes sind wir grundsätzlich davon ausgegangen, dass Änderungen des Zinssatzes jeweils zum Jahresende eingetreten sind.

Entsprechend sind wir für die Bestimmung des Zeitpunktes der Änderungen des Verpflichtungsumfanges bzw. des zweckentsprechenden Verbrauchs vorgegangen.

Altersteilzeitverträge wurden auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes und des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeit abgeschlossen. Darüber hinaus bestand in 2020 aufgrund einer in 2019 abgeschlossenen Dienstvereinbarung für einen bestimmten Personenkreis die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer Altersteilzeitregelung.

Bei den gebildeten Rückstellungen wurden die im Rahmen der Tarifeinigung vereinbarten Werte für die Laufzeit des Tarifvertrages sowie darauffolgend Lohn- und Gehaltssteigerungen in den Folgejahren von 3 % angenommen. Die Restlaufzeit der Verträge beträgt bis zu 5 Jahre. Die durchschnittliche Restlaufzeit der Verträge be-

trägt 2 Jahre. Die Abzinsung erfolgt mit dem Zinssatz, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren im Sinne des § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB ergibt.

Anpassung von AGB-Klauseln

Der BGH hat mit Urteil vom 27.04.2021 (AGB-Urteil, XI ZR 26/20) entschieden, dass bislang in der deutschen Kreditwirtschaft weit verbreitete Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) unwirksam sind, die AGB- und damit auch Gebühren-Änderungen ohne aktive Zustimmung des Kunden vorsahen.

Ungeachtet der Tatsache, dass wir nicht unmittelbar am Verfahren beteiligt waren, werden wir dieses Urteil aufgrund seiner grundsätzlichen Bedeutung bei der zukünftigen Gestaltung der Vertragsbeziehung zu unseren Kunden berücksichtigen. Dazu haben wir im Verlauf des Jahres 2021 unsere Kunden über das Urteil und unsere aktuellen AGB informiert und gebeten, im Sinne einer rechtssicheren Gestaltung der zukünftigen Vertragsbeziehung die ausdrückliche Zustimmung insbesondere zu den aktuellen Preisen für unsere Dienstleistungen zu erteilen.

Zur Reduzierung etwaiger Erstattungsrisiken wurden nach Veröffentlichung und Auswertung der Urteilsgründe die ab Oktober 2021 erfolgten Kreditkartenbelastungen auf die Preise vor 2018 zurückgestellt soweit nicht (entsprechend der BGH – Rechtsprechung zu den Energielieferungsverträgen) bereits 3 Jahresabrechnungen unbeanstandet bezahlt wurden.

Hinsichtlich der Behandlung in unserer Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021 haben wir die Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) berücksichtigt, dass von der BGH Rechtsprechung erfasste Gebühren seit der Verkündung des Urteils nicht ertragswirksam vereinnahmt werden dürfen.

Von unseren Kunden geltend gemachte Erstattungsansprüche haben wir nach einer internen rechtlichen Bewertung der Anspruchsgrundlagen reguliert. Für ggfs. noch in Zukunft zu erwartende Erstattungsansprüche haben wir im Rahmen einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung Rückstellungen gebildet.

Zinsanpassung bei Prämienparverträgen

Der BGH hat mit Urteil vom 06.10.2021 (XI ZR 234/20) über die Revision im Musterfeststellungsverfahren zu Zinsanpassungsklauseln bei Prämienparverträgen entschieden. Gegenstand des aktuellen Verfahrens war im Kern die Frage, wie der während der typischerweise längeren Laufzeit dieser von vielen Banken und Sparkassen angebotenen Verträge veränderliche Zinssatz für die laufende Verzinsung zu berechnen ist. Vertragliche Regelungen mit Kunden, die eine Festlegung im Ermessen des Kreditinstituts vorsehen, sind unzulässig.

Der BGH hat entschieden, dass in diesen Fällen für die Höhe der variablen Verzinsung ein maßgebender Referenzzinssatz für langfristige Spareinlagen zu bestimmen ist. Bei der Zinsanpassung ist im Rahmen einer monatlichen Anpassung der ursprünglich relative Abstand des Vertragszinssatzes zum Referenzzinssatz beizubehalten. Offengeblieben ist, welcher konkrete Referenzzinssatz zugrunde gelegt werden muss. Der BGH hat das Verfahren in diesem Punkt an das zuständige Oberlandesgericht (OLG) Dresden zurückverwiesen; eine Entscheidung des OLG steht noch aus.

Ungeachtet der Tatsache, dass wir nicht unmittelbar am Verfahren beteiligt waren, haben wir die Konsequenzen des BGH-Urteils analysiert und geprüft, ob die von uns in der Vergangenheit mit unseren Kunden geschlossenen Verträge vergleichbar ausgestaltet sind.

Soweit das Ergebnis unserer Prüfung eine vergleichbare Ausgestaltung ergeben hat, haben wir für eventuelle Zinsansprüche der Kunden in unserem Jahresabschluss zum 31.12.2021 Rückstellungen gebildet. Wesentliche Rahmenbedingungen für die Betrachtung und Vorgehensweise der Sparkasse sind die per 30.06.2020 ausgesprochenen rund 13.000 Kündigungen von Prämienparverträgen sowie weitere Vertragskündigungen (etwa 1.390 Stück) zum 28.02.2022. Dabei haben wir im Rahmen einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung unter Berücksichtigung bisheriger und erwarteter Kundenreaktionen die Wahrscheinlichkeit beurteilt, dass Ansprüche geltend gemacht werden. Den Referenzzinssatz haben wir aufgrund der ungeklärten Rechtslage für Zwecke der Bewertung der Rückstellungen unter Berücksichtigung des handelsrechtlichen Vorsichtsprinzips festgelegt. Dabei wurden die vom BGH vorgegebenen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Bei den von der BGH-Rechtsprechung betroffenen ca. 580 Verträgen, die zum 28.02.2022 gekündigt wurden, wird die Sparkasse die betroffenen Kunden pflichtgemäß über die aktuelle Rechtslage aktiv informieren.

Im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung bzw. bei berechtigten Beanstandungen werden wir zur Erzielung einer einvernehmlichen Lösung Kunden anbieten, eventuelle Ansprüche im Wege eines Vergleichs zu regulieren. Soweit die Kunden den Vergleich angenommen haben bzw. wir eine Annahme erwarten, haben wir die angebotene Zahlung bei der Bewertung der Rückstellung berücksichtigt.

Steuernachzahlungs- und -erstattungsinsen

Mit Blick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 08.07.2021 (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17) haben wir aus Vorsichtsgründen Zinsansprüche und Zinsverpflichtungen im Zusammenhang mit Steuererstattungen bzw. – nachzahlungen wie folgt behandelt:

Für Verzinsungszeiträume ab 2019 haben wir keine Erstattungsansprüche aktiviert, jedoch Verpflichtungen in Höhe von 66 Tsd. EUR auf der Basis des bislang geltenden Zinssatzes von 0,5 % p. m. zurückgestellt. Eine Nettobetrachtung haben wir vorgenommen, soweit Erstattung und Verpflichtung aus einem steuerlichen Sachverhalt resultieren.

Derivate

Die Sparkasse setzt Derivate insbesondere im Rahmen der Zinsbuchsteuerung ein. Sie wurden in die verlustfreie Bewertung des Bankbuches (Zinsbuchs) einbezogen. Darüber hinaus wurden Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB als Micro-Hedges zur Absicherung von Zinsrisiken von Wertpapieren gebildet. Die Angaben nach § 285 Nr. 23 HGB erfolgen in einem separaten Abschnitt des Anhangs.

Des Weiteren bestehen Devisentermingeschäfte im Rahmen der besonderen Deckung gem. § 340 h HGB.

Die laufenden Zinszahlungen aus Zinsswapgeschäften sowie die entsprechenden Zinsabgrenzungen werden je Zinsswap saldiert ausgewiesen.

Bewertung des zinsbezogenen Bankbuchs (Zinsbuch)

Zinsbezogene Finanzinstrumente (einschließlich Derivate) unseres Bankbuchs haben wir auf der Grundlage der vom IDW veröffentlichten Stellungnahme zur Rechnungslegung RS BFA 3 im Rahmen einer wertorientierten Berechnung untersucht. Das Bankbuch umfasst - entsprechend dem internen Risikomanagement - alle bilanziellen und außerbilanziellen zinsbezogenen Finanzinstrumente außerhalb des Handelsbestandes mit vergleichbarer maximaler Zinsbindungsdauer. Zinsswapgeschäfte, deren Zinsbindungsdauer darüber hinausgeht, lagen zum Bilanzstichtag nicht vor. Bei der Beurteilung werden alle Zinserträge aus zinsbezogenen Finanzinstrumenten des Bankbuchs sowie die voraussichtlich noch zu deren Erwirtschaftung erforderlichen Aufwendungen (Refinanzierungskosten, Standard-Risikokosten, Verwaltungskosten) berücksichtigt. Die Diskontierung erfolgt auf Basis der Zinsstrukturkurve am Abschlussstichtag. Ein Verpflichtungsüberschuss besteht nach unseren Berechnungen nicht, so dass die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich war.

Währungsumrechnung

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sowie am Bilanzstichtag nicht abgewickelte Kassageschäfte sind mit dem Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag in Euro umgerechnet. Für entsprechende, zum Jahresende nicht abgewickelte Termingeschäfte wurde der Terminkurs herangezogen.

Unsere Fremdwährungsbestände sind im Rahmen einer Währungsgesamtposition besonders gedeckt. Von einer besonderen Deckung gehen wir aus, wenn das Wechselkursänderungsrisiko durch sich entsprechende Geschäfte oder Gruppen von Geschäften einer Währung ausgeschlossen wird. Bei den besonders gedeckten Geschäften handelt es sich um laufende Konten, Tagesgeldanlagen, Devisenkassa- oder Devisentermingeschäfte von Kunden, die durch gegenläufige Geschäfte mit Kreditinstituten gedeckt sind.

Die Aufwendungen und Erträge von besonders gedeckten Geschäften wurden je Währung saldiert und in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

Der Gesamtbetrag der auf fremde Währung lautenden Vermögensgegenstände bzw. Verbindlichkeiten (Passiva und Eventualverbindlichkeiten) beträgt 29.608.012,99 EUR bzw. 32.604.939,19 EUR.

C. ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

Aktiva 3 - Forderungen an Kreditinstitute

In diesem Posten sind enthalten:

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Forderungen an die eigene Girozentrale	196.399.718,66	198.741.605,29

Der Unterposten c) - andere Forderungen (ohne Bausparguthaben) - setzt sich nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:

	31.12.2021
	EUR
täglich fällig	22.063.551,78
bis drei Monate	0,00
mehr als drei Monate bis ein Jahr	4.998.100,00
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	94.964.000,00
mehr als fünf Jahre	66.974.700,00

Anteilige Zinsen (inklusive Negativzinsen) werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die Fristengliederung einbezogen.

Aktiva 4 - Forderungen an Kunden

In diesem Posten sind enthalten:

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	169.691.264,66	153.965.053,11

Dieser Posten setzt sich nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:

	31.12.2021
	EUR
bis drei Monate	111.544.245,70
mehr als drei Monate bis ein Jahr	320.470.362,19
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	1.483.388.925,40
mehr als fünf Jahre	3.706.613.670,65
Forderungen mit unbestimmter Laufzeit	86.997.063,30

Anteilige Zinsen (inklusive Negativzinsen) werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die Fristengliederung einbezogen.

Aktiva 5 - Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

In diesem Posten sind enthalten:

	31.12.2021
	EUR
Beträge, die bis zum 31.12. 2022 fällig werden	162.754.205,54

Anteilige Zinsen werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die Angabe der im Folgejahr fälligen Beträge einbezogen.

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind:

	31.12.2021
	EUR
börsennotiert	1.324.346.225,28
nicht börsennotiert	59.356.097,37

Anlagevermögen

Art der Anlage:	Buchwerte:	Zeitwerte:
	Mio. EUR	Mio. EUR
Verbriefungen	5,0	5,0
- davon Buchwerte größer Zeitwerte	0,0	0,0
Nachrangige Bankschuldverschreibungen	10,0	10,0
- davon Buchwerte größer Zeitwerte	0,0	0,0

Ausschließlich für die nachrangige Bankschuldverschreibung ist die Bewertung zum gemilderten Niederstwertprinzip vorgesehen.

Alle Wertpapiere des Anlagevermögens sind börsenfähig.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden haben wir dargelegt, unter welchen Voraussetzungen wir von einer dauernden bzw. nur vorübergehenden Wertminderung ausgehen. Zum Bilanzstichtag befanden sich in den Wertpapieren des Anlagevermögens keine Positionen im Bestand, bei denen aufgrund der Anwendung des gemilderten Niederstwertprinzips eine Abschreibung unterlassen wurde.

Im Bilanzposten Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sind Wertpapiere mit einem Buchwert von 484,1 Mio. EUR enthalten, die im Rahmen von Wertpapierleihegeschäften verliehen wurden.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage Anlagenspiegel dargestellt, die Bestandteil des Anhangs ist.

In diesem Posten sind enthalten:

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
nachrangige Forderungen	10.471.780,82	10.471.780,82

Aktiva 6 - Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Die Sparkasse hält mehr als 10 % der Anteile an Sondervermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB), die nachfolgend dargestellt sind:

Investmentfonds (in Mio. EUR):	Buchwert	Marktwert	Differenz Buchwert Marktwert	Ausschüttungen in 2021	Tägl. Rückgabe möglich	Unterlassene Abschreibungen	Anlageziele	Anlageschwerpunkte
HI-Bauhaus-Fonds	89,7	105,1	15,4	1,7	ja	-	Immobilienfonds	Immobilienfonds (international)
HI-Immobilien-Kredit-Fonds	25,0	25,4	0,4	0,3	nein*	-	Immobilienkreditfonds	Immobilienkredite
HI-Cambridge Masterfonds	708,7	754,6	45,9	12,0	ja	-	Mischfonds	Aktien / Unternehmens-, EM-Anleihen (international)

*Die Rückgabe kann nach Ablauf einer Ankündigungsfrist von 11 Monaten zum Monatsende erfolgen. (vgl. Besondere Anlagebedingungen § 2 Abs. 2)

Die Anteile an Investmentvermögen, mit Ausnahme der Sondervermögen im Sinne des § 1 Abs. 3 und 5 des KAGB, sind der Liquiditätsreserve zugeordnet.

Anlagevermögen

Art der Anlage:	Buchwerte: Tsd. EUR	Zeitwerte: Tsd. EUR
-----------------	------------------------	------------------------

Sondervermögen im Sinne des § 1 Abs. 3 und 5 des KAGB	14,1	14,1
- davon Buchwerte größer Zeitwerte	0,0	0,0

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage Anlagespiegel dargestellt, die Bestandteil des Anhangs ist.

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind:

	31.12.2021
	EUR
börsennotiert	0,00
nicht börsennotiert	13.837.670,75

Aktiva 7 Beteiligungen

Angaben zu Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 1 HGB, soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind:

Name	Sitz	Anteil am Kapital in %	Eigenkapital Mio. EUR	Jahresergebnis Mio. EUR
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband	Düsseldorf	5,38 %	936,4 (31.12.2020)	k.A.
Unterbeteiligung am Kommanditanteil des DSGV ö.K. an der Erwerbsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH und Co. KG	Neuhardenberg	0,82 %	3.294,6 (31.12.2020)	k.A.
RSL Rheinische Sparkassen Leasing Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	Düsseldorf	6,10 %	114,5 (30.09.2020)	7,0
Wohnstätte Krefeld Wohnungs-AG	Krefeld	21,95 %	86,9 (31.12.2020)	14,6
GWG Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Kreis Viersen AG	Viersen	38,91 %	50,2 (31.12.2020)	3,0
S-UBG AG	Aachen	14,12 %	57,7 (31.12.2020)	-0,2

Bei folgenden Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften verfügt die Sparkasse über mehr als 5 % der Stimmrechte:

Name	Sitz	Stimmrechtsanteil
Wohnstätte Krefeld Wohnungs-AG	Krefeld	21,95 %

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage Anlagespiegel dargestellt. Diese Anlage ist Bestandteil des Anhangs.

Aktiva 8 - Verbundene Unternehmen

Angaben zu Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 2 HGB:

Name	Sitz	Anteil am Kapital in %	Eigenkapital Tsd. EUR	Jahresergebnis Tsd. EUR
S-Finanzdienste GmbH	Krefeld	100,0	1.189 (31.12.2020)	703

Im Hinblick auf die untergeordnete Bedeutung der Tochterunternehmen für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse wurde auf die Aufstellung eines Konzernabschlusses gemäß § 296 Abs. 2 HGB verzichtet.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage Anlagespiegel dargestellt, die Bestandteil des Anhangs ist.

Aktiva 9 - Treuhandvermögen

Das Treuhandvermögen betrifft in voller Höhe die Forderungen an Kunden.

Aktiva 11 - Immaterielle Anlagewerte

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage Anlagenspiegel dargestellt, die Bestandteil des Anhangs ist.

Aktiva 12 - Sachanlagen

In diesem Posten sind enthalten:

	31.12.2021
	EUR
im Rahmen der eigenen Tätigkeit genutzte Grundstücke und Gebäude	54.525.483,32

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage Anlagenspiegel dargestellt, die Bestandteil des Anhangs ist.

Aktiva 13 – Sonstige Vermögensgegenstände

In diesem Posten sind Steuererstattungsansprüche von 5.335 Tsd. EUR (Vorjahr 8.577 Tsd. EUR) enthalten, die auf zu hoch angesetzten Steuervorauszahlungen beruhen.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage Anlagenspiegel dargestellt, die Bestandteil des Anhangs ist.

Aktiva 14 - Rechnungsabgrenzungsposten

In den Rechnungsabgrenzungsposten sind enthalten:

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Unterschiedsbetrag zwischen Rückzahlungsbetrag und niedrigerem Ausgabebetrag bei Verbindlichkeiten	616.889,82	98.645,59

Die deutliche Veränderung gegenüber dem Vorjahr resultiert mit einem Zuwachs von 525.394,02 EUR aus dem Bereich der Weiterleitungsmittel und Darlehen, in denen auch die Corona - Hilfen verbucht werden.

Passiva 1 - Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

In diesem Posten sind enthalten:

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale	5.315.314,86	4.803.183,60

Der Unterposten a) - begebene Hypotheken - Namenspfandbriefe - setzt sich nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:

	31.12.2021 EUR
bis drei Monate	10.000.000,00
mehr als drei Monate bis ein Jahr	0,00
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	45.000.000,00
mehr als fünf Jahre	30.000.000,00

Der Unterposten c) - andere Verbindlichkeiten - setzt sich nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:

	31.12.2021 EUR
täglich fällig	13.271.011,13
bis drei Monate	13.129.748,38
mehr als drei Monate bis ein Jahr	45.763.182,19
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	828.667.383,96
mehr als fünf Jahre	507.665.764,23

Anteilige Zinsen (inklusive Negativzinsen) werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die Fristengliederung einbezogen.

Für die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (aus Weiterleitungsdarlehen) sind Vermögensgegenstände in Höhe von 795.947.255,89 EUR als Sicherheit übertragen worden. Zusätzlich wurden Vermögensgegenstände in Höhe von 635.227.312,29 EUR an die Deutsche Bundesbank zur Sicherung des Offenmarktgeschäfts (GLRG III.8) übertragen.

Passiva 2 - Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

In diesem Posten sind enthalten:

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.201.370,13	1.526.004,71
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.175.475,54	3.188.212,52

Der Unterposten a) - begebene Hypotheken - Namenspfandbriefe - setzt sich nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:

	31.12.2021
	EUR
bis drei Monate	0,00
mehr als drei Monate bis ein Jahr	10.000.000,00
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	10.000.000,00
mehr als fünf Jahre	50.000.000,00

Der Unterposten c) cb) - Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten - setzt sich nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:

	31.12.2021
	EUR
bis drei Monate	3.489.280,12
mehr als drei Monate bis ein Jahr	134.318.651,71
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	5.931.008,23
mehr als fünf Jahre	40.659,03

Der Unterposten d) - andere Verbindlichkeiten - setzt sich nach Restlaufzeiten wie folgt zusammen:

	31.12.2021
	EUR
täglich fällig	5.877.212.056,89
bis drei Monate	4.386.449,90
mehr als drei Monate bis ein Jahr	16.007.705,12
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	42.312.127,17
mehr als fünf Jahre	15.402.238,64

Anteilige Zinsen (inklusive Negativzinsen) werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die Fristengliederung einbezogen.

Passiva 3 - Verbriefte Verbindlichkeiten

	31.12.2021
	EUR
Im Unterposten a) sind bis zum 31.12.2022 fällige Beträge enthalten:	4.152.738,30

Anteilige Zinsen (inklusive Negativzinsen) werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die Fristengliederung einbezogen.

Passiva 4 - Treuhandverbindlichkeiten

Bei den Treuhandverbindlichkeiten handelt es sich um Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Passiva 6 - Rechnungsabgrenzungsposten

In den Rechnungsabgrenzungsposten sind enthalten:

	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
Unterschiedsbetrag zwischen Nennbetrag und niedrigerem Auszahlungsbetrag von Forderungen	601.088,39	623.325,33

Passiva 9 - Nachrangige Verbindlichkeiten

Folgende nachrangige Verbindlichkeiten (ohne anteilige Zinsen) übersteigen 10 % des Gesamtbetrages der nachrangigen Verbindlichkeiten:

Betrag EUR	Zinssatz	Fälligkeit	vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung
15.000.000,00	0,90 %	28.12.2023	Nein

Die nachrangigen Verbindlichkeiten von insgesamt 9.534.452,00 EUR (ohne anteilige Zinsen), die im Einzelfall 10 % des Gesamtbetrages der nachrangigen Verbindlichkeiten nicht übersteigen, haben eine Durchschnittsverzinsung von 1,78 % und eine ursprüngliche Laufzeit von 7 bis 21 Jahren; davon werden in dem Jahr, das auf den Bilanzstichtag folgt, 2.077.162,00 EUR fällig.

Für die in dieser Position ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind im Geschäftsjahr Aufwendungen in Höhe von 328.967,71 EUR angefallen.

Die von der Sparkasse eingegangenen nachrangigen Verbindlichkeiten können im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet werden. Sie sind für beide Vertragsparteien während der Laufzeit unkündbar. Eine Umwandlungsmöglichkeit in Kapital oder andere Schuldformen besteht nicht.

Von den Nachrangverbindlichkeiten werden 198.894,18 EUR nicht als Ergänzungskapital anerkannt.

Erläuterungen zu den Posten unter dem Bilanzstrich

Eventualverbindlichkeiten

In diesem Posten werden übernommene Bürgschaften und Gewährleistungsverträge erfasst. Auf Basis der regelmäßigen Bonitätsbeurteilungen im Rahmen unserer Kreditrisikomanagementprozesse gehen wir für die hier ausgewiesenen Beträge davon aus, dass sie nicht zu einer wirtschaftlichen Belastung der Sparkasse führen werden. Sofern dies im Einzelfall nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, haben wir ausreichende Rückstellungen gebildet. Sie sind vom Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten abgesetzt worden.

Andere Verpflichtungen

Die unter diesem Posten ausgewiesenen unwiderruflichen Kreditzusagen werden im Rahmen unserer Kreditvergabeprozesse herausgelegt. Auf dieser Grundlage sind wir der Auffassung, dass unsere Kunden voraussichtlich in der Lage sein werden, ihre vertraglichen Verpflichtungen nach der Auszahlung zu erfüllen. Sofern im Einzelfall nicht davon ausgegangen werden kann, haben wir eine ausreichende Risikovorsorge gebildet. Die gebildete Risikovorsorge ist vom Gesamtbetrag der unwiderruflichen Kreditzusagen abgesetzt worden.

D. ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Gewinn- und Verlustrechnung 12 – Sonstige betriebliche Aufwendungen

Dieser GuV - Posten in Höhe von 9.976 Tsd. EUR ist insbesondere geprägt von den Auswirkungen des BGH - Urteils zu Zinsanpassungsklauseln bei den Prämiensparverträgen (5.615 Tsd. EUR) und zum AGB - Änderungsmechanismus (442 Tsd. EUR).

Die Vorjahreszahlen des GuV-Posten 12 „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ sind insoweit nur eingeschränkt vergleichbar.

E. SONSTIGE ANGABEN

Latente Steuern

Aus den in § 274 HGB genannten Sachverhalten resultieren latente Steuerbe- und Steuerentlastungseffekte. Wir haben diese Effekte auf der Basis eines Körperschaftsteuersatzes (inklusive Solidaritätszuschlag) von 15,825 % und eines Gewerbesteuerersatzes von 16,41 % unter Zugrundelegung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 18 ermittelt. Aktive und passive latente Steuern haben wir verrechnet.

Die aktiven latenten Steuern resultieren im Wesentlichen aus unterschiedlichen Wertansätzen folgender Gruppen von Vermögensgegenständen und Schulden: Wertpapiere, Forderungen an Kunden, Rückstellungen. Die passiven latenten Steuern resultieren aus unterschiedlichen Wertansätzen folgender Gruppen von Vermögensgegenständen und Schulden: Wertpapiere.

Saldiert ergibt sich ein Überhang aktiver latenter Steuern, für den das Aktivierungswahlrecht nicht genutzt wurde.

Derivative Finanzinstrumente

Die Sparkasse hat im Rahmen der Sicherung bzw. Steuerung von Zinsänderungs- und Währungsrisiken Termingeschäfte als Deckungsgeschäfte abgeschlossen. Die am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Termingeschäfte verteilen sich auf Zinsswaps und Devisentermingeschäfte.

Sie ergeben sich mit Ausnahme der in Bewertungseinheiten einbezogenen Geschäfte aus der nachstehenden Tabelle der nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten derivativen Finanzinstrumente. Bei den Deckungsgeschäften handelt

es sich um die in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs einbezogenen schwebenden Geschäfte bzw. um Geschäfte der besonderen Deckung gem. §340 h HGB.

	Nominalbeträge (in Mio. EUR)				beizulegende Zeitwerte¹ (Marktwerte in Mio. EUR)	Buchwerte (in Mio. EUR)	
	nach Restlaufzeiten			Insge- samt		Up-Front- Payment	Rück- stellung
	bis 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre				
Zinsbezogene Geschäfte							
OTC-Produkte							
Zinsswaps	425,0	2.952,6	4.683,1	8.060,6	107,9 -104,8	0,0	0,0
davon Deckungsgeschäfte (Zinsswaps)	425,0	2.948,8	4.676,0	8.049,8	105,9 -104,8	0,0	0,0

Währungsbezogene Geschäfte							
OTC-Produkte							
Devisentermingeschäfte	15,9	2,0	0,0	17,9	0,2 -0,2	0,0	0,0
davon Deckungsgeschäfte	8,0	1,0	0,0	9,0	0,2 0,0	0,0	0,0

¹ Aus Sicht der Sparkasse negative Zeitwerte werden mit Minus angegeben.

Bei den aufgeführten derivativen Finanzinstrumenten wurde der beizulegende Zeitwert anhand von Bewertungsmethoden ermittelt, bei denen Marktparameter aus aktiven Märkten verwendet wurden.

Die im Rahmen der Steuerung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäfte wurden entweder in Bewertungseinheiten einbezogen (siehe Abschnitt „Bewertungseinheiten“) oder in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs einbezogen und somit nicht einzeln bewertet. Für Zinsswaps wurden die Zeitwerte als Barwert zukünftiger Zinszahlungsströme ermittelt. Dabei fanden die am Markt beobachtbaren Zinssätze für Zinsswapgeschäfte in Euro per 31. Dezember 2021 Verwendung.

Zur Ermittlung der Zeitwerte von Devisentermingeschäften wurden die Terminkurse am Bilanzstichtag für die entsprechenden Restlaufzeiten herangezogen. Diese wurden auf Basis der Veröffentlichungen des Kursinformationsanbieters Refinitiv ermittelt. Bei den am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Devisentermingeschäften handelt es sich um Geschäfte im Kundeninteresse, denen kongruente Deckungsgeschäfte gegenüberstehen.

Bei den Kontrahenten der derivativen Finanzinstrumente handelt es sich um deutsche Kreditinstitute. Zusätzlich wurden Devisentermingeschäfte und Zins-Swaps mit Kunden abgeschlossen.

Erhaltene bzw. gezahlte Variation-Margins in Höhe von 12,4 Mio. EUR (erhaltene Margins) bzw. 15,7 Mio. EUR (gezahlte Margins) sind in den Buchwerten nicht enthalten.

Bewertungseinheiten

Im Risikomanagement eingegangene Sicherungsbeziehungen, die die Voraussetzungen des § 254 HGB erfüllen, werden auch für bilanzielle Zwecke als Sicherungsbeziehung (Bewertungseinheit) behandelt.

Die bilanzielle Behandlung von Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und den Interpretationen des Rechnungslegungsstandards IDW RS HFA 35.

Sofern im Wesentlichen alle wertbestimmenden Parameter von Grund- und Sicherungsgeschäft identisch sind, unterstellen wir einen vollständigen Wertausgleich hinsichtlich der gesicherten Risiken (Critical Terms Match-Methode). Die auf gesicherte Risiken entfallenden Wertänderungen werden auf Grundlage der sogenannten Einfrierungsmethode außerhalb der bilanziellen Wertansätze miteinander verrechnet. Die auf ungesicherte Risiken entfallenden Wertänderungen werden unsaldiert nach den allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen der zugrundeliegenden Geschäfte behandelt.

Grundlage jeder Bewertungseinheit ist eine Dokumentation u. a. unserer Sicherungsabsicht und Sicherungsziele sowie die Darlegung, dass die Sicherungsgeschäfte objektiv geeignet sind, den angestrebten Sicherungserfolg zu gewährleisten.

Bei der Bildung von Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB wurden folgende Posten bzw. Transaktionen einbezogen:

Posten bzw. Transaktionen	Einbezogener Betrag (Nominal) in EUR	Art der Bewertungseinheit	Gesichertes Risiko
Vermögensgegenstände	210.500.000		
davon festverzinsliche Wertpapiere	210.500.000	Micro-Hedge	Wertänderungsrisiko
Schwebende Geschäfte	210.500.000		
davon Festzins-Swaps	210.500.000	Micro-Hedge	Wertänderungsrisiko

In der nachfolgenden Aufstellung ist dargestellt, warum und in welchem Umfang sich die gegenläufigen Wertänderungen künftig voraussichtlich ausgleichen. Der Zeitraum, in dem sich die gegenläufigen Wertänderungen künftig voraussichtlich ausgleichen, beginnt mit der Bildung der Bewertungseinheit und endet mit der Fälligkeit des Grundgeschäftes bzw. des Sicherungsgeschäftes.

Risiko	Grundgeschäft		Sicherungsinstrument		Art der Bewertungseinheit	Prospektive Effektivität
	Art	Betrag Mio. EUR	Art	Betrag Mio. EUR		
Wertänderungsrisiko						
Zinsänderungsrisiko	festverzinsliche Wertpapiere	210,5	Swaps	210,5	Micro-Hedge	Critical Terms Match

NICHT IN DER BILANZ ENTHALTENE FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

Leistungszusage der Zusatzversorgungskasse

Die Sparkasse Krefeld hat ihren Beschäftigten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe des „Tarifvertrags über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K)“ zugesagt. Für die Durchführung der Zusage bedient sich die Sparkasse der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (im Folgenden: RZVK) und somit eines externen Versorgungsträgers. Der Rechtsanspruch der versorgungsberechtigten Mitarbeiter zur Erfüllung des Leistungsanspruchs gemäß ATV-K richtet sich gegen die RZVK, während die Verpflichtung der Sparkasse ausschließlich darin besteht, der RZVK im Rahmen des mit ihr begründeten Mitgliedschaftsverhältnisses (Gruppenversicherungsvertrag) die erforderlichen, satzungsmäßig geforderten Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen. Maßgeblich für die Höhe der Rentenleistung ist die Summe der vom Beschäftigten bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkte, die auf Basis des jeweiligen versorgungspflichtigen Entgelts und des Alters der Beschäftigten ermittelt werden.

Die RZVK finanziert die Versorgungsverpflichtungen im Abrechnungsverband I der Pflichtversicherung im Umlageverfahren. Hierbei wird im Rahmen eines 100-jährigen, gleitenden Deckungsabschnitts ein Gesamtfinanzierungssatz bezogen auf die versorgungspflichtigen Entgelte der versicherten Beschäftigten ermittelt. Die RZVK erhebt zur Deckung der im ehemaligen Gesamtversorgungssystem vor dem 01.01.2002 erworbenen Versorgungsansprüche ein Sanierungsgeld, das Teil des Gesamtfinanzierungssatzes ist. Der Gesamtfinanzierungssatz (einschl. Sanierungsgeld) beträgt derzeit 7,75 % des versorgungspflichtigen Entgelts; davon entfallen 4,25 % auf die Umlage. Der Finanzierungssatz bleibt im Jahr 2022 unverändert.

Die Gesamtaufwendungen der Sparkasse für die Zusatzversorgung betragen bei versorgungspflichtigen Entgelten von 69,39 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2021 5,38 Mio. EUR.

Nach der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seinem Rechnungslegungsstandard IDW RS HFA 30 vertretenen Rechtsauffassung begründet die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung bei einem externen Versorgungsträger wie der RZVK handelsrechtlich eine mittelbare Altersversorgungsverpflichtung. Die RZVK hat im Auftrag der Sparkasse den nach Rechtsauffassung des IDW zu ermittelnden Barwert der auf die Sparkasse entfallenden Leistungsverpflichtungen zum 31. Dezember 2021 ermittelt. Unabhängig davon, dass es sich beim Vermögen der RZVK im Abrechnungsverband I um Kollektivvermögen aller Mitglieder handelt (sogenanntes Puffervermögen, das dazu dient, den Finanzierungssatz im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I der RZVK stabil zu halten), wird gemäß IDW RS HFA 30 für Zwecke der Angaben im Anhang nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB für die Sparkasse anteiliges Vermögen in Abzug gebracht. Auf dieser Basis beläuft sich der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag für die Sparkasse auf 198,58 Mio. EUR.

Die Bewertung der Verpflichtungen erfolgte durch den verantwortlichen Aktuar der RZVK auf der Grundlage des Anwartschaftsbarwertverfahrens, wobei die Heubeck-Richttafeln 2005 G (modifiziert im Hinblick auf die Besonderheiten des Versichertenbestandes), ein Zinssatz von 1,87 % (durchschnittlicher Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre, der auf Basis der einschlägigen Veröffentlichungen

der Deutschen Bundesbank für November 2021 auf den 31.12.2021 fortgeschrieben wurde) bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren (§ 253 Abs. 2 HGB) sowie eine Rentendynamik entsprechend der Satzung der RZVK von 1 % zugrunde gelegt wurden. Da es sich nicht um ein endgehaltsbezogenes Versorgungssystem handelt, ist ein Gehaltstrend nicht zu berücksichtigen. Die Daten des Versichertenbestands zum 31.12.2021 liegen derzeit noch nicht vor, sodass auf den Versichertenbestand zum 31.12.2020 abgestellt wurde. Anwartschaftszuwächse wurden auf der Grundlage der versorgungspflichtigen Entgelte auf den 31.12.2021 hochgerechnet.

Der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag bezieht sich auf die Einstandspflicht der Sparkasse gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG, nach der diese für die Erfüllung der zugesagten Leistungen einzustehen hat (Subsidiärhaftung), sofern die RZVK die Leistungen nicht selbst erbringt. Hierfür liegen gemäß einer aktuellen gutachterlichen Einschätzung des Verantwortlichen Aktuars keine Anhaltspunkte vor. Der Verantwortliche Aktuar hat darüber hinaus die Gewährleistung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der RZVK zum 31.12.2020 gemäß § 7 der Satzung der RZVK bestätigt. Er hält somit die Annahmen zur Ermittlung des Gesamtfinanzierungssatzes für angemessen. Das im Abrechnungsverband I der Pflichtversicherung vorhandene Vermögen und die zukünftigen Ansprüche auf Zahlung von Umlagen und Sanierungsgeld reichen danach auf der Grundlage der Annahmen über die weitere Entwicklung des Vermögens und des Versichertenbestandes (einschließlich Neuzugang) aus, um zu jedem Zeitpunkt die bestehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Versicherten zu erfüllen (versicherungsmathematisches Äquivalenzprinzip).

Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation

Die Sparkasse ist dem bundesweiten Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation angeschlossen, das elf regionale Sparkassenstützungsfonds durch einen überregionalen Ausgleich miteinander verknüpft. Zwischen diesen und den Sicherungseinrichtungen der Landesbanken und Landesbausparkassen besteht ein Haftungsverbund. Durch diese Verknüpfung steht im Stützungsfall das gesamte Sicherungsvolumen der Sparkassen-Finanzgruppe zur Verfügung.

Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe, das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (Ein-SiG) amtlich anerkannt ist, besteht aus:

1. Freiwillige Institutssicherung

Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise soll ein Entschädigungsfall vermieden und die Geschäftsbeziehung zum Kunden dauerhaft und ohne Einschränkungen fortgeführt werden.

2. Gesetzliche Einlagensicherung

Das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe ist als Einlagensicherungssystem nach EinSiG amtlich anerkannt. In der gesetzlichen Einlagensicherung haben die Kunden gegen das Sicherungssystem neben bestimmten Sonderfällen einen Anspruch auf Erstattung ihrer Einlagen bis zu 100 Tsd. EUR. Dieser gesetzliche Entschädigungsfall ist jedoch

eine reine Rückfalllösung für den Fall, dass die freiwillige Institutssicherung ausnahmsweise einmal nicht greifen sollte.

Die Sparkasse ist nach § 48 Abs. 2 Nr. 5 EinSiG verpflichtet, gegenüber dem RSGV und dem DSGVO als Träger des als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe zu garantieren, dass die Jahres- und Sonderbeiträge sowie die Sonderzahlung geleistet werden.

Für die Sparkasse beträgt das bis zum Jahr 2024 aufzubringende Zielvolumen 24,9 Mio. EUR. Von diesem Betrag sind in den Folgejahren noch 8,4 Mio. EUR einzuzahlen.

Indirekte Haftung für die Erste Abwicklungsanstalt (EAA)

Als ehemaliger Aktionär der WestLB AG ist der Rheinische Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf - RSGV - mit rd. 25,03 % an der „Erste Abwicklungsanstalt“ beteiligt. Auf diese Abwicklungsanstalt gemäß § 8a Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) wurden in den Jahren 2009 und 2012 Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der ehemaligen WestLB AG zum Zwecke der Abwicklung übertragen.

Der RSGV ist entsprechend seinem Anteil (25,03 %) verpflichtet, tatsächliche liquiditätswirksame Verluste der Abwicklungsanstalt, die nicht durch das Eigenkapital der Abwicklungsanstalt von 3 Mrd. EUR und deren erzielte Erträge ausgeglichen werden können, bis zu einem Höchstbetrag von 2,25 Mrd. EUR zu übernehmen. Bis zu einer auf den Höchstbetrag anzurechnenden Höhe von 37,5 Mio. EUR besteht die Verpflichtung, bei Bedarf Eigenkapital zum Ausgleich bilanzieller Verluste zur Verfügung zu stellen.

Auf die Sparkasse entfällt als Mitglied des RSGV eine anteilige indirekte Verpflichtung entsprechend ihrer Beteiligung am RSGV. Auf Basis derzeitiger Erkenntnisse ist für diese Verpflichtung im Jahresabschluss 2021 der Sparkasse keine Rückstellung zu bilden.

Es besteht jedoch das Risiko, dass die Sparkasse während der Abwicklungsdauer entsprechend ihrem Anteil am RSGV aus ihrer indirekten Verpflichtung in Anspruch genommen wird. Die Sparkasse ist verpflichtet, über einen Zeitraum von 25 Jahren aus den Gewinnen des jeweiligen Geschäftsjahres jährlich eine bilanzielle Vorsorge zu treffen. Die Höhe der Vorsorge orientiert sich an unserer Beteiligungsquote am RSGV zum Zeitpunkt der Übernahme der indirekten Verpflichtung im Jahr 2009 (5,15 %). Zum 31.12.2021 beträgt der Anteil 5,377 %. Die Notwendigkeit einer weiteren bilanziellen Vorsorge wird vertragsgemäß von allen Beteiligten regelmäßig überprüft. Neben dem Erreichen eines Mindestvorsorgevolumens muss auf Basis des Abwicklungsplans der „Erste Abwicklungsanstalt“ erwartet werden, dass während der gesamten Abwicklungsdauer kein Verlustausgleich zu leisten ist.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Überprüfung im Jahr 2016 wurde die Dotierung der bilanziellen Vorsorge zum 31.12.2015 b. a. W. ausgesetzt. Die Voraussetzungen für die Aussetzung sind auch zum 31.12.2021 erfüllt.

Die bis zum 31.12.2014 gebildete bilanzielle Vorsorge von 23,1 Mio. EUR in Form der Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB bleibt von

der Aussetzung unberührt. Für das Jahr 2015 haben wir eine freiwillige Dotierung in Höhe von insgesamt 3,9 Mio. EUR vorgenommen, so dass wie im Vorjahr eine bilanzielle Vorsorge in Höhe von 27,1 Mio. EUR vorgehalten wird.

Abschlussprüferhonorar

Im Geschäftsjahr wurden für den Abschlussprüfer folgende Honorare erfasst:

	EUR
Abschlussprüferleistungen	596.255,28
Andere Bestätigungsleistungen	47.808,22
Sonstige Leistungen	0,00
Gesamtbetrag	644.063,50

Berichterstattung über die Bezüge der und andere Leistungen an Mitglieder des Vorstandes

Für die Festlegung der Struktur und der Höhe der Bezüge der Mitglieder des Vorstandes ist der Verwaltungsrat zuständig. Er orientiert sich dabei an den Empfehlungen der nordrhein-westfälischen Sparkassen- und Giroverbände zu den Anstellungsbedingungen für Vorstandsmitglieder und Stellvertreter.

Mit den Mitgliedern des Vorstandes bestehen auf fünf Jahre befristete Dienstverträge.

Neben den festen Bezügen (Grundgehalt und Allgemeine Zulage von 15 %) kann den Mitgliedern des Vorstandes als variable Vergütung eine Leistungszulage von bis zu 15 % des Grundgehalts gewährt werden. Die Leistungszulage wird jährlich durch den Verwaltungsrat auf der Grundlage des Unternehmenserfolgs festgelegt. Hiervon wurde unverändert kein Gebrauch gemacht. Abweichend von den Verbandsempfehlungen sind Vergütungsanpassungen vertraglich nicht vereinbart.

Die Mitglieder des Vorstandes erhielten im Geschäftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 1.671,9 Tsd. EUR, die sich wie folgt aufteilen: Dr. Birgit Roos, Vorsitzende bis zum 31.08., 658,9 Tsd. EUR, Lothar Birnbrich, stv. Vorsitzender bzw. Vorsitzender ab dem 01.09., 523,6 Tsd. EUR und Markus Kirschbaum 489,3 Tsd. EUR. Sachbezüge und Nebenleistungen sind in den oben genannten erfolgsunabhängigen Teil einbezogen. Sie betreffen im Wesentlichen Sachbezüge aus der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen. Im Einzelnen beliefen sie sich bei Frau Dr. Roos auf 21,4 Tsd. EUR, bei Herrn Birnbrich auf 14,6 Tsd. EUR und bei Herrn Kirschbaum auf 13,8 Tsd. EUR. Auf Basis der einkommensteuerlichen Regelungen werden die Beträge nach der sog. 1-%-Methode ermittelt. Die Versteuerung erfolgt durch das Vorstandsmitglied. Erfolgsabhängige Zahlungen erfolgten nicht.

Im Falle einer Nichtverlängerung des Dienstvertrags haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf Zahlung eines Ruhegeldes bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, sofern die Nichtverlängerung nicht von ihnen zu vertreten ist. In den übrigen Fällen gilt eine dem Betriebsrentengesetz angepasste Regelung, nach der Ruhegeld in Höhe des Teils gewährt wird, der dem Verhältnis der Dauer der Vorstandstätigkeit zu der Zeit vom Beginn der Vorstandstätigkeit bis zur Erreichung der vertraglichen Altersgrenze entspricht. Beginn der Versorgungsleistungen ist die Vollendung des

65. Lebensjahres. Während der Dauer des vertraglichen Wettbewerbsverbots von zwei Jahren, maximal bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wird eine Entschädigung in Höhe der Hälfte des Jahresgrundbetrages gezahlt.

Im Falle der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit haben die im Geschäftsjahr bei der Sparkasse tätigen Mitglieder des Vorstands Anspruch auf Ruhegehaltszahlungen. Der Altersversorgungsanspruch von Herrn Birnbrich beträgt 55 % und der von Herrn Kirschbaum 45 % der festen Bezüge. Als Grundlage für das Hinterbliebenenruhegeld gilt das Beamtenversorgungsgesetz. Auf dieser Basis und unter der Annahme eines Eintritts in den Ruhestand mit Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. mit dem Erreichen des Lebensalters, das bei Beendigung des derzeitigen Vertragsverhältnisses versicherungstechnisch erreicht wird, wurde der Barwert der Pensionsansprüche nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet. Auf die Pensionsansprüche wird ab Beginn der Ruhegehaltszahlungen die Tarifentwicklung des öffentlichen Dienstes angewendet.

Mit Frau Dr. Roos wurde im Zuge ihres Ausscheidens zum 31.10.2021 ein Aufhebungsvertrag geschlossen, wonach sie in 2021 eine Einmalzahlung von 199,99 Tsd. EUR und ab dem 01.04.2022 ein Ruhegehalt von 49 % der bisherigen festen Bezüge erhält. Die Pensionsansprüche von Frau Dr. Roos sind in den Gesamtbezügen für und an frühere Mitglieder des Vorstandes und deren Hinterbliebenen berücksichtigt. Die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen betrug in ihrem Fall 2.278,4 Tsd. EUR (Barwert der Pensionsansprüche per 31.12.2021: 6.620,7 Tsd. EUR).

Für die Mitglieder des Vorstandes bestehen zum 31.12.2021 Pensionsrückstellungen in Höhe von 12.152,1 Tsd. EUR. Im Einzelnen wurden im Jahr 2021 den Pensionsrückstellungen zugeführt bei Herrn Birnbrich 1.131,8 Tsd. EUR (Barwert der Pensionsansprüche per 31.12.2021: 6.591,6 Tsd. EUR) und bei Herrn Kirschbaum 1.801,1 Tsd. EUR (Barwert der Pensionsansprüche per 31.12.2021: 5.560,5 Tsd. EUR). Mit Auslauf seines Dienstvertrages am 30.09.2022 scheidet Herr Kirschbaum aus den Diensten der Sparkasse Krefeld aus.

Bezüge der Mitglieder der Aufsichtsgremien

Die Mitglieder des Verwaltungsrates einschließlich lediglich beratender Teilnehmer erhielten im Geschäftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 148.819,00 EUR.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates wurde für ihre Tätigkeit in dem Aufsichtsgremium der Sparkasse einschl. seiner Ausschüsse (Bilanzprüfungsausschuss, Hauptausschuss, Risikoausschuss) ein Sitzungsgeld von 550,00 EUR je Sitzung (je nach individueller steuerlicher Situation zzgl. der jeweils geltenden MwSt.) gezahlt. Die Vorsitzenden erhalten jeweils den 1,5-fachen Betrag.

In Abhängigkeit von der Sitzungshäufigkeit und -teilnahme ergaben sich damit im Geschäftsjahr 2021 folgende Bezüge der einzelnen Mitglieder:

Name	Vorname	Zahlungen in 2021
Dr. Coenen	Andreas	12.925,00
Achten	Birgit	7.700,00
Dörkes	Markus	9.350,00
Fischer	Peter	9.350,00
Fruhen	Luise	7.700,00
Hansen	Thorsten	4.950,00
Heinen	Jürgen	7.150,00
Hoffmann	Paul	3.300,00
Huth	Tanja	5.500,00
Meckel	Heike	7.287,50
Meyer	Frank	8.250,00
Neukirchner	Stefanie	7.150,00
Pakusch	Christian	7.199,50
Reuters	Philibert	10.725,00
Schiefner	Udo	1.650,00
Schumacher	Dirk	6.050,00
Kremser	Hans - Joachim	1.963,50
Spanier-Oppermann	Ina	11.869,00
Surkamp	Britta	4.400,00
Zecha	Michael	5.236,00
Haak	Martina	654,50
Haberland-Hoffmann	Sabine	1.100,00
Jahrke	Birgit	1.100,00
Klaer	Gisela	2.200,00
Rönsberg	Annalena	2.750,00
Ross	Thomas	1.309,00
		148.819,00

Gesamtbezüge für bzw. an frühere Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebene

Für die früheren Mitglieder des Vorstandes und deren Hinterbliebene wurden Versorgungsbezüge in Höhe von 2.881,6 Tsd. EUR gezahlt. Für diese Personengruppe bestehen Pensionsrückstellungen in Höhe von 41.444,8 Tsd. EUR.

Vorschüsse und Kreditgewährungen an den Vorstand und den Verwaltungsrat

Die Sparkasse hatte Mitgliedern des Vorstands zum 31. Dezember 2021 Kredite, unwiderrufliche Kreditzusagen und Avale in Höhe von zusammen 59,4 Tsd. EUR und Mitgliedern des Verwaltungsrats in Höhe von 3.108,5 Tsd. EUR gewährt.

Mitarbeiter/innen

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

	2021	2020
Vollzeitkräfte	793	830
Teilzeit- und Ultimokräfte	463	485
	1.256	1.315
Auszubildende	78	86
Insgesamt	1.334	1.401

Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien großer Kapitalgesellschaften

Frau Dr. Birgit Roos, Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse Krefeld bis zum 31.08.2021, ist Mitglied des Verwaltungsrates der NRW.Bank, Mitglied des Verwaltungsrates der Landesbank Hessen - Thüringen Girozentrale sowie Mitglied des Verwaltungsrates der Landwirtschaftlichen Rentenbank.

Herr Markus Kirschbaum, Mitglied des Vorstandes der Sparkasse Krefeld, ist Mitglied des Aufsichtsrates der Wohnstätte Krefeld Wohnungs-AG.

Offenlegung der Angaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen durch Institute

Die offenzulegenden Angaben gemäß der Verordnung (EU) 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen werden auf der Internetseite der Sparkasse (www.sparkassekrefeld.de) unter der Rubrik „Ihre Sparkasse - Investor Relations“ veröffentlicht.

Angaben zu Pfandbriefen

Die Sparkasse führt seit 2010 Pfandbriefemissionen nach den Vorschriften des Gesetzes zur Neuordnung des Pfandbriefrechts (Pfandbriefgesetz – PfandBG) durch. Im Berichtsjahr wurde ein Inhaberpfandbrief über 20 Mio. EUR emittiert und einbehalten.

Die regelmäßigen Transparenzvorschriften des § 28 PfandBG werden durch die Veröffentlichung über unsere Homepage im Internet (www.sparkasse-krefeld.de) erfüllt.

Zum 31.12.2021 stellt sich die Deckungsrechnung wie folgt dar:

Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur

Angaben in Mio. EUR

§ 28 (1) Nr. 1 und 3 PfandBG Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse	Nennwert		Barwert		Risikobarwert inkl. Währungsstress *	
	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs inkl. Derivate	175,00	215,00	190,31	240,19	168,81	217,45
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate	891,15	842,13	975,14	961,50	844,48	831,68
% Fremdwährungsderivate v. Passiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
% Zinsderivate v. Passiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
% Fremdwährungsderivate v. Aktiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
% Zinsderivate v. Aktiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Überdeckung in %	409,23%	291,69%	412,41%	300,31%	400,25%	282,48%

§ 28 (1) Nr. 2 PfandBG Laufzeitstruktur und Zinsbindungsfrist	Pfandbriefumlauf		Deckungsmasse	
	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020
bis zu sechs Monate	10,00	20,00	37,14	37,04
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	10,00	40,00	34,96	32,10
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	20,00	10,00	33,33	26,93
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	15,00	10,00	32,09	36,72
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	0,00	35,00	81,68	69,11
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	20,00	0,00	82,98	83,45
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	0,00	20,00	93,14	80,39
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	100,00	80,00	320,67	305,51
über 10 Jahre	0,00	0,00	175,15	170,89

§ 28 (1) Nr. 9 PfandBG Kennzahlen	31.12.2021	31.12.2020
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	98,20%	98,84%
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,00%	100,00%

§ 28 (1) Nr. 10 PfandBG (nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung) Fremdwährung									
Zinsstress-Barwert der Deckungsmassen		Zinsstress-Barwert des Pfandbriefumlaufs		Wechselkurs		Nettobarwert in Fremd- währung		Nettobarwert in EUR	
31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

* Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstresses erfolgt statisch.

Zusammensetzung der ordentlichen Deckungswerke Angaben in Mio. EU

Verteilung der Deckungswerte	31.12.2021	31.12.2020
<i>nach Größenklassen</i>		
bis zu 300 Tsd. EUR	787,58	754,42
mehr als 300 Tsd. EUR bis zu 1 Mio. EUR	50,08	45,60
mehr als 1 Mio. EUR bis zu 10 Mio. EUR	8,49	12,11
mehr als 10 Mio. EUR	0,00	0,00
<i>nach Nutzungsart (I) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG)</i>		
wohnwirtschaftlich	823,27	785,30
gewerblich	22,88	26,83

nach Nutzungsart (II) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG)											
Staat	Stichtag	Eigen- tums- woh- nungen	Ein- und Zweifam- ilien- häuser	Mehrfam- ilien- häuser	Büro- ge- bäude	Han- delsge- bäude	Indus- triege- bäude	sonstige gewerb- lich genutzte Gebäude	unfertige und noch nicht ertragsfä- hige Neu- bauten	Bau- plät- ze	Sum- me
Bundes- rep. Deutsch- land	31.12.2021	119,69	604,62	98,97	3,02	0,25	11,84	7,76	0,00	0,00	846,15
	31.12.2020	111,29	572,41	101,60	3,62	0,42	12,33	10,47	0,00	0,00	812,13
Summe	31.12.2021	119,69	604,62	98,97	3,02	0,25	11,84	7,76	0,00	0,00	846,15
	31.12.2020	111,29	572,41	101,60	3,62	0,42	12,33	10,47	0,00	0,00	812,13

Weitere Kennzahlen		31.12.2021	31.12.2020
§28 (1) Nr. 7 PfandBG - Gesamtbetrag der Forderungen, die die Grenzen nach § 13 (1) PfandBG überschreiten.	in Mio. EUR	0,00	0,00%
§28 (1) Nr. 11 PfandBG - volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (seasoning).	in Jahren	5,02	4,94
§28 (2) Nr. 3 PfandBG - durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf.	in %	54,43%	54,39%
Ordentliche Deckung (nominal)	in Mio. EUR	846,15	812,13
Anteil am Gesamtumlauf	in %	483,51%	377,73%

Zusammensetzung der weiteren Deckungswerte	Angaben in Mio. EUR
---	----------------------------

§ 28 (1) Nr. 8 PfandBG Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen überschreiten		
	31.12.21	31.12.20
§19 (1) Nr. 2 PfandBG	0,00	0,00
§19 (1) Nr. 3 PfandBG	0,00	0,00

§ 28 (1) Nr. 4, 5 und 6 PfandBG Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen Staat	Ausgleichsforderungen i.S.d. §19 (1) Nr. 1 PfandBG		Forderungen i.S.d. §19 (1) Nr. 2 PfandBG				Forderungen i.S.d. §19 (1) Nr. 3 PfandBG		Summe	
			Gesamt		davon gedeckte Schuldverschreibungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013					
			31.12.21	31.12.20	31.12.21	31.12.20				
Bundesrep. Deutschland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	45,00	30,00	45,00	30,00
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	45,00	30,00	45,00	30,00

Übersicht über rückständige Leistungen	Angaben in Mio. EUR
---	----------------------------

§ 28 (2) Nr. 2 PfandBG Staat	Gesamtbetrag der mind. 90 Tage rückständigen Leistungen		Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5% der Forderung beträgt	
	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020
Bundesrep. Deutschland	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00

Angaben gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 Pfandbriefgesetz	Angaben in Mio. EUR
---	----------------------------

	wohnwirtschaftlich		gewerblich	
	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020
Anzahl der am Abschlusstag anhängigen Zwangsversteigerungsverfahren	0,00	0,00	0,00	0,00
Anzahl der am Abschlusstag anhängigen Zwangsverwaltungsverfahren	0,00	0,00	0,00	0,00
Anzahl der am Abschlusstag anhängigen Zwangsverwaltungsverfahren mit gleichzeitigen Zwangsversteigerungsverfahren	0,00	0,00	0,00	0,00
Anzahl der im Geschäftsjahr durchgeführten Zwangsversteigerungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Anzahl der im Geschäftsjahr zur Verhütung von Verlusten übernommenen Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtbetrag der rückständigen Zinsen (Angaben in Mio. EUR)	0,00	0,00	0,00	0,00

Die im Hypothekendeckungsregister aufgeführten Realdarlehen (846.149 Tsd. EUR) werden in der Bilanz unter Forderungen an Kunden ausgewiesen. Die Wertpapiere zur Deckung der Hypothekendarlehen (Buchwert 45.100 Tsd. EUR) finden sich in der Bilanz unter Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere.

Nachtragsbericht

Der am 24. Februar 2022 durch den Einmarsch der russischen Streitkräfte begonnene Ukraine-Krieg hat u. a. zu deutlichen Reaktionen an den nationalen und internationalen Wertpapier-, Kapital- sowie Rohstoff- und Energiemärkten geführt. Ebenso sind bereits jetzt negative Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Lage absehbar.

Bereits Anfang des Jahres 2022 und damit vor Ausbruch des Ukraine-Krieges führten die im Zuge der Inflationstendenzen weiter ansteigenden Marktzinsen zu deutlichen Kursrückgängen bei festverzinslichen Wertpapieren, die sich in den von uns gehaltenen Wertpapierbeständen widerspiegeln. Auch die Aktien- und Spreadmärkte tendierten zu Jahresanfang negativ. Insbesondere die Entwicklung an den Zinsmärkten setzte sich auch nach Beginn des Ukraine-Krieges weiter fort mit deutlich spürbaren Auswirkungen.

Für eine verlässliche Beurteilung oder seriöse Quantifizierung der Auswirkungen ist es zum aktuellen Zeitpunkt noch zu früh.

Negative Auswirkungen auf die Ertrags-, Vermögens- oder Finanzlage der Sparkasse sind derzeit in nennenswertem Ausmaß gegeben.

Die zum Bilanzstichtag vorhandenen stillen Reserven in den Eigenanlagen haben sich deutlich reduziert. Darüber hinaus sind nach derzeitigem Stand durch Abschreibungen Belastungen aus der Bewertung der Eigenanlagen in der Gewinn- und Verlustrechnung in deutlichem Ausmaß zu erwarten.

Die Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf das Kreditgeschäft sind derzeit nicht absehbar. Gleichwohl liegen uns aktuell keine Erkenntnisse über akute Probleme durch die Ukraine-Krise bei Kreditnehmern vor, die sich wesentlich auf die Sparkasse auswirken würden.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den Einschätzungen um das Ergebnis einer Bewertung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und nicht um eine Prognose für das gesamte Geschäftsjahr 2022 handelt.

Insgesamt schließen wir erhöhte Bewertungsaufwendungen sowohl im Bereich der Eigenanlagen als auch im Bereich des Kreditgeschäftes nicht aus, die unser Ergebnis im Jahr 2022 deutlich belasten würden.

Da nach unserer Auffassung - gestützt auf die Einschätzung des Instituts der Wirtschaftsprüfer vom 08.03.2022 - der Ukraine-Krieg im Sinne des Handelsrechts ein sogenanntes wertbegründendes Ereignis ist, sind Aufwendungen erst in der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2022 zu berücksichtigen. Ungeachtet dessen handelt es sich um einen Vorgang von besonderer Bedeutung im Sinne des § 285 Nr. 33 HGB, über den im Rahmen dieser Nachtragsberichterstattung zu informieren ist.

Hinsichtlich unserer Einschätzungen zur Entwicklung des Geschäftsjahres 2022 verweisen wir auf den Abschnitt „Prognosebericht“ unseres Lageberichts für das Geschäftsjahr 2021.

Verwaltungsrat (ab 08.12.2020)

Vorsitzendes Mitglied:

Dr. Andreas Coenen, *Landrat*

1. Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes:

Ina Spanier-Oppermann, *Landtagsabgeordnete*

2. Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes:

Stefanie Neukirchner, *Hausfrau*

Mitglieder:

Philibert Reuters, *Hausmann und Kommunalpolitiker*

Luise Fruhen, *Rentnerin*

Peter Fischer, *Verwaltungsleiter*

Stefanie Neukirchner, *Hausfrau*

Michael Zecha, *Syndikusanwalt*

Hans Smolenaers, *Geschäftsführer SPD*

Kreisverband Viersen (verstorben am 19.01.2021)

Hans-Joachim Kremser,
freiberuflicher Unternehmensberater (ab 01.07.2021)

Ina Spanier-Oppermann, *Landtagsabgeordnete*

Udo Schiefner, *MdB*

Jürgen Heinen, *Sozialarbeiter Suchtberatung*

Thorsten Hansen, *Privatier und Kommunalpolitiker*

Paul Hoffmann, *HNO-Facharzt i.R.*

Stellvertreter:

Dr. Stefan Galke, *Rechtsanwalt*

Walter Ingmanns, *Wirtschaftsprüfer / Steuerberater*

Angelika Feller, *Architektin*

Peter Vermeulen, *Beigeordneter*

Mehmet Demir, *selbst. Transportunternehmer*

Annalena Rösberg, *Fraktionsgeschäftsführerin
SPD-Fraktion im Kreistag Heinsberg*

Hans Butzen, *Rentner*

Gisela Klaer, *Hausfrau und Kommunalpolitikerin*

Martina Haak, *Geschäftsführende Gesellschafterin*

Thomas Ross, *leitender Angestellter
bei einem IT-Unternehmen*

Birgit Jahrke, *Büroangestellte*

Vertreter der Dienstkräfte:

Birgit Achten

Tanja Huth

Markus Dörkes

Dirk Schumacher

Heike Meckel

Britta Surkamp

Sabine Haberland-Hoffmann

Petra Balters

Sven Haake (ab 02.03.2022)

Marc Stränger

Patrick Tekock

Klaus-Peter Seidel

Thomas Gütgens

beisitzender Hauptverwaltungsbeamter

gem. § 11 Abs. 3 SpkG NW:

Dr. Andreas Coenen, *Landrat*

Stellvertreter:

Frank Meyer, *Oberbürgermeister*

beisitzende Hauptverwaltungsbeamte

gem. § 10 Abs. 4 SpkG NW:

Frank Meyer, *Oberbürgermeister*

Christian Pakusch, *Bürgermeister*

Vorstand

Lothar Birnbrich, Vorsitzender

Markus Kirschbaum

Jochem Dohmen (ab 01.04.2022)

Krefeld, 2. Mai 2022

Der Vorstand

Birnbrich

Kirschbaum

Dohmen

Anlage Anlagespiegel

Entwicklung des Anlagevermögens (Angaben in EUR)														
	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten						Entwicklung der kumulierten Abschreibungen						Buchwerte	
	Stand am 1.1. des Geschäftsjahres	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	Stand am 1.1. des Geschäftsjahres	Abschreibungen im Geschäftsjahr	Änderungen der gesamten Abschreibungen im Zusammenhang mit			Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres		
								Zugängen	Abgängen	Umbuchungen				
Grundstücke und Gebäude	261.985.824,09	921.234,72	37.010,64	0,00	262.870.048,17	196.633.372,29	3.224.369,89	0,00	0,00	4.347,50	0,00	63.016.653,49	65.352.451,80	
Betriebs- und Geschäftsausstattung	38.826.888,28	2.069.056,67	3.055.995,36	0,00	37.839.949,59	32.678.933,79	1.649.618,23	0,00	0,00	2.989.302,37	0,00	6.500.699,94	6.147.954,49	
Sachanlagen	300.812.712,37	2.990.291,39	3.093.006,00	0,00	300.709.997,76	229.312.306,08	4.873.988,12	0,00	0,00	2.993.649,87	0,00	69.517.353,43	71.500.406,29	
Immaterielle Anlagewerte	2.886.633,36	0,00	0,00	0,00	2.886.633,36	2.834.835,36	28.624,00	0,00	0,00	0,00	0,00	23.174,00	51.798,00	

Finanzanlagevermögen			
	Bilanzwert Vorjahr	Veränderungen des Geschäftsjahres	Bilanzwert 31.12.2021
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	16.648.021,89	-1.684.326,61	14.963.695,28
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	14.100,00	0,00	14.100,00
Beteiligungen	129.881.457,33	3.324.667,91	133.206.125,24
Anteile an verbundenen Unternehmen	153.387,56	0,00	153.387,56
Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00

Anlage zum Jahresabschluss gemäß § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG

zum 31. Dezember 2021

(„Länderspezifische Berichterstattung“)

Die Sparkasse Krefeld hat keine Niederlassungen im Ausland. Sämtliche nachfolgende Angaben entstammen dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und beziehen sich ausschließlich auf ihre Geschäftstätigkeit als regional tätige Sparkasse in der Bundesrepublik Deutschland. Die Tätigkeit der Sparkasse Krefeld besteht im Wesentlichen darin, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder von Privat- und Firmenkunden entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren.

Die Sparkasse Krefeld definiert den Umsatz als Saldo aus der Summe folgender Komponenten der Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB: Zinserträge, Zinsaufwendungen, laufende Erträge aus Aktien etc., Erträge aus Gewinngemeinschaften etc., Provisionserträge, Provisionsaufwendungen, Nettoertrag/-aufwand des Handelsbestands (Erträge / Aufwendungen saldiert) und sonstige betriebliche Erträge. Der Umsatz beträgt für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2021 180.919 Tsd. EUR.

Die Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten beträgt im Jahresdurchschnitt 1.071.

Der Gewinn vor Steuern beträgt 17.904 Tsd. EUR.

Die Steuern auf Gewinn betragen 12.176 Tsd. EUR. Die Steuern betreffen insbesondere die laufenden Steuern, aber auch aperiodische Sachverhalte, die im Saldo zu einer Erstattung in Höhe von 269 Tsd. EUR führen.

Die Sparkasse Krefeld hat im Geschäftsjahr keine öffentlichen Beihilfen erhalten.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Sparkasse Krefeld (im Folgenden „Sparkasse“), Krefeld

A. Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Sparkasse, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Sparkasse für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Sparkasse zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften von der Sparkasse unabhängig und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO i. V. m. § 340k Abs. 3 HGB, dass alle von uns beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise

ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

B. Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

1. Bewertung von Beteiligungen
2. Ermittlung der Risikovorsorge im Kreditgeschäft
3. Auswirkungen höchstrichterlicher Rechtsprechung zum AGB-Änderungsmechanismus und zur Unwirksamkeit von Zinsanpassungsklauseln auf den Jahresabschluss (BGH-Urteile vom 27. April 2021 und 6. Oktober 2021)

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt aufgebaut:

- a) Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt
- b) Prüferisches Vorgehen
- c) Verweis auf weitergehende Informationen

1. Bewertung von Beteiligungen

- a) Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Im Jahresabschluss der Sparkasse werden zum 31.12.2021 Beteiligungen unter der Bilanzposition Aktiva 7 mit Buchwerten von 133,2 Mio. EUR ausgewiesen. Sie entfallen im Wesentlichen auf die Anteile am Rheinischen Sparkassen- und Giroverband (RSGV).

Der RSGV hält seinerseits Beteiligungen im Wesentlichen an Unternehmen der Sparkassen Finanzgruppe. Da weder für die unmittelbaren noch für die mittelbaren Beteiligungen regelmäßig beobachtbare Marktpreise vorliegen, ist es für die Bewertung des Anteilsbesitzes notwendig, auf Bewertungsmodelle bzw. Wertgutachten zurückzugreifen. Da die in die Bewertung einfließenden Parameter wesentlich die Wertermittlung beeinflussen, war dieser Sachverhalt angesichts der Höhe der Beteiligungsbuchwerte im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

- b) Prüferisches Vorgehen

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorgehensweise der gesetzlichen Vertreter (Vorstand) nachvollzogen sowie die internen Verfahren der

Sparkasse zur Bewertung der Beteiligungen beurteilt. Die für die Bestimmung des Wertansatzes herangezogenen Unterlagen haben wir in Bezug auf deren Eignung, Aktualität, Methodik sowie die Nachvollziehbarkeit der Wertermittlung gewürdigt. Damit einhergehend haben wir uns ein Verständnis über die den Wertermittlungen zugrunde liegenden Ausgangsdaten, Wertparameter und getroffenen Annahmen verschafft, diese kritisch gewürdigt und beurteilt, ob sie in vertretbaren Bandbreiten liegen. Die vom Vorstand zur Bewertung der Beteiligungen angewandten Bewertungsparameter und -annahmen sind hinreichend dokumentiert und begründet. Sie konnten von uns nachvollzogen werden und liegen innerhalb vertretbarer Bandbreiten.

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Weitere Informationen zu den Beteiligungen sowie deren Bewertung sind in den Anhangangaben zu Aktiva 7 (Abschnitt C.) sowie in den Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Abschnitt B.) enthalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Darstellungen und Erläuterungen im Lagebericht (Abschnitt 4. Risiko- und Chancenbericht).

2. Ermittlung der Risikovorsorge im Kreditgeschäft

a) Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Im Jahresabschluss der Sparkasse werden zum 31.12.2021 unter der Bilanzposition Aktiva 4 Forderungen an Kunden in Höhe von 5.710,4 Mio. EUR ausgewiesen, die rund 55 % der Bilanzsumme ausmachen; darüber hinaus bestehen Eventualverbindlichkeiten und unwiderrufliche Kreditzusagen in Höhe von insgesamt 537,3 Mio. EUR. Das Kreditgeschäft ist eine wesentliche Geschäftsaktivität der Sparkasse.

Die Sparkasse untersucht regelmäßig und ggf. anlassbezogen, ob die Werthaltigkeit der Forderungen im Kreditgeschäft weiterhin gegeben ist. Ist zweifelhaft, ob der Schuldner seinen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommen kann (Ausfallrisiko), ist für die Forderung eine Wertberichtigung zu bilden. Ein möglicher Wertberichtigungsbedarf, d. h. die Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert, wird grundsätzlich aus der Differenz des aktuellen Buchwertes der Forderung und den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zukünftig erwarteten Zahlungseingängen (einschl. erwarteter Erlöse aus der Verwertung von Kreditsicherheiten) ermittelt. Bei außerbilanziellen Geschäften (Bürgschaften, Gewährleistungen) und unwiderruflichen Kreditzusagen, bei denen eine Inanspruchnahme und ein darauf folgender Kreditausfall droht, werden entsprechende Rückstellungen gebildet.

Die Beurteilung der Werthaltigkeit von Forderungen an Kunden (einschließlich unwiderruflicher Kreditzusagen) und die Bewertung der Eventualverbindlichkeiten ist von hoher Relevanz für die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses der Sparkasse und war damit auch im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

b) Prüferisches Vorgehen

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes führen wir auf der Grundlage unserer Risikoeinschätzung mit jährlich wechselnden Schwerpunkten Aufbau- und Funktionsprüfungen des relevanten internen Kontrollsystems (i. W. zur Kredit-

gewährung, zur Risikofrüherkennung, zur Risikoklassifizierung von Kreditnehmern sowie zur Sicherheitenbewertung und Risikovorsorge) sowie stets auch aussagebezogene Prüfungshandlungen in Form von Einzelfallprüfungen bestimmter Kreditengagements durch. Darüber hinaus untersuchen wir strukturelle Merkmale des Kreditbestandes der Sparkasse (z. B. Größenklassen-, Branchen-, Ratingstruktur) und leiten daraus ggf. weitergehende Prüfungshandlungen ab.

Die in die Einzelfallprüfung einbezogenen Kreditengagements wurden nach einem berufsüblichen Verfahren in einer bewussten Auswahl nach Risikomerkmale bestimmt. Zu den herangezogenen Risikomerkmale gehören u. a. die zugewiesene Risikoklassifizierungsnote, der Umfang nicht durch Sicherheiten gedeckter Kreditteile (Blankokredite), die Branchenzugehörigkeit oder Negativhinweise aus der Kontoführung des Kreditnehmers. Die ausgewählten Kreditengagements haben wir hinsichtlich der Beachtung der internen Kreditprozesse und daraufhin untersucht, ob mit hinreichender Sicherheit eine Rückführung der Forderung durch den Kreditnehmer oder durch die Verwertung vorhandener Kreditsicherheiten zu erwarten ist. Sofern dies nicht zu erwarten ist, haben wir die der Bewertung zugrunde liegenden Annahmen insbesondere hinsichtlich der Höhe der in Zukunft noch erwarteten Zahlungseingänge gewürdigt.

Die vom Vorstand zur Bewertung der Forderungen eingerichteten Kreditprozesse ermöglichen nach dem Ergebnis unserer Prüfung eine ordnungsgemäße Forderungsbewertung und werden beachtet. Bei den in unsere Einzelfallprüfung einbezogenen Kreditengagements waren die von der Sparkasse der Bewertungsentscheidung zugrundeliegenden Annahmen nachvollziehbar und im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung sachgerecht abgeleitet.

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Weitere Informationen zu den Beständen und der Bewertung sind im Anhang in den Angaben zu Aktiva 4 (Abschnitt C.) sowie den Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Abschnitt B.) enthalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Darstellungen und Erläuterungen im Lagebericht (Abschnitt 4. Risiko- und Chancenbericht sowie Abschnitt 5. Prognosebericht/ Ausblick 2022).

3. Auswirkungen höchstrichterlicher Rechtsprechung zum AGB-Änderungsmechanismus und zur Unwirksamkeit von Zinsanpassungsklauseln auf den Jahresabschluss (BGH-Urteile vom 27. April 2021 und 6. Oktober 2021)

a) Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Der im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Sparkasse unter Bilanzposition Passiva 7 Rückstellungen ausgewiesene Unterposten c) andere Rückstellungen enthält u. a. Beträge im Zusammenhang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zum sog. „AGB-Änderungsmechanismus“ vom 27. April 2021 (XI ZR 26/20) sowie zur Unwirksamkeit von Zinsanpassungsklauseln bei Prämiensparverträgen vom 6. Oktober 2021 (XI ZR 234/20). Die Sparkasse war nicht unmittelbar an den Verfahren beteiligt; dennoch haben die BGH-Urteile mittelbar Auswirkungen auf die Sparkasse.

Nach unserer Einschätzung sind die Sachverhalte für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 von besonderer Bedeutung, da die handelsrechtlichen Schlussfolgerungen bis zu einer endgültigen gerichtlichen Klärung von an die Vorinstanz zurückverwiesener Fragestellungen sowie der Konkretisierung und Regulierung

von Kundenansprüchen wesentlich auf rechtlichen Einschätzungen und Annahmen des Vorstandes, u. a. zum Kundenverhalten und der weiteren Entwicklung der Rechtsprechung, beruhen.

Zur Bewertung und bilanziellen Abbildung der vorstehenden Sachverhalte hat der Vorstand der Sparkasse nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung Einschätzungen vorgenommen, ob und in welcher Höhe unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse eine finanzielle Belastung zu erwarten ist. Neben unternehmensinterner rechtlicher Expertise hat er bei seiner Meinungsbildung teilweise die Einschätzungen externer Sachverständiger aus der Sparkassen-Finanzgruppe hinzugezogen. Ebenso hat er die Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) insbesondere zur Behandlung von Entgelten ab dem Zeitpunkt der Verkündung des BGH-Urteils vom 27. April 2021 berücksichtigt.

b) Prüferisches Vorgehen

Bei unserer Prüfung haben wir uns mit der Analyse und Bewertung der in Abschnitt a) genannten BGH-Urteile durch den Vorstand auseinandergesetzt. Unsere Prüfungshandlungen haben wir im Wesentlichen an der wirtschaftlichen Bedeutung in Form der potenziellen finanziellen Auswirkungen und der Komplexität der rechtlichen Fragestellungen ausgerichtet. Bei der Prüfung der Bilanzierung und Bewertung der Rückstellungen im Zusammenhang mit den beiden genannten Sachverhalten haben wir sowohl sparkasseninterne als auch öffentlich zugängliche Informationen berücksichtigt. Darüber hinaus haben wir die Ergebnisse aus einer eingeholten externen fachlichen Einschätzung (Konsultation) berücksichtigt.

Nach einem risikoorientiert abgestuften Verfahren haben wir die Beurteilungen des Vorstandes und die daraus abgeleiteten Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen nachvollzogen und bewertet. Wir haben geprüft, ob die in diesem Zusammenhang vom Vorstand vorgenommenen Einschätzungen und getroffenen Annahmen im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung getroffen sowie hinreichend begründet und dokumentiert wurden.

Wir konnten uns davon überzeugen, dass die Bilanzierung und Bewertung der Sachverhalte sowie die in diesem Zusammenhang vom Vorstand vorgenommenen Einschätzungen und getroffenen Annahmen hinreichend begründet und dokumentiert sind. Ermessensentscheidungen wurden im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung getroffen.

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Weitere Informationen sind im Anhang in den Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Abschnitt B.) enthalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Darstellungen und Erläuterungen im Lagebericht (Abschnitt 2. Wirtschaftsbericht sowie Abschnitt 4. Risiko- und Chancenbericht).

C. Sonstige Informationen

Der Vorstand bzw. der Verwaltungsrat hinsichtlich des „Bericht des Verwaltungsrates“ sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen, die uns vor dem Datum dieses Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt wurden, umfassen:

- den gemäß § 289b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a HGB zusammen mit dem Lagebericht nach § 325 HGB zu veröffentlichenden nichtfinanziellen Bericht für das Geschäftsjahr 2021,
- den Bericht des Verwaltungsrates,

Darüber hinaus umfassen die sonstigen Informationen den Geschäftsbericht, der uns voraussichtlich nach dem Datum dieses Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt wird.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns zu den vor dem Datum dieses Bestätigungsvermerks erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

D. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter (Vorstand) und des Aufsichtsorgans (Verwaltungsrat) für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten und unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Sparkasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse vermittelt sowie in allen

wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Sparkasse zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

E. Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben;

- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Sparkasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Sparkasse ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Sparkasse;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem Verwaltungsrat unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber dem Verwaltungsrat eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihm alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit dem Verwaltungsrat erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders

wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

F. Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO:

Wir sind nach § 24 Abs. 3 Satz 1 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 340k Abs. 3 Satz 1 HGB gesetzlicher Abschlussprüfer der Sparkasse.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem Prüfungsbericht nach Artikel 11 EU-APrVO in Einklang stehen.

Von der Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes beschäftigte Personen haben folgende Leistungen, die nicht im Jahresabschluss oder im Lagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die Sparkasse erbracht:

Prüfung des Wertpapierdienstleistungsgeschäftes gemäß § 89 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 WpHG i. V. m. § 24 Abs. 6 SpkG NRW,

- Bestätigungen im Zusammenhang mit der Abtretung von Kreditforderungen im Zuge geldpolitischer Geschäfte der Bundesbank (sog. „MACCs Verfahren“ der Bundesbank),
- Bestätigungen gemäß § 16j Abs. 2 Satz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) hinsichtlich der Bemessungsgrundlage der Umlage im Aufgabenbereich Wertpapierhandel,
- Bestätigungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an „Gezielten Längerfristigen Refinanzierungsgeschäften“ (GLRG) des Eurosystems,
- Bestätigungen gemäß Art. 3 der DeIVO (EU) 2018/389 im Zusammenhang mit elektronischen Zahlungsdiensten (PSD 2).

G. Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Jörg Theemann.

Düsseldorf, 19. Mai 2022

Prüfungsstelle des
Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Theemann
Wirtschaftsprüfer

Vandrey
Verbandsprüferin

III. Kapitalflussrechnungen der Sparkasse Krefeld für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022

Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An die Sparkasse Krefeld

Wir haben die beigefügte Kapitalflussrechnung der Sparkasse Krefeld für die Jahre 2021 und 2022 geprüft.

Verantwortung des Vorstands der Sparkasse Krefeld

Der Vorstand der Sparkasse ist verantwortlich für die Aufstellung der Kapitalflussrechnung für die Jahre 2021 und 2022 in Übereinstimmung mit den Anforderungen des DRS 21 (insbesondere Anlage 2 „Besonderheiten der Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten“). Der Vorstand ist auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung der Kapitalflussrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zur Übereinstimmung dieser Kapitalflussrechnung mit den Anforderungen des DRS 21 abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Kapitalflussrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Kapitalflussrechnung enthaltenen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Angaben in der Kapitalflussrechnung ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung der Kapitalflussrechnung. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist die Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 in allen wesentlichen Belangen nach den Anforderungen des DRS 21 aufgestellt worden.

Rechnungslegungsgrundsätze sowie Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung

Die Sparkasse Krefeld ist verpflichtet, einen Basisprospekt für ihre eigenen Emissionen zu erstellen. Die Kapitalflussrechnung wurde im Zusammenhang mit der Prüfung und Billigung des Prospektes gem. Art. 20 der Verordnung (EU) 2017/1129 (Prospektverordnung) aufgestellt, um den Anforderung an einen Basisprospekt gemäß Anhang 6 Nr. 11.1.5.c der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 zu genügen. Unser Prüfungsvermerk dient der Erfüllung dieser Anforderungen und ist ausschließlich für die Sparkasse Krefeld bestimmt. Er darf nicht ohne unsere Zustimmung an Dritte weitergegeben und auch nicht von Dritten verwendet werden, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weiterleitung an bestimmte Dritte ergibt.

Auftragsbedingungen

Wir erteilen diesen Prüfungsvermerk auf Grundlage des mit der Sparkasse Krefeld geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde liegen.

Düsseldorf, den 12.09.2023

Prüfungsstelle des
Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes



Wirtschaftsprüfer
Theemann

Anlagen

Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 (Anlage 1)

Allgemeine Auftragsbedingungen (Anlage 2)

Kapitalflussrechnung gemäß DRS 21

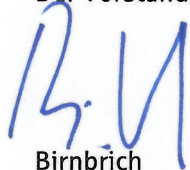
der Sparkasse Krefeld für die Jahre 2021 und 2022

Die nachstehende Kapitalflussrechnung informiert über die Entwicklung der Zahlungsmittel der Sparkasse Krefeld. In getrennter Darstellung werden der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (indirekte Methode), der Cashflow aus Investitionstätigkeit sowie der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit ausgewiesen. Die Summe aus diesen Zahlungsströmen stimmt mit der Veränderung des Zahlungsmittelfonds überein. Zum Zahlungsmittelfonds gehören der Kassenbestand und Guthaben bei der Deutschen Bundesbank. Die Kapitalflussrechnung wurde gemäß DRS 21 erstellt und berücksichtigt die dort genannten Besonderheiten von Kreditinstituten.

Für Kreditinstitute ist die Aussagefähigkeit der Kapitalflussrechnung als gering anzusehen. Die Kapitalflussrechnung ersetzt für die Sparkasse Krefeld weder die Liquiditäts- beziehungsweise Finanzplanung noch wird sie als Steuerungsinstrument eingesetzt.

Krefeld, 14.09.2023

Der Vorstand



Birnbrich



Dohmen



Schramm

Kapitalflussrechnung gemäß DRS 21

der Sparkasse Krefeld für die Jahre 2021 und 2022

Kapitalflussrechnung gemäß DRS 21

		2022	2021
Nr.	Cashflow-Betrachtung	Mio. EUR	Mio. EUR
1.	Jahresüberschuss	5,5	5,1
2.	Abschreibungen, Wertberichtigungen und Zuschreibungen auf Forderungen und Gegenstände des Anlagevermögens (AV)	46,1	8,6
3.	Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	-0,9	9,4
4.	Andere zahlungsunwirksame Aufwendungen / Erträge	0,6	0,5
5.	Gewinn / Verlust aus der Veräußerung von AV	-0,5	-0,4
6.	Sonstige Anpassungen (Saldo)	-0,5	15,6
7.	Forderungen an Kreditinstitute	-688,9	-39,6
8.	Forderungen an Kunden	-291,8	-270,8
9.	Wertpapiere (soweit nicht Finanzanlagen)	77,6	-63,2
10.	Andere Aktiva aus laufender Geschäftstätigkeit	1,9	-20,2
11.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-266,0	649,0
12.	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	130,3	179,4
13.	Verbriefte Verbindlichkeiten	23,7	-5,5
14.	Andere Passiva aus laufender Geschäftstätigkeit	-2,3	20,2
15.	Zinserträge / Zinsaufwendungen	-144,5	-121,3
16.	Erträge / Aufwendungen aus außerordentlichen Posten	0,0	0,0
17.	Ertragsteueraufwand / -ertrag	22,4	12,2
18.	Erhaltene Zinsen und Dividenden	166,1	178,0
19.	Gezahlte Zinsen	-26,4	-56,4
20.	Außerordentliche Einzahlungen	0,0	0,0
21.	Außerordentliche Auszahlungen	0,0	0,0
22.	Ertragsteuerzahlungen	-11,8	-8,9
23.	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 22)	-959,4	491,7
24.	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	14,0	2,3
25.	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-76,1	-3,3
26.	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0,2	0,1
27.	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-3,2	-3,0
28.	Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens	0,0	0,0
29.	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0,0	0,0
30.	Mittelveränderungen aus sonstiger Investitionstätigkeit (Saldo)	0,0	0,0
31.	Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 24 bis 30)	-65,1	-3,9
32.	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0,0	0,0
33.	Auszahlungen an den Träger der Sparkasse Krefeld	0,0	0,0
34.	Sonstige Auszahlungen	0,0	0,0
35.	Mittelveränderungen aus sonstigem Kapital (Saldo)	-2,1	-2,1
36.	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 32 bis 35)	-2,1	-2,1
37.	Finanzmittelfonds zum 1.1.	1.189,4	703,7
38.	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-959,4	491,7
39.	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-65,1	-3,9
40.	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-2,1	-2,1
41.	Finanzmittelfonds zum 31.12.	162,8	1.189,4